

# Kinder- und Jugendhilfereport

**Extra**

▶ **2021**



**Eine kennzahlenbasierte  
Kurzanalyse**

**Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik**



im  
Forschungsverbund



Deutsches Jugendinstitut  
Technische Universität Dortmund

Diese Publikation wurde gefördert durch



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

*Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Insbesondere darf kein Teil dieses Werkes ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form (unter Verwendung elektronischer Systeme oder als Ausdruck, Fotokopie oder unter Nutzung eines anderen Vervielfältigungsverfahrens) über den persönlichen Gebrauch hinaus verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.*

Druck: LUC GmbH

Umsetzung: Sandra Fendrich, Catherine Tiedemann

ISBN: 978-3-9822788-0-3

Verlag: Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund an der Fakultät 12 der TU Dortmund

Dortmund, April 2021 (korrigiert am 28.04.2021 in den Kennzahlen 2.18-2.19.1)

# Inhalt

Kinder- und Jugendhilfereport 2021 – eine Einführung.....	5
---	---

## Teil A: Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe

1. Aufwachsen in Deutschland – Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe .....	7
2. Kinder- und Jugendhilfe im Überblick .....	12

## Teil B: Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe

3. Kindertagesbetreuung (§§ 22 bis 24 SGB VIII) .....	16
4. Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35, 41 SGB VIII).....	21
5. Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII und 6. Kapitel SGB XII) .....	26
6. Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) .....	31
7. Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) .....	35

## Teil C: Weitere Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe

8. Gefährdungseinschätzungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8a SGB VIII) .....	38
9. Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) .....	42
10. Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften, Beistandschaften (§ 55 SGB VIII).....	45
11. Adoptionen .....	48

## Teil D: Kommunale Jugendämter und Allgemeiner Sozialer Dienst

12. Jugendämter .....	51
13. Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).....	55

## Anhang

Literatur.....	58
Verzeichnis der verwendeten Statistiken .....	61
Autorinnen und Autoren .....	62

## Abkürzungsverzeichnis

AGJ	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe	KJH	Kinder- und Jugendhilfe
AID:A	Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten	KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
AKJ <sup>Stat</sup>	Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (an der TU Dortmund)	KMK	Kultusministerkonferenz
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst	Kom <sup>Dat</sup>	Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe (Informationsdienst der AKJ <sup>Stat</sup> )
AZR	Ausländerzentralregister	KSD	Kommunaler Sozialer Dienst
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	PP	Prozentpunkte
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	RSD	Regionaler Sozialer Dienst
BIP	Bruttoinlandsprodukt	SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung	SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
BVA	Bundesverwaltungsamt	SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
DJI	Deutsches Jugendinstitut e.V.	SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
EB	Erziehungsberatung	SOEP	Sozio-oekonomisches Panel
EGH	Eingliederungshilfen	SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
EKD	Evangelische Kirche Deutschlands	Tab.	Tabelle
EUR	Euro	U3	Unter 3-Jährige
FLS	Fachleistungsstunde	Ü3	Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt
HzE	Hilfen zur Erziehung	U6	Unter 6-Jährige
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung	U15	Unter 15-Jährige
ISE	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	U18	Unter 18-Jährige
JA	Jugendamt	U21	Unter 21-Jährige
JH	Jugendhilfe	U27	Unter 27-Jährige
Jg.	Jahrgang	UMA	Unbegleitete ausländische Minderjährige
Kap.	Kapitel	VZÄ	Vollzeitäquivalente
KiBS	DJI-Kinderbetreuungsstudie		
Kita	Kindertageseinrichtungen		
KJA	Kinder- und Jugendarbeit		

## Autorinnen und Autoren der Kapitel

*Böwing-Schmalenbrock, Melanie: Kapitel 1*

*Pothmann, Jens: Kapitel 7, 10*

*Detemple, Jonas: Kapitel 1*

*Rauschenbach, Thomas: Gesamtkonzeption, Einleitung*

*Fendrich, Sandra: Kapitel 4, 5*

*Tabel, Agathe: Kapitel 4, 5*

*Kopp, Katharina: Kapitel 7*

*Meiner-Teubner, Christiane: Kapitel 1, 2, 3*

*Mühlmann, Thomas: Kapitel 6, 8, 9, 11, 12, 13*

*Olszenka, Ninja: Kapitel 2, 3*

## Kinder- und Jugendhilfereport Extra 2021 – eine Einführung

Empirisch ausgerichtete Formate der Sozialberichterstattung leben davon, dass sie auf ebenso belastbaren wie aktuellen Daten basieren, da letzteren bei derartigen Berichten weniger eine illustrative oder gar legitimatorische Rolle zukommt, sondern sie vielmehr das Fundament und die eigentliche Erkenntnisquelle darstellen. Insofern haben wir uns in der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund entschieden, mit der Extra-Ausgabe 2021 des Kinder- und Jugendhilfereports eine Art Zwischenbilanz vorzulegen, die den kennzahlenbasierten Kinder- und Jugendhilfereport 2018 (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019) in Kurzanalysen fortschreibt. Ausführliche Grundlage bleibt insofern die Ausgabe von 2018, die nun um diese Extra-Ausgabe ergänzt wird. Aber trotz dieser Aktualisierung bleibt im Kern ein Problem bestehen: Die berichteten Daten bilden im Wesentlichen die Situation in der Kinder- und Jugendhilfe vor Beginn der Coronapandemie ab. Mögliche Auswirkungen der Pandemie auf die Kennzahlen werden, soweit möglich, an entsprechenden Stellen angedeutet.

Amtliche Daten leben davon, dass sie nicht nur regelmäßig – beispielsweise in einem jährlichen Rhythmus – erhoben werden, sondern dass es sich zugleich auch jeweils um Vollerhebungen handelt, die alle realen Fälle einbeziehen. Mit diesen Parametern – Datenvollständigkeit, Datenaktualität und fortschreibbare Datenzeitreihen – sind die wesentlichen Grundlagen benannt, die kennzahlenbasierte Analysen ermöglichen. Der „Kinder- und Jugendhilfereport“ versucht diesen Weg konsequent zu beschreiten.

Mit Blick auf die Kinder- und Jugendhilfe stellt sich die Lage wie folgt dar: Insgesamt wird sie selten als Einheit, sprich: in ihrer Gesamtheit dargestellt und analysiert. Im Gegenteil: Häufig erfolgen entsprechende Diskurse und empirische Analysen allein im Referenzsystem eines einzelnen Arbeitsfeldes. Demgegenüber finden sich Gesamtbetrachtungen der Kinder- und Jugendhilfe nur selten, etwa in einzelnen Kinder- und Jugendberichten der Bundesregierung – allerdings nur in jedem dritten Bericht –, zuletzt im 14. Kinder- und Jugendbericht (vgl. Deutscher Bundestag 2013). Da infolgedessen so eine Gesamtschau lediglich alle 12 Jahre erfolgt, ist es umso wichtiger, dass es andere, weitere Orte einer regelmäßigen Gesamtbetrachtung gibt. Der „Kinder- und Jugendhilfereport“ kann und soll so ein ergänzendes Produkt sein, in dem neben den einzelnen Arbeitsfeldanalysen die Kinder- und Jugendhilfe auch als Ganzes betrachtet wird. Für Letzteres müssen zwar viele bereichsspezifische Aspekte und Details ausgeblendet werden, zugleich wird aber deutlich, welche gesellschaftliche Relevanz die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt heutzutage erreicht hat.

Ein auf Kennzahlen ausgerichteter Datenreport der Kinder- und Jugendhilfe orientiert sich fast zwangsläufig an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Als Instrument einer standardisierten Beobachtung des aktuellen Standes und der Entwicklung der thematischen Facetten der Kinder- und Jugendhilfe steht eine breite Palette unterschiedlicher Erhebungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Verfügung. Die in der Regel

jährlichen Erhebungen zentraler Leistungsbereiche mit den Grundmerkmalen Einrichtungen, tätige Personen, Angebote/Leistungen, Adressat(inn)en und Ausgaben eröffnen unterschiedliche Möglichkeiten der Auswertung: eine Analyse der jeweiligen arbeitsfeldspezifischen Daten im Zeitreihenvergleich, eine Auswertung der Entwicklungen im Ländervergleich – zum Teil auch auf Ebene der Jugendämter –, eine Verortung einzelner Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe im Binnenvergleich oder auch externe Vergleiche mit anderen gesellschaftlichen Bereichen.

Allerdings stehen nicht zu allen Arbeitsfeldern gleichermaßen differenzierte Daten zur Verfügung. So fehlen etwa Daten zu den Leistungen der Jugendsozialarbeit, zu den Tätigkeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und zu den Jugendämtern selbst, zu den Einrichtungen der stationären Jugendhilfe, zum Personal im Kinderschutz oder auch zur Familienbildung (vgl. Rauschenbach/Schilling 1997a, 1997b). Relativ differenziert können hingegen etablierte Arbeitsfelder wie die Kindertagesbetreuung, die Kinder- und Jugendarbeit oder die Hilfen zur Erziehung dargestellt werden. Zudem sollen im Rahmen der SGB VIII-Reform, des sogenannten „Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes“ (KJSG), zugleich umfangreiche Statistikänderungen vorgenommen werden, die zukünftig zu einer noch besseren Datenlage in bislang unzureichend beleuchteten Bereichen führen sollen.

Die Kennzahlen des Kinder- und Jugendhilfereports basieren zum größten Teil auf den amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistiken (KJH-Statistik), die von den Statistischen Ämtern der Länder erhoben und vom Statistischen Bundesamt zu einem gesamtdeutschen Ergebnis zusammengeführt werden. Der „Kinder- und Jugendhilfereport Extra 2021“ zeichnet sich durch ein in weiten Teilen vergleichbares Darstellungsschema für die einzelnen Arbeitsfelder und Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe aus. Dieses Schema sieht, soweit möglich, als ersten Themenkomplex die Kennzahlen zu den Adressat(inn)en des jeweiligen Feldes vor, gefolgt von den Befunden zu ausgewählten Strukturkomponenten. Der dritte Themenkomplex bezieht sich auf das Personal, während im vierten Themenkomplex schließlich Kennzahlen zu den finanziellen Aufwendungen ausgewiesen werden. Diese Vorgehensweise kann allerdings nicht in allen Arbeitsfeldern und Aufgabenbereichen durchgehalten werden, da beispielsweise im Bereich der Jugendsozialarbeit bislang keine Daten zu den Adressat(inn)en zur Verfügung stehen.

Der Kinder- und Jugendhilfereport ist in vier Teile untergliedert. Im ersten Teil (Kap. 1 und 2) wird der Fokus zunächst auf die Rahmenbedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen gerichtet, um so einen Kontext für die nachfolgenden Kapitel zu schaffen. Daran schließt sich ein Übersichtskapitel zur gesamten Kinder- und Jugendhilfe an, um die Bedeutung dieses gesellschaftlichen Segments in seiner Gesamtheit erfassbar zu machen. Im zweiten Teil des Reports (Kap. 3 bis 7) werden die Ergebnisse zu den zentralen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe in je eigenen Kapiteln aufbereitet. Der dritte Teil des Reports (Kap. 8 bis 11) nimmt vier weitere Aufgabenbereiche in den Blick, die größtenteils zu dem besonderen Aufgabenprofil der öffentlichen

Träger gehören. Im vierten und letzten Teil schließlich (Kap. 12 und 13) stehen die kommunalen Jugendämter mit ihren Allgemeinen Sozialen Diensten als zentrale „Schaltstelle“ für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort im Zentrum.

Der Aufbau der einzelnen Kapitel folgt einem einheitlichen Schema:

- Jedes Kapitel beginnt mit einer kurzen Einleitung in den Kontext des jeweiligen Aufgabenbereichs der Kinder- und Jugendhilfe.
- Danach folgt jeweils eine Übersichtstabelle zu den zentralen Kennzahlen. Um dabei auf einen Blick zeitliche Entwicklungen besser einschätzen zu können, werden mehrere Zeitpunkte dargestellt: erstens ein früherer Wert, der in der Regel dem Referenzwert in der letzten vollständigen Ausgabe des Kinder- und Jugendhilfereports entspricht – häufig ist dies das Datenjahr 2006; zweitens die primäre Datenbasis der letzten vollständigen Ausgabe 2018 – häufig das Datenjahr 2016. Drittens wird die aktuelle Datenbasis dargestellt, die für sämtliche Bereiche vollständig ist – in der Regel das Datenjahr 2018. In vielen Kapiteln liegen außerdem bereits noch neuere Ergebnisse vor – die des Jahres 2019 bzw. für den Bereich der Kindertagesbetreuung sogar für 2020. Diese werden, soweit vorhanden, in einer vierten Datenspalte aufgeführt. An einigen Stellen sind diese Daten noch lückenhaft.
- Die methodische Beschreibung beschränkt sich in der jeweiligen Tabelle aus Gründen der Übersichtlichkeit auf eine kurze Benennung dieser grundlegenden Kennzahlen. Eine genauere Beschreibung der jeweiligen Kennzahl, detaillierte Quellenangaben sowie die Erläuterung des methodischen Vorgehens finden sich auf der Internet-Seite der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik ([www.akjstat.tu-dortmund.de/kjh-report/](http://www.akjstat.tu-dortmund.de/kjh-report/)).

- Die Kennzahlen sind mit der führenden Kapitelnummer und bis zu zwei Dezimalstellen fortlaufend durchnummeriert.
- Die Kennzahlen entsprechen in der Regel sowohl hinsichtlich der Nummerierung als auch hinsichtlich der Berechnung denen des Kinder- und Jugendhilfereports 2018. An wenigen Stellen wurden leichte Veränderungen in der Berechnung vorgenommen, sodass es möglich ist, dass sich vereinzelt die Angaben in der vorliegenden Extra-Ausgabe von denen des Kinder- und Jugendhilfereports unterscheiden. Die Gründe für diese Diskrepanzen gehen aus den zuvor genannten Online-Erläuterungen hervor.
- Im Anschluss an die Tabellen werden die Ergebnisse anhand einiger Leitfragen jeweils kurz fachlich kommentiert.

Die vorliegende Extra-Ausgabe verzichtet auf weitergehende Analysen und grafische Aufbereitungen. Die letzte vollständige Ausgabe, der Kinder- und Jugendhilfereport 2018, enthält zahlreiche zusätzliche Abbildungen, Tabellen und Erläuterungen und ist weiterhin über den Verlag Barbara Budrich als Buch käuflich zu erwerben oder kostenlos als Open-Access-Version erhältlich.

Der Kinder- und Jugendhilfereport ist ein gemeinschaftliches Werk der Mitarbeiter/-innen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Das bedeutet, dass die Konzeption und der grundsätzliche Aufbau des Reports gemeinsam entwickelt und die Inhalte gemeinsam diskutiert wurden. Teilweise wurden auch Analysen gemeinsam vorgenommen. Die inhaltliche Bearbeitung der Themen im Einzelnen oblag jedoch den jeweils am Ende eines jeden Kapitels genannten Autor(inn)en.

*Thomas Rauschenbach*

# 1. Aufwachsen in Deutschland – Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe

## ► Kontext

Informationen zu Rahmen- und Lebensbedingungen des Aufwachsens von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen stellen eine wichtige Orientierung für die Kinder- und Jugendhilfe dar. Hierbei können verschiedene Kombinationen von Problemlagen auftreten, bei denen Angebote der Sozialen Arbeit im Allgemeinen und der Kinder- und Jugendhilfe im Besonderen eine hilfreiche Unterstützung bieten. So kann die Lebenssituation von Menschen verbessert werden, indem Hilfen zur Bewältigung von Problemlagen zur Verfügung gestellt werden. Zur besseren Identifizierung der Problemlagen sind wiederum Eckwerte zu den Rahmenbedingungen des Aufwachsens unverzichtbar.

Die gesellschaftlichen Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen hängen wesentlich von den Ressourcen und Unterstützungen ab, die ihnen ihre Familien zur Verfügung stellen (können). Dabei handelt es sich einerseits um zeitliche Ressourcen, in denen Aktivitäten in der Familie erfolgen oder Unterstützungen bei belastenden Situationen mit Gleichaltrigen oder bei schulischen Aufgaben geleistet werden können. Andererseits bestimmt auch die ökonomische Situation der Familie über die (materiellen) Teilhabechancen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Beide Bereiche sind wiederum – vor allem bedingt durch die Erwerbssituation – voneinander abhängig. Gehen die Eltern einer Erwerbstätigkeit (mit einem hohen Beschäftigungsumfang) nach, verbessert sich die ökonomische Situation der Familie und mit ihr zumeist die materiellen Teilhabechancen der Kinder. Gleichzeitig stehen aber geringere zeitliche Ressourcen für die Unterstützung ihrer Kinder sowie für gemeinsame Freizeitaktivitäten zu Verfügung. Dennoch haben Eltern die Möglichkeit, fehlende zeitliche Ressourcen in gewissem Ausmaß durch ökonomische Ressourcen aufzufangen, etwa durch die Finanzierung von Unterstützung bei der Hausarbeit oder Nachhilfeunterricht. Welche große Bedeutung den zeitlichen und ökonomischen Unterstützungsmöglichkeiten zukommt, wurde nicht zuletzt während der

pandemiebedingten Einschränkungen besonders sichtbar, etwa in Bezug auf das „Homeschooling“.

Sowohl die zeitlichen als auch die ökonomischen Möglichkeiten hängen zudem mit den Familienkonstellationen zusammen, in denen junge Menschen aufwachsen. Vor allem alleinerziehende Elternteile können sich nicht mit der Partnerin/dem Partner die häuslichen und familiären Aufgaben sowie die Erwerbstätigkeit teilen, sodass sie vor erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Einteilung ihrer zeitlichen und ökonomischen Ressourcen gestellt sind.

Die angesprochenen Bereiche berücksichtigen bereits zentrale Einflussgrößen der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen. Das Aufwachsen hängt gleichwohl mit einer Vielzahl von (weiteren) Faktoren zusammen, die sich wiederum wechselseitig beeinflussen. Beispielsweise ist der Besuch spezifischer Bildungsangebote und Schulformen bedeutsam, in denen den Kindern unterschiedliche Förderangebote zur Verfügung gestellt werden und die maßgeblichen Einfluss auf den Bildungsstand der Kinder haben.

All diese Rahmenbedingungen bestimmen auch die Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe, sodass ein Wissen über die Lebenssituation junger Menschen in diesem Zusammenhang notwendig ist. Nachfolgend werden daher sowohl für das kapitelübergreifende Datenjahr 2018 als auch – sofern bereits verfügbar – für 2019 zentrale Eckwerte zum Aufwachsen in Deutschland dargestellt. Um einen Eindruck über die zeitlichen Entwicklungen zu vermitteln, werden zudem die Referenzjahre 2006 und 2016 aufgeführt. Die nachfolgend berichteten Kennzahlen zur Beschreibung der Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe dienen der Beantwortung zentraler Leitfragen.

## Kennzahlen

1. Aufwachsen in Deutschland – Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe					
Zentrale Grund- und Kennzahlen		1996-2008	2016	2018	2019
		Stand	Stand	Stand	Stand
<i>Kinder und Jugendliche in Deutschland</i>					
1.1	Kinder und Jugendliche in Deutschland				
1.1.1	Anzahl der unter 18-Jährigen	14,2 Mio. 2006	13,5 Mio. 2016	13,6 Mio. 2018	13,7 Mio. 2019
	Vorberechnung Anzahl der unter 18-J.	/	13,7 Mio. 2025	/	14,2 Mio. 2030
1.1.2	Anteil unter 18-J. an Gesamtbevölkerung	17,3% 2006	16,3% 2016	16,4% 2018	16,4% 2019
	Vorberechnung Anteil unter 18-Jähriger	/	16,4% 2025	/	17,0% 2030
1.1.3	Anzahl Geburten im Jahr	672.724 2006	792.141 2016	787.523 2018	778.090 2019
1.2	Anteil unter 18-Jähriger an der Gesamtbevölkerung nach Regionaltyp				
1.2.1	Anteil unter 18-Jähriger in Städten	18,3% 2006	16,7% 2016	16,7% 2018	16,8% 2019
1.2.2	Anteil unter 18-Jähriger in kreisfreien (Groß-)Städten	15,4% 2006	15,8% 2016	16,0% 2018	16,1% 2019
1.2.3	Anteil unter 18-Jähriger in Landkreisen	18,2% 2006	16,5% 2016	16,5% 2018	16,6% 2019
1.3	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach Altersgruppen				
1.3.1	Anzahl der unter 3-Jährigen	2,1 Mio. 2006	2,3 Mio. 2016	2,4 Mio. 2018	2,4 Mio. 2019
1.3.2	Anzahl der 3- bis unter 6-Jährigen	2,2 Mio. 2006	2,2 Mio. 2016	2,3 Mio. 2018	2,4 Mio. 2019
1.3.3	Anzahl der 6- bis unter 10-Jährigen	3,2 Mio. 2006	2,9 Mio. 2016	2,9 Mio. 2018	3,0 Mio. 2019
1.3.4	Anzahl der 10- bis unter 14-Jährigen	3,2 Mio. 2006	2,9 Mio. 2016	3,0 Mio. 2018	3,0 Mio. 2019
1.3.5	Anzahl der 14- bis unter 16-Jährigen	1,7 Mio. 2006	1,5 Mio. 2016	1,5 Mio. 2018	1,5 Mio. 2019
1.3.6	Anzahl der 16- bis unter 18-Jährigen	1,9 Mio. 2006	1,6 Mio. 2016	1,6 Mio. 2018	1,5 Mio. 2019
1.3.7	Anzahl der 18- bis unter 21-Jährigen	2,9 Mio. 2006	2,6 Mio. 2016	2,6 Mio. 2018	2,5 Mio. 2019
1.3.8	Anzahl der 21- bis unter 27-Jährigen	5,9 Mio. 2006	5,8 Mio. 2016	5,7 Mio. 2018	5,7 Mio. 2019
<i>Migrationshintergrund</i>					
1.4	Anteil unter 18-Jähriger mit Migrationshintergrund (im engeren Sinn)	28,5% 2006	35,4% 2016	37,8% 2018	38,0% 2019
	davon: Anteil eigene Migrationserfahrung (von Migrant(inn)en in jeweiliger Altersgruppe)	18,0% 2006	19,4% 2016	21,2% 2018	21,0% 2019
1.4.1	Unter 5-Jährige mit Migrationshintergrund	33,0% 2006	38,1% 2016	39,9% 2018	39,7% 2019
	davon: Anteil eigene Migrationserfahrung	5,0% 2006	12,4% 2016	10,9% 2018	8,8% 2019
1.4.2	5- bis unter 10-J. mit Migrationshintergrund	29,2% 2006	37,2% 2016	39,0% 2018	38,7% 2019
	davon: Anteil eigene Migrationserfahrung	12,5% 2006	21,7% 2016	25,9% 2018	25,9% 2019
1.4.3	10- bis unter 15-J. mit Migrationshintergrund	27,3% 2006	34,1% 2016	37,3% 2018	37,7% 2019
	davon: Anteil eigene Migrationserfahrung	24,3% 2006	21,0% 2016	25,5% 2018	27,1% 2019
1.4.4	15- bis 18-J. mit Migrationshintergrund	24,0% 2006	31,0% 2016	33,2% 2018	34,7% 2019
	davon: Anteil eigene Migrationserfahrung	38,5% 2006	25,3% 2016	24,7% 2018	24,7% 2019
1.4.5	18- bis unter 25-J. mit Migrationshintergrund	23,3% 2006	28,3% 2016	29,7% 2018	30,1% 2019
	davon: Anteil eigene Migrationserfahrung	63,2% 2006	48,8% 2016	47,0% 2018	46,5% 2019
<i>Familienkonstellationen</i>					
1.5	Anteil der in Familien lebenden unter 18-Jährigen in Alleinerziehendenhaushalten	11,9% 1996	17,3% 2016	16,2% 2018	16,2% 2019
<i>Bildungsbeteiligung</i>					
1.6	Anteil Schüler/-innen mit sonderpädagogischer Förderung	5,9% 06/07	7,0% 16/17	7,4% 18/19	/
1.7	Anteil Schulabgänger/-innen ohne Schulabschluss an gleichaltriger Wohnbevölkerung	8,0% 2006	6,0% 2016	6,8% 2018	6,8% 2019
<i>Erwerbsbeteiligung in der Familie</i>					
1.8	Erwerbsbeteiligung von Müttern mit Kind(ern) im Alter von unter 3 Jahren (ohne Elternzeit/ Mutterschutz)	30,8% 2008	35,2% 2016	36,3% 2018	/



1. Aufwachsen in Deutschland – Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe					
Zentrale Grund- und Kennzahlen		2006/2008	2016	2018	2019
		Stand	Stand	Stand	Stand
<i>Erwerbsbeteiligung in der Familie</i>					
1.9	Erwerbskonstellationen von Paarfamilien mit unter 6-Jährigen				
1.9.1	Beide Partner sind erwerbstätig	40,8% 2006	47,6% 2016	49,7% 2018	/
1.9.2	Nur ein Partner ist erwerbstätig	50,7% 2006	44,9% 2016	42,9% 2018	/
1.9.3	Beide Partner sind nicht erwerbstätig	8,5% 2006	7,4% 2016	7,3% 2018	/
1.10	Erwerbsbeteiligung von Alleinerziehenden mit unter 18-jährigen Kindern (ohne Elternzeit/ Mutterschutz)	66,9% 2008	71,3% 2016	72,6% 2018	/
<i>Ökonomische Situation von Familienhaushalten</i>					
1.11	Armutsgefährdungsquote nach Familienform				
1.11.1	Unter 18-Jährige insgesamt	18,6% 2006	20,2% 2016	20,1% 2018	20,5% 2019
1.11.2	Alleinerziehende mit mindestens 1 Kind	37,0% 2006	43,6% 2016	41,5% 2018	42,7% 2019
1.11.3	Paarhaushalt mit 1 Kind	11,4% 2006	9,2% 2016	9,1% 2018	8,8% 2019
1.11.4	Paarhaushalt mit 2 Kindern	11,6% 2006	11,5% 2016	10,7% 2018	11,0% 2019
1.11.5	Paarhaushalt mit 3 oder mehr Kindern	24,3% 2006	27,4% 2016	30,0% 2018	30,9% 2019
1.12	Anteil unter 18-j. Transferleistungsempfänger/-innen an allen unter 18-Jährigen (Hilfe zum Lebensunterhalt; Asylbewerberregelleistungen; Kinder in SGB II Bedarfsgemeinschaften)	16,4% 2006	16,7% 2016	15,5% 2018	14,8% 2019

Quellen: Statistisches Bundesamt: Bevölkerungsfortschreibung Volkszählung 1987/1991 bzw. Zensus 2011; Geburtenstatistik; Mikrozensus; Sozialberichterstattung – Armutsgefährdungsquoten; Sozialleistungen – Statistik der Empfänger/-innen von Hilfe zum Lebensunterhalt; Sozialleistungen – Empfänger/-innen von Asylbewerberregelleistungen; Kultusministerkonferenz (KMK): Sonderpädagogische Förderung in Schulen; Schulstatistiken der Länder; Bundesagentur für Arbeit: Grundsicherungsstatistik. Jeweils versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen; ausführliche methodische Erläuterungen: [www.ajkstat.tu-dortmund.de](http://www.ajkstat.tu-dortmund.de)

## Befunde

Alles in allem verdeutlichen die aufgezeigten Eckwerte zu den Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe, dass ihre Adressat(inn)en eine sehr große und äußerst heterogene Zielgruppe sind, was sich entsprechend in ihren Angeboten widerspiegeln sollte. Es werden soziale, bildungsbezogene und ökonomische Unterschiede in der jungen Bevölkerung offensichtlich und mit ihnen multiple Risikolagen. Eine am Wohl des jeweiligen Kindes orientierte und gleichzeitig effiziente Unterstützung wird dadurch sowohl besonders dringend als auch komplexer. Zudem sind mitunter reibungslose Abstimmungsprozesse zwischen den Aufgabengebieten der Kinder- und Jugendhilfe notwendig.

Auf die Kinder- und Jugendhilfe kommen daher immer größere Herausforderungen bei ihrer Aufgabe zu, Benachteiligungen zu verringern und ihnen vorzubeugen. Des Weiteren variieren die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen an die Kinder- und Jugendhilfe erwartungsgemäß nach ihrem Alter. Das lässt sich nicht nur an den altersabhängigen Interessen und Kompetenzen festmachen, vielmehr lassen sich auch unterschiedliche Lebenssituationen von jungen und älteren Kindern und Jugendlichen beobachten. Dementsprechend bleiben altersgerechte Angebote in allen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe zentral.

Im Einzelnen liefern die Kennzahlen folgende Antworten auf die zentralen Leitfragen:

### A. Wie viele Kinder und Jugendliche gibt es in Deutschland und wo leben sie?

- Nachdem die Anzahl an Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen über einen längeren Zeitraum zunächst zurückging, ist sie zuletzt aufgrund höherer Geburtenzahlen und der erhöhten Zuwanderung in den Jahren 2015 und 2016 wieder gestiegen. Aktuell (31.12.2019) leben 13,7 Mio. unter 18-Jährige in Deutschland. Das entspricht einem Anteil von 16,4% an der Gesamtbevölkerung. Dieser Wert blieb in den letzten Jahren trotz des leichten absoluten Anstiegs weitgehend konstant, er liegt aber unter dem Wert von 2006.
- Die Zuwächse fanden jüngst vor allem in den jüngeren Altersgruppen statt, während die Anzahl der annähernd Volljährigen und jungen Erwachsenen zwischen 2016 und 2019 leicht rückläufig war.
- Seit 2006 ist der Anteil der unter 18-Jährigen an der Gesamtbevölkerung sowohl in den städtischen als auch in den ländlichen Regionen merklich gesunken, während er in den Großstädten (kreisfrei) etwas anstieg. Zuletzt blieb der Anteil Minderjähriger in allen Regionstypen weitgehend konstant mit geringfügigen Anstiegen seit 2016.
- Für die Kinder- und Jugendhilfe bedeutet diese Zunahme der Anzahl junger Menschen in der Bevölkerung, dass bei gleichbleibenden (Hilfe-)Bedarfen zusätzliche Angebote geschaffen werden mussten.

### B. Wie viele Kinder und Jugendliche werden zukünftig in Deutschland leben?

- Folgt man der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung in ihrer moderaten Variante, wird die Gesamtzahl unter 18-Jähriger zukünftig weiter steigen, und zwar von aktuell 13,7 Mio. auf 14,2 Mio. Minderjährige bis zum Jahr 2030. Auch ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung stiege dementsprechend bis 2030 von 16,4% auf 17,0%.
- Gleichzeitig zu den vorausgerechneten Anstiegen der Gesamtgruppe Minderjähriger sind aktuell jedoch wieder leicht sinkende Geburtenzahlen zu beobachten. 778.090 Geburten wurden 2019 in Deutschland registriert, etwa 9.000 weniger als ein Jahr zuvor und gut 14.000 weniger als 3 Jahre vorher. Diese kurzfristige Entwicklung deutet darauf hin – und dafür sprechen auch die altersdifferenzierten Vorausberechnungen für die jüngeren Kohorten –, dass die Anzahl an Kindern und Jugendlichen nicht dauerhaft zunehmen, sondern mittel- bis langfristig wieder zurückgehen dürfte. Vor allem jene Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, die hauptsächlich jüngere Kinder adressieren, sollten sich daher auf eine sich nicht weiter vergrößernde, sondern womöglich sogar zurückgehende Zielgruppe einstellen.
- Mit Blick auf die zukünftige Bevölkerungsentwicklung ist aktuell noch nicht absehbar, wie sich die Coronapandemie auf das Geburten- und Wanderungsverhalten sowie die Sterblichkeit auswirkt und längerfristig auswirken wird. Auf der Grundlage erster aktueller Bevölkerungsdaten für das Jahr 2020 deuten sich im Vergleich zu den Vorjahren eine geringere Nettozuwanderung, eine gestiegene Sterbefallzahl und weniger Geburten an. Wie stark die reale Entwicklung wiederum von den angenommenen Vorausberechnungen abweicht und wie sich das auf die Anzahl und den Anteil Minderjähriger in der Bevölkerung auswirkt, ist weiterhin zu beobachten.

### C. Wie hoch ist der Anteil an Minderjährigen mit Migrationshintergrund und mit eigener Migrationserfahrung?

- Migration wird in der jungen Bevölkerung immer bedeutsamer. So ist nicht nur im längeren Rückblick, sondern auch in den letzten Jahren ein erheblicher Anstieg des Anteils an Minderjährigen und jungen Volljährigen mit Migrationshintergrund zu beobachten. 2006 lag der Anteil unter 18-Jähriger mit Migrationshintergrund noch bei 28,5%, 2016 bei 35,4% und im Jahr 2019 bereits bei 38,0%.
- Innerhalb der Gruppe der jungen Menschen ist der Anteil allerdings nicht gleichverteilt. Vielmehr ist der Anteil in der jüngsten Gruppe am höchsten (unter 5-Jährige: 39,7%) und wird mit zunehmendem Alter geringer (18- bis 25-Jährige: 30,1%).
- Auch der Anteil an jungen Menschen mit eigener Migrationserfahrung, das heißt Menschen, die selbst zugewandert sind, stieg nach 2016 leicht an. 2019 ist von allen Minderjährigen mit Migrationshintergrund gut jede/r 5. selbst nach Deutschland zugewandert (2016: 19,4%; 2019: 21,0%). Dieser Anstieg geht jedoch ausschließlich auf die mittleren Altersgruppen (5 bis unter 15 Jahre) zurück; denn bei sehr jungen Kindern und älteren Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen sanken die Anteile zuletzt. Kurzfristig könnte die Coronapandemie wegen der

weltweit eingeschränkter Mobilität möglicherweise dazu führen, dass diese Anteile zunächst nicht weiter steigen.

- Die insgesamt zunehmende Bedeutung der Migrationshintergründe und -erfahrungen junger Menschen wirkt sich wiederum in vielfältiger Weise auf die Kinder- und Jugendhilfe aus, da sie sich zum einen auf eine sich verändernde Zielgruppe einstellen und zum anderen ihre Aufgabenbereiche an die sich verändernden Bedarfe anpassen muss. Integration, Sprachförderung oder interkulturelle Kompetenzen gewinnen an Bedeutung sowohl als Inhalte der Angebote als auch als Anforderung an die Tätigen in der Kinder- und Jugendhilfe – sei es bei der Elternarbeit oder im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen. Dabei sind die persönlichen Migrationserfahrungen der Betroffenen angemessen und sensibel zu berücksichtigen sowie mögliche Vorurteile zu reduzieren und zu verhindern.

### D. Wie viele Kinder und Jugendliche haben Schwierigkeiten beim Durchlaufen des regulären (Aus-)Bildungssystems?

- Der Anteil an Schüler(inne)n mit sonderpädagogischer Förderung ist in den vergangenen Jahren weiter leicht gestiegen und liegt aktuell bei über 7%. Dabei bleibt jedoch unklar, inwiefern sich in diesem Anstieg ein wachsender Förderbedarf ausdrückt. Auch eine erhöhte Aufmerksamkeit auf mögliche Bedarfe, eine verbesserte Diagnostik oder verstärkte Fördermöglichkeiten können zum Anstieg beigetragen haben.
- Darüber hinaus bleibt der Anteil an Schulabgänger(inne)n ohne Schulabschluss im Vergleich zu 2016 leicht erhöht, nachdem er zuvor über einen längeren Zeitraum gesunken war. So verfügten 2019 6,8% der Schulabgänger/-innen über keinen Hauptschulabschluss. Für sie wird sich der Übergang ins Ausbildungs- und ins Erwerbssystem besonders herausfordernd gestalten. Insgesamt bleibt dabei jedoch unklar, wie viele dieser Jugendlichen innerhalb der nächsten 5 bis 10 Jahre einen Schulabschluss nachholen.

### E. In welchen familiären Konstellationen wachsen Kinder und Jugendliche auf?

- Die meisten Kinder und Jugendlichen wachsen in einem Paar-Familienhaushalt auf, also zusammen mit einem als Ehepaar oder Lebensgemeinschaft zusammenlebenden Paar. Dennoch leben 16,2% der in Familien lebenden Minderjährigen in einem Alleinerziehendenhaushalt. Dieser Anteil steigt zum einen mit dem Alter der Kinder. Zum anderen ist er über einen langen Zeitraum deutlich gestiegen, verringerte sich dann nach 2016 aber wieder leicht.
- Gleichzeitig steigt der Anteil der Eltern mit jungen Kindern mit Erwerbsbeteiligung. Inzwischen sind in der Hälfte der Paarfamilien mit unter 6-jährigen Kindern beide Partner erwerbstätig, 2006 betraf dies erst 40,8%. Auch der Anteil der Mütter mit mindestens einem Kind unter 3 Jahren, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, ist deutlich gestiegen, von 30,8% in 2008 auf 36,3% zehn Jahre später.
- Für die Gruppe Alleinerziehender mit Kindern im Alter von unter 18 Jahren zeigt sich ebenfalls ein klarer Anstieg der Erwerbsbeteiligung, und zwar von 66,9% auf 72,6% innerhalb von 10 Jahren.
- Es kann somit weiterhin davon ausgegangen werden, dass die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe – insbesondere

re der Kindertagesbetreuung – für eine nennenswerte Anzahl an Kindern und deren Familien eine besonders wichtige Stütze darstellen, sei es zur Ermöglichung bzw. Erleichterung der Erwerbsbeteiligung oder zur Entlastung bei den alltäglichen Aufgaben und Herausforderungen.

### F. Unter welchen ökonomischen Bedingungen wachsen Kinder und Jugendliche auf?

- Der Anteil an von Armut betroffenen oder bedrohten Kindern und Jugendlichen in Deutschland kann unter anderem durch die Armutsgefährdungsquote abgebildet werden. Diese lag zuletzt (2019) für die unter 18-Jährigen bei 20,5%, d.h. jede/r 5. Minderjährige ist von Armut betroffen oder gefährdet.
- Das Risiko einer Armutsgefährdung steigt in Familien mit zunehmender Kinderzahl und ist (unabhängig von der Kinderzahl) in Alleinerziehendenhaushalten besonders groß. Von letzteren sind 42,7% von Armut gefährdet, während dies nur auf 8,8% der Paarhaushalte mit 1 Kind zutrifft. Von den Familien mit mindestens 3 Kindern ist knapp jede dritte von Armut betroffen oder gefährdet (30,9%).
- Der Anteil unter 18-Jähriger, für die Existenzsicherungsleistungen gezahlt werden und die daher entsprechend der Definition als arm bezeichnet werden, betrug 2019 14,8%. Seit 2016 hat sich der Anteil kontinuierlich um insgesamt knapp zwei Prozentpunkte verringert. Dieser Rückgang hängt vor allem mit der zurückgehenden Anzahl an Kindern zusammen, für die Leistungen über das Asylbewerberleistungsgesetz gezahlt werden.
- Trotz des leicht zurückgegangenen Anteils an unter 18-jährigen Transferleistungsempfänger/-innen und einer gestiegenen Erwerbsbeteiligung der Eltern hat sich die ökonomische Situation unter 18-Jähriger (gemessen an der Armutsgefährdung) insgesamt tendenziell verschlechtert. Dies gilt in besonderem Ausmaß für Kinder, die in Alleinerziehendenhaushalten und in großen Familien aufwachsen. Der Kinder- und Jugendhilfe kommt hier eine wichtige Rolle zu, um die Teilhabechancen der ökonomisch schlechter gestellten jungen Menschen zu erhöhen und somit Benachteiligungen entgegenzuwirken.

*Melanie Böwing-Schmalenbrock/  
Jonas Detemple/Christiane Meiner-Teubner*

## 2. Kinder- und Jugendhilfe im Überblick

### Kontext

Die Kinder- und Jugendhilfe erfüllt gesellschaftliche Aufgaben, die vor allem im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und ihren Ausführungsgesetzen der Länder geregelt werden. Hierin enthalten sind vielfältige Leistungsbereiche und Angebote, angefangen bei der Kindertagesbetreuung über die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Hilfen zur Erziehung bis hin zum Kinderschutz. Sie reagiert in diesem Rahmen auf eine Vielzahl gesellschaftlicher Realitäten und Herausforderungen in sehr unterschiedlichen Bereichen, die von Bildung und Förderung über Beratung und Unterstützung bis hin zu Eingriffen wie der Herausnahme von Kindern aus ihren Familien reichen. Formal verbindendes Element ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), das unter anderem das Recht eines jeden jungen Menschen „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) in den Mittelpunkt rückt.

Aktuell steht das SGB VIII mit dem sogenannten „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ (KJSG) vor einer umfangreichen Reform, in der auch zentrale Elemente verändert werden sollen. Im Fokus stehen dabei fünf Bereiche: (1) Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes, (2) die Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, (3) Hilfe aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung (im Sinne einer schrittweisen Weiterentwicklung hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe), (4) die Prävention vor Ort sowie (5) die Stärkung von Beteiligungschancen von jungen Menschen, Eltern und Familien. Auf die verschiedenen Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe werden diese Veränderungen in ganz unterschiedlicher Weise Einfluss haben. Darüber hinaus ist eine umfangreiche Änderung der SGB VIII-Statistik vorgesehen, über die die Einrichtungen und das Personal in der Kinder- und Jugendhilfe außerhalb des Arbeitsfeldes der Kindertagesbetreuung besser abgebildet werden können.

Neben diesen bereits seit Jahren vorbereiteten Veränderungen der gesetzlichen Regelungen steht die Kinder- und Jugendhilfe seit dem Frühjahr 2020 vor zusätzlichen Herausforderungen durch die Coronapandemie. Die Kontaktbeschränkungen, die Schließungen von Kitas, Schulen und Freizeiteinrichtungen sowie die teilweise starke Verlagerung der Arbeitswelt in die Haushalte der Familien stellt die Kinder- und Jugendhilfe in ihren verschiedenen Arbeitsfeldern vor ganz unterschiedliche Herausforderungen. Aufseiten der Adressat(inn)en stellen sich vielfach Fragen nach veränderten Kontaktmöglichkeiten (beispielsweise über digitale Medien), die Erreichbarkeit der Zielgruppen sowie die Erhöhung von Belastungen, die bei allen jungen Menschen und Familien zu beobachten sind. Damit einher gehen Prozesse, die zu Veränderungen in der Umsetzung der Unterstützungen (z.B. der Reduzierung von Betreuungsumfängen in der Kindertagesbetreuung) und der Hilfgewährung führen. Aufseiten der Fachkräfte stehen beispielsweise Fragen nach Einsatzmöglichkeiten von Gruppen mit erhöhtem Infektionsrisiko im Mittelpunkt. Bei den Jugendämtern und den Trägern zeigt sich ein erhöhter Arbeitsaufwand, da kurzfristig Veränderungen im Rahmen des Öffnungs- und Schließungsgeschehens umgesetzt sowie Hygienekonzepte angepasst werden müssen und dadurch auch ein verstärkter Kontakt mit den verschiedenen Akteuren im System der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen sollte.

Diese Entwicklungen werden in der kommenden Zeit von großer Relevanz für die Kinder- und Jugendhilfe sein. Gleichzeitig deutet sich bereits heute an, dass die Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe in der Gesellschaft gewonnen hat und ihre Leistungen stärker in den Fokus geraten (sind). Auf der Grundlage der bislang verfügbaren amtlichen Daten lässt sich die Zeit der Pandemie allerdings noch nicht abbilden. Gezeigt werden kann, welche Relevanz die Kinder- und Jugendhilfe bis Ende 2018/Anfang 2019<sup>1</sup> in ihrer Gänze in der Gesellschaft eingenommen hat.

<sup>1</sup> Abweichend zu einzelnen Handlungsfeldkapiteln werden in diesem Kapitel nicht generell die aktuellsten Daten berichtet, sondern die Ergebnisse für das Jahr, für das handlungsfeldübergreifend die aktuellsten Ergebnisse vorliegen. Damit wird sichergestellt, dass die Gesamtsituation in der Kinder- und Jugendhilfe vergleichend abgebildet werden kann.

## Kennzahlen

2. Kinder- und Jugendhilfe im Überblick							
Zentrale Grund- und Kennzahlen		2002-2015		2016/2017		2018/2019	
		Stand		Stand		Stand	
<i>Adressat(inn)en der Kinder- und Jugendhilfe</i>							
2.1	Anzahl der Kinder in Kitas/Kindertagespflege	3.015.492	2007	3.614.642	2017	3.793.838	2019
2.2	Anzahl der Stammesbesuchenden der offenen Kinder-/Jugendarbeit	753.182	2015	881.219	2017	950.155	2019
2.3	Anzahl der jungen Menschen in Hilfen zur Erziehung (unter 27 J.)	904.221	2008	1.083.177	2016	1.145.991	2018
2.4	Anzahl der jungen Menschen in Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII) (unter 27 J.)	43.360	2008	94.166	2016	114.735	2018
2.5	Anzahl der Minderjährigen in Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)	31.890	2008	84.230	2016	46.205	2018
2.6	Anzahl der „8a-Verfahren“ mit akuter/latenter Gefährdung des Kindeswohls	38.283	2013	45.777	2016	50.412	2018
<i>Infrastruktur und Träger</i>							
2.7	Anzahl der Einrichtungen insgesamt	79.837	2006/07	92.047	2016/17	93.858	2018/19
2.7.1	darunter: Anzahl der Kitas	48.652	2007	55.293	2017	56.708	2019
2.8	Anzahl der Plätze in Einrichtungen	3.509.677	2006/07	4.121.787	2016/17	4.301.561	2018/19
2.8.1	darunter: Anzahl in Kitas	3.218.983	2007	3.822.837	2017	3.992.203	2019
2.9	Durchschnittliche Plätze pro Kita	66	2007	69	2017	70	2019
2.10	Anteil der Einrichtungen in freier Trägerschaft	68,4%	2006/07	71,3%	2016/17	71,7%	2018/19
<i>Personal</i>							
2.11	Anzahl des Personals insgesamt	618.647	2006/07	955.930	2016/17	1.031.833	2018/19
2.11.1	Anzahl des pädagogischen Personals einschl. Verwaltung und Leitung	535.350	2006/07	836.214	2016/17	906.776	2018/19
2.12	VZÄ des pädagogischen Personals pro unter 18-Jährige in der Bevölkerung	35	2006/07	21	2016/17	19	2018/19
2.13	Anteil des weiblichen pädagogischen Personals	88,1%	2006/07	87,8%	2016/17	87,5%	2018/19
2.14	Anteil des pädagogischen Personals mit 32 Wochenstunden und mehr in Kitas	55,2%	2007	58,7%	2017	59,1%	2019
2.14.1	... in anderen Arbeitsfeldern	56,6%	2006	56,4%	2016	55,9%	2018
2.15	Anteil der pädagogischen Angestellten mit befristeten Arbeitsverträgen	14,9%	2002	15,1%	2016/17	13,5%	2018/19
2.16	Anteil des pädagogischen Personals im Alter von unter 30 Jahren in Kitas	23,5%	2007	25,7%	2017	25,9%	2019
2.16.1	... in anderen Arbeitsfeldern	17,8%	2006	22,6%	2016	22,4%	2018
2.16.2	Anteil des pädagogischen Personals im Alter von 55 Jahren und älter in Kitas	7,9%	2007	17,0%	2017	17,5%	2019
2.16.3	... in anderen Arbeitsfeldern	11,2%	2006	19,4%	2016	20,7%	2018
<i>Ausgaben</i>							
2.17	Reine Ausgaben der öffentlichen Hand in EUR	18,8 Mrd.	2006	41,9 Mrd.	2016	47,5 Mrd.	2018
2.18	Ausgaben pro unter 18-Jährigem/-r in EUR <sup>1</sup>	1.352	2006	3.087	2016	3.467	2018
2.19	Geringste Landesausgaben pro unter 18-Jährigem/-r in EUR	1.020	2006	2.598	2016	3.026	2018
2.19.1	Höchste Landesausgaben pro unter 18-Jährigem/-r in EUR	2.381	2006	4.435	2016	4.577 <sup>2</sup>	2018

1 In der Berechnung der Ausgaben pro unter 18-Jährigem/-r in EUR werden die Ausgaben des Bundes nicht berücksichtigt.

2 Hierbei handelt es sich um den zweithöchsten Landeswert. In Bremen lagen die Ausgaben pro unter 18-Jährigem/-r im Jahr 2018 deutlich über den üblichen Werten, da es zu einer Umstellung des Buchungssystems kam und Nachzahlungen aus Vorjahren getätigt wurden. Vor diesem Hintergrund wird dieser Wert nicht als Vergleichswert aufgeführt.

Quellen: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Angebote der Jugendarbeit; Ausgaben und Einnahmen; Einrichtungen und tätige Personen; Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII; Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen; Vorläufige Schutzmaßnahmen; Bevölkerungsfortschreibung; verschiedene Jahrgänge; FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen; Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Tagespflege; verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen; ausführliche methodische Erläuterungen: [www.akjstat.tu-dortmund.de](http://www.akjstat.tu-dortmund.de)

## Befunde

### A. Welche Bedeutung hat die Kinder- und Jugendhilfe als Versorgungs- und Unterstützungssystem für die Bevölkerung? Wie viele junge Menschen nehmen Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch?

- Die Zahlen zur Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe machen eindrucksvoll deutlich, wie umfangreich und differenziert die Kinder- und Jugendhilfe auf die vielfältigen Förder- und Hilfebedarfe von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen reagiert. Dadurch wird deutlich, dass die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur in absoluten Notsituationen hilft, sondern in vielfältigen Lebensbereichen der jungen Menschen präsent ist.
- Dies beginnt bereits im frühen Kindesalter. So nehmen immer mehr und immer jüngere Kinder Angebote der Kindertagesbetreuung in Anspruch, was sich unter anderem in dem hohen Anstieg der Kinder in diesen Angeboten bemerkbar macht. Die Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung ist zwischen 2007 und 2019 um mehr als 25% von 3,0 auf 3,8 Mio. gestiegen.
- Für ältere Altersgruppen sind die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit ein wichtiges Angebot der Kinder- und Jugendhilfe. Für das Jahr 2019 wurden durch die Träger 950.155 Stammbesuchende gemeldet. Das bedeutet, dass bis zu 5,5% der 6- bis unter 27-Jährigen zuletzt eines dieser Angebote über einen längeren Zeitraum regelmäßig genutzt haben. Der starke Anstieg der Stammbesuchenden seit der ersten Erhebung im Jahr 2015 (fast 200.000 bzw. 26%) ist vermutlich auf eine umfassendere Erfassung zurückzuführen. Bedenkt man, dass zu dieser Anzahl noch unregelmäßige oder vereinzelt Teilnahmen an Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit hinzukommen, unterstreicht diese Größenordnung, dass dieses Arbeitsfeld für breite Bevölkerungsgruppen Potenziale bietet – etwa zur Bildung, Integration, Vergemeinschaftung oder zur Verantwortungsübernahme.
- Treten Schwierigkeiten bei der Erziehung auf, können Familien für Kinder aller Altersgruppen Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen. Im Jahr 2018 wurden 1.145.991 solcher Hilfen gewährt. Seit 2008 ist deren Anzahl deutlich von damals 904.221 in Anspruch genommenen Hilfen gestiegen.
- Die Kinder- und Jugendhilfe stellt weiterhin Hilfen für Kinder mit Behinderung zur Verfügung. Allein die Eingliederungshilfen für junge Menschen mit seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII haben sich innerhalb von 10 Jahren weit mehr als verdoppelt – von 43.360 im Jahr 2008 auf 114.735 im Jahr 2018.
- Wenn Kinder oder Jugendliche von einer Gefährdung bedroht sind, besteht die Möglichkeit der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII als vorläufige Schutzmaßnahme. An dieser Stelle verlässt die Kinder- und Jugendhilfe in den meisten Fällen ihren Dienstleistungscharakter und nimmt ihre Funktion des staatlichen Wächteramtes wahr. Im Jahr 2018 kam es zu 46.205 Inobhutnahmen. Dies sind zwar deutlich mehr als im Jahr 2008, im Vergleich zum Höchstwert des Jahres 2016, in dem besonders viele ausländische Minderjährige aufgrund einer unbegleiteten Einreise in Obhut genommen wurden, hat sich deren Anzahl aber nahezu halbiert.

- Stetig steigend sind hingegen die Fälle, in denen Jugendämter im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII – einem sogenannten „8a-Verfahren“ – eine Gefährdung des Kindeswohls entweder festgestellt haben oder diese zumindest nicht ausgeschlossen werden konnte. Im Jahr 2018 kam dies 50.412-mal vor. Solche Verfahren führt das Jugendamt dann durch, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung bekannt werden. Dazu ist es auf die Aufmerksamkeit von Personen und Stellen angewiesen, die in Kontakt mit dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen stehen. Dies können Personen aus dem privaten Umfeld sein, aber auch Lehrkräfte, Erzieher/-innen oder Personen aus dem Gesundheitswesen.

### B. Wie viele Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gibt es und welche Organisationen/Träger betreiben diese Einrichtungen?

- Die Anzahl der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist inzwischen auf nahezu 94.000 mit mehr als 4,3 Mio. Plätzen gestiegen. In den Jahren 2006/07 waren es noch fast 80.000 Einrichtungen mit über 3,5 Mio. Plätzen. Dieser Anstieg hängt in großen Teilen mit dem enormen Ausbau der Kindertagesbetreuung zusammen.
- Die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe betreiben mit zuletzt 71,7% den Großteil der Einrichtungen.

### C. Wie groß ist der Teilarbeitsmarkt der Kinder- und Jugendhilfe – auch im Vergleich zu anderen pädagogisch-sozialen Arbeitsmärkten? Wie setzen sich die Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe zusammen, wie sind ihre Arbeitsbedingungen?

- Die Anzahl des Personals erreicht von Jahr zu Jahr einen neuen Höchstwert. In 2018/2019 waren in der Kinder- und Jugendhilfe über 900.000 Personen pädagogisch tätig (einschl. Verwaltung und Leitung).
- Durch den erheblichen Personalmehrbedarf und die Ausweitung der einschlägigen Ausbildungen der letzten Jahre ist der Anteil des jüngeren Personals bis unter 30 Jahre im Vergleich zu 2006/2007 gestiegen, zuletzt jedoch bei rund einem Viertel etwa konstant geblieben. Allerdings sind auch die älteren Altersgruppen inzwischen stark besetzt, sodass mit einer hohen Anzahl von Übergängen in die Rente in den nächsten Jahren zu rechnen ist.
- Das Personal ist mit 87,5% überwiegend weiblich, allerdings mit deutlichen Unterschieden in den einzelnen Arbeitsfeldern. Seit 2006/2007 hat es dabei nur einen kaum nennenswerten Rückgang dieses Anteils gegeben.
- Mit Blick auf die Beschäftigungsbedingungen des Personals zeigt sich, dass nach wie vor ein hoher Anteil teilzeitbeschäftigt ist, was aufgrund des hohen Frauenanteils wenig erstaunt. Der Anteil der befristeten Arbeitsverhältnisse lag viele Jahre konstant auf einem Niveau von rund 15%. Zuletzt ist dieser Anteil leicht zurückgegangen auf 13,5%.

## 2. Kinder- und Jugendhilfe im Überblick

### D. Welche Gesamtausgaben entstehen durch die verschiedenen Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe?

- Vor allem aufgrund des starken Anstiegs der Anzahl tätiger Personen in der Kinder- und Jugendhilfe, aber beispielsweise auch wegen des Ausbaus der Angebote in der Kindertagesbetreuung, sind die öffentlichen Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe erheblich gestiegen. Innerhalb von 12 Jahren sind die reinen Ausgaben von etwa 19 Mrd. EUR im Jahr 2006 auf nahezu 48 Mrd. EUR im Jahr 2018 gestiegen. Das heißt, mittlerweile werden im Schnitt nicht mehr 1.352 EUR pro unter 18-Jährigem/-r in der Bevölkerung für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ausgegeben, wie noch im Jahr 2006, sondern 3.467 EUR im Jahr.

### E. Welchen gesellschaftlichen Stellenwert nimmt die Kinder- und Jugendhilfe inzwischen ein?

- Das Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe wurde in den letzten 20 Jahren in Deutschland erheblich ausgeweitet. Damit reagiert die Kinder- und Jugendhilfe auf veränderte Realitäten des Aufwachsens in Deutschland. Familien stellen zwar immer noch die Keimzellen der Gesellschaft dar, aber sie nehmen erheblich mehr Unterstützung in der Erziehung und Bildung ihrer Kinder in Anspruch. Diese Entwicklung wurde im 11. wie im 14. Kinder- und Jugendbericht prägnant mit der Aussage „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“ beschrieben (vgl. Deutscher Bundestag 2002; Deutscher Bundestag 2013). Und dies gilt insbesondere für den Bereich der Kindertagesbetreuung, aber auch im Bereich der Hilfen zur Erziehung, im Kinderschutz und sicherlich auch in der Kinder- und Jugendarbeit. Insbesondere in Zeiten der Coronapandemie ist die gesellschaftliche Relevanz der Kinder- und Jugendhilfe noch einmal mehr in den Fokus gerückt: Die Bedeutung der Kindertagesbetreuung wurde dabei nicht nur für die Familien und die Gestaltung ihres Alltags in veränderter Weise sichtbar, sondern vor allem auch für Arbeitgeber/-innen.
- Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege: Die aktuelle gesellschaftliche Lage in Deutschland ist dadurch gekennzeichnet, dass Eltern vielfältige Unterstützung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder oftmals bereits ab deren erstem, zumeist aber spätestens ab dem dritten Geburtstag nachfragen und in Anspruch nehmen. Dies ist einerseits deshalb der Fall, damit beiden Elternteilen die Ausübung ihres Berufs bzw. ihrer Ausbildung ermöglicht wird; andererseits eröffnen diese Angebote den Kindern soziale Erfahrungsräume, die im privaten nicht ohne Weiteres möglich sind. Somit gibt es eine enorme Ausweitung der zuvor privaten/familiären Bildung, Erziehung und Betreuung hin zu Settings, die in öffentlicher Verantwortung stattfinden. Die Kennzahlen zu Umfang und Art der Angebote der Kindertagesbetreuung sind somit deutliche Hinweise für das Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung.
- Hilfen zur Erziehung: Eltern stoßen in der Erziehung bisweilen an Grenzen, besonders in eigenen belastenden Situationen. Würden diese in früheren Zeiten vielfach im familiären und sozialen Umfeld – oftmals aber wenig professionell – aufgefangen, fehlen diese informellen Unterstützungssysteme zunehmend. Beratung und Unter-

stützung in Erziehungsfragen gewinnt somit gesamtgesellschaftlich an Bedeutung, und die Kinder- und Jugendhilfe reagiert mit der Ausweitung der Angebote der professionellen Erziehungsberatung, ambulanten Erziehungshilfen oder auch Frühen Hilfen. In besonders schwierigen Konstellationen reicht dies aber auch von familienunterstützenden Hilfen wie der sozialpädagogischen Familienhilfe, familienergänzenden Hilfen oder Tagesgruppen bis hin zu familienersetzenden Hilfen in Pflegefamilien, Wohngruppen oder Heimen. Dies sind Anzeichen für eine gesellschaftliche Veränderung, in der die Erziehung und Förderung von Kindern nicht mehr auf den privaten, familiären Raum beschränkt bleibt, sondern zunehmend durch eine gesellschaftliche Verantwortung mit einem umfangreichen Repertoire an professionellen Hilfsangeboten ergänzt wird.

- Schutz von Kindern und Jugendlichen: Die Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl haben in den letzten Jahren eine hohe Aufmerksamkeit in der Fachöffentlichkeit erfahren; sie wurden daher sukzessive ausgebaut. Auch in diesem Bereich zeigt sich, dass die öffentliche Verantwortung zugenommen hat.
- Kinder- und Jugendarbeit: Die Zunahme des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung, was nicht nur die Angebote der Kindertagesbetreuung und Erziehungshilfen, sondern auch durch die Ausweitung der schulischen Ganztagsangebote und die zeitweilige Verdichtung der Schulzeit (G8) gekennzeichnet ist, führen dazu, dass Alternativen zum klassischen Feld der Kinder- und Jugendarbeit entstehen und die zeitlichen Möglichkeitsräume neu ausgehandelt werden müssen. Hier ist zu fragen, ob die sich abzeichnende Stagnation der Kinder- und Jugendarbeit nur ein weiterer Hinweis für das Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung ist oder ob dies nicht zugleich auch eine kritische Anfrage an die Kinder- und Jugendarbeit ist, sich neuen Herausforderungen in einem veränderten gesellschaftlichen Umfeld zu stellen.
- Unter dem Strich ist die Kinder- und Jugendhilfe zu einem zentralen gesellschaftlichen Dienstleistungsangebot geworden, die aus der heutigen modernen Gesellschaft nicht mehr wegzudenken ist. Als personenbezogene Dienstleistung ist sie mit ihren über 900.000 Beschäftigten und mit einer öffentlichen Förderung von fast 48 Mrd. EUR pro Jahr in den letzten Jahrzehnten enorm gewachsen und zu einem bedeutenden gesellschaftlichen Dienst für vor allem junge Menschen geworden.
- Allerdings ist es schwierig, die Vielfalt der Kinder- und Jugendhilfe „unter einen Hut“ zu bringen. Hierbei geht es um die Einheit der Kinder- und Jugendhilfe. Die einzelnen Arbeitsfelder zeichnen sich durch verschiedene Ausrichtungen aus und sind zahlenmäßig ganz unterschiedlich ausgestattet. Auch die Wissenschaft tut sich schwer, eine integrative Idee zur Bestimmung der Einheit der Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln, in der die Ambivalenzen von Förderung und Eingriff bzw. von Hilfe und Kontrolle zusammengeführt werden. Umso wichtiger ist es, dass die verschiedenen Aspekte und Ausrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe hier zusammenfassend dargestellt werden.

*Christiane Meiner-Teubner/Ninja Olszenka*

## 3. Kindertagesbetreuung (§§ 22 bis 24 SGB VIII)

### Kontext

Das Feld der Kindertagesbetreuung ist seit mehreren Jahrzehnten einem massiven Wandel ausgesetzt. Die Einführung der beiden Rechtsansprüche – zunächst für Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt im Jahr 1996 sowie für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr zum 01.08.2013 – zogen einen massiven Ausbau der Kindertagesbetreuungsangebote nach sich. Dieser Ausbau wurde zusätzlich dadurch dynamisiert, dass Familien diese Angebote immer häufiger und für immer jüngere Kinder nachfragen und nutzen, was unter anderem auch dazu führt, dass die Gruppe der Kinder, die diese Angebote in Anspruch nehmen, immer heterogener wird. Dadurch bedarf es nicht nur zusätzlichem Personal, um die noch fehlenden Plätze zu schaffen, sondern auch qualifizierter Fachkräfte, die mit immer höheren Anforderungen an ihre pädagogische Arbeit konfrontiert werden.

Darüber hinaus gilt die Kindertagesbetreuung heutzutage nicht mehr nur als ein Betreuungsangebot für Kinder von erwerbstätigen Eltern, sondern sie verkörpert mehr denn je den ersten institutionellen Bildungsort im Leben eines Kindes. Beide Faktoren – sowohl die Entlastung von Familien

durch die Sicherstellung einer Betreuung als auch die Bedeutung der Kindertagesbetreuung mit Blick auf Prozesse der frühen Bildung, die dort geleistet wird – zeigen ihre hohe gesellschaftliche Relevanz während der Coronapandemie in besonderem Maße.

Der verstärkte Bildungsanspruch, der in den vergangenen Jahren immer stärker in den Vordergrund gerückt wurde, ist ebenfalls mit steigenden Anforderungen an das gesamte System der Kindertagesbetreuung, vor allem aber an das pädagogische Personal, verbunden. Dies wurde spätestens mit der Einführung der Bildungspläne Anfang der 2000er-Jahre in allen Ländern offenkundig, in denen Themenfelder und pädagogische Zielsetzungen beschrieben worden sind, die in der Kindertagesbetreuung umgesetzt werden sollen.

Diese zentralen Veränderungen sowie eine Vielzahl damit in Verbindung stehender Entwicklungen haben dazu geführt, dass sich das Feld der Kindertagesbetreuung in einem nachhaltigen Veränderungsprozess befindet, der sich in absehbarer Zukunft noch weiter fortsetzen wird.

### Kennzahlen

#### 3. Kindertagesbetreuung (§§ 22 bis 24 SGB VIII)

Zentrale Grund- und Kennzahlen		2005-2012	2016/2017	2018/2019	2019/2020
		Stand	Stand	Stand	Stand
<i>Inanspruchnahme</i>					
3.1	Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung	3.015.492 <sup>2007</sup>	3.614.642 <sup>2017</sup>	3.793.838 <sup>2019</sup>	3.888.732 <sup>2020</sup>
3.2	Anzahl der Kinder unter 3 Jahren in Kindertagesbetreuung <sup>1</sup>	320.217 <sup>2007</sup>	762.361 <sup>2017</sup>	818.427 <sup>2019</sup>	829.163 <sup>2020</sup>
3.2.1	Quote der Inanspruchnahme	15,5% <sup>2007</sup>	33,1% <sup>2017</sup>	34,3% <sup>2019</sup>	35,0% <sup>2020</sup>
3.2.2	Anteil der Eltern von unter 3-Jährigen mit Betreuungswunsch	35% <sup>2006</sup>	45% <sup>2017</sup>	49% <sup>2019</sup>	/
3.2.3	Anteil der Kinder mit Ganztagsplätzen	47,3% <sup>2007</sup>	53,9% <sup>2017</sup>	54,4% <sup>2019</sup>	54,3% <sup>2020</sup>
3.2.4	Quote der Inanspruchnahme von Kindern mit Migrationshintergrund	11% <sup>2009</sup>	20% <sup>2017</sup>	21% <sup>2019</sup>	/
3.2.5	Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache an Kindern mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung	51,2% <sup>2007</sup>	58,5% <sup>2017</sup>	60,6% <sup>2019</sup>	60,1% <sup>2020</sup>
3.3	Anzahl der Kinder zwischen 3 Jahren und Schuleintritt in Kindertagesbetreuung <sup>1</sup>	2.329.209 <sup>2007</sup>	2.374.877 <sup>2017</sup>	2.488.613 <sup>2019</sup>	2.564.715 <sup>2020</sup>
3.3.1	Quote der Inanspruchnahme der 3- bis 5-Jährigen	89,5% <sup>2007</sup>	93,7% <sup>2017</sup>	93,3% <sup>2019</sup>	92,8% <sup>2020</sup>
3.3.2	Anteil der Eltern von 3- bis 5-Jährigen mit Betreuungswunsch	/	97% <sup>2017</sup>	97% <sup>2019</sup>	/
3.3.3	Anteil der Kinder mit Ganztagsplätzen	27,3% <sup>2007</sup>	50,1% <sup>2017</sup>	51,9% <sup>2019</sup>	52,8% <sup>2020</sup>
3.3.4	Quote der Inanspruchnahme von Kindern mit Migrationshintergrund	84% <sup>2009</sup>	84% <sup>2017</sup>	81% <sup>2019</sup>	/
3.3.5	Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache an Kindern mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung	60,2% <sup>2007</sup>	66,2% <sup>2017</sup>	68,0% <sup>2019</sup>	68,1% <sup>2020</sup>



### 3. Kindertagesbetreuung (§§ 22 bis 24 SGB VIII)

3. Kindertagesbetreuung (§§ 22 bis 24 SGB VIII)					
Zentrale Grund- und Kennzahlen		2005-2012	2016/2017	2018/2019	2019/2020
		Stand	Stand	Stand	Stand
3.4	Grundschulkinder in Ganztagsbetreuung				
3.4.1	Anzahl der Grundschulkinder in Hortangeboten <sup>1</sup>	366.066 2007	477.404 2017	486.798 2019	494.854 2020
3.4.2	Quote der Inanspruchnahme von Hortangeboten	11,3% 2007	16,5% 2017	16,6% 2019	16,8% 2020
3.4.3	Anzahl der Grundschulkinder in schulischen Ganztagsangeboten	399.666 2007	1.106.432 2017	1.177.104 2019	/
3.4.4	Quote der Inanspruchnahme von schulischen Ganztagsangeboten	12,6% 2007	38,2% 2017	40,2% 2019	/
3.4.5	Anteil der Eltern von Grundschulkindern mit Betreuungswunsch	/	73% 2017	74% 2019	/
<i>Einrichtungen und Träger</i>					
3.5	Träger				
3.5.1	Anteil der unter 3-Jährigen bei frei-gemeinnützigen Trägern	62,1% 2007	64,7% 2017	64,6% 2019	64,8% 2020
3.5.2	Anteil der unter 3-Jährigen bei öffentlichen Trägern	35,6% 2007	31,1% 2017	31,3% 2019	31,2% 2020
3.5.3	Anteil der unter 3-Jährigen bei privat-gewerblichen Trägern	2,3% 2007	4,2% 2017	4,1% 2019	4,0% 2020
3.6	Anzahl der Kindertageseinrichtungen	48.652 2007	55.293 2017	56.708 2019	57.594 2020
3.7	Einrichtungsarten				
3.7.1	Anteil der Krippen	3,5% 2007	7,9% 2017	7,8% 2019	7,7% 2020
3.7.2	Anteil der Kindergärten	23,4% 2007	10,1% 2017	10,6% 2019	10,7% 2020
3.7.3	Anteil der Horte	6,4% 2007	6,9% 2017	6,8% 2019	6,7% 2020
3.7.4	Anteil der erweiterten Kindergärten	28,4% 2007	20,8% 2017	19,9% 2019	19,5% 2020
3.7.5	Anteil der altersgemischten Kitas	38,4% 2007	54,3% 2017	55,0% 2019	55,4% 2020
3.8	Öffnungsdauer von Kindertageseinrichtungen				
3.8.1	Anteil der Kitas mit täglich mehr als 10 Std. Öffnungsdauer in Ostdeutschland	74,7% 2012	74,7% 2017	75,5% 2019	74,7% 2020
3.8.2	Anteil der Kitas mit täglich mehr als 10 Std. Öffnungsdauer in Westdeutschland	7,3% 2012	7,6% 2017	7,3% 2019	6,9% 2020
3.9	Leitung von Kindertageseinrichtungen				
3.9.1	Anteil der Kitas ohne ausgewiesenes Leitungspersonal	31,6% 2011	10,5% 2017	9,8% 2019	8,5% 2020
3.9.2	Anteil der Kitas mit anteiliger Leitung	30,7% 2011	47,7% 2017	46,0% 2019	45,9% 2020
3.9.3	Anteil der Kitas mit eigenständiger Leitung	34,1% 2011	32,4% 2017	32,5% 2019	32,8% 2020
3.9.4	Anteil der Kitas mit einem Leitungsteam	3,7% 2011	9,3% 2017	11,6% 2019	12,8% 2020
3.10	Anzahl der Kindertagespflegepersonen	33.136 2007	43.955 2017	44.722 2019	44.782 2020
3.11	Anzahl der Großtagespflegestellen	1.863 2012	3.368 2017	4.082 2019	4.486 2020
<i>Personal</i>					
3.12	Anzahl des Personals in der Kindertagesbetreuung	458.683 2007	736.598 2017	796.942 2019	830.452 2020
3.12.1	Anzahl des pädagogischen Personals in Kitas <sup>2</sup>	363.115 2007	593.897 2017	646.945 2019	675.645 2020
3.12.2	Anzahl des hauswirtschaftlichen/technischen und Verwaltungspersonals in Kitas	62.432 2007	98.746 2017	105.275 2019	110.025 2020
3.12.3	Anzahl der Kindertagespflegepersonen	33.136 2007	43.955 2017	44.722 2019	44.782 2020
3.13	Altersstruktur des pädagogischen Personals <sup>2</sup> in Kitas				
3.13.1	Anteil des Personals im Alter von unter 30 Jahren	23,7% 2007	25,9% 2017	26,1% 2019	26,2% 2020
3.13.2	Anteil des Personals im Alter von 30 bis unter 55 Jahren	68,5% 2007	57,1% 2017	56,5% 2019	56,3% 2020
3.13.3	Anteil des Personals im Alter von 55 Jahren und älter	7,8% 2007	16,9% 2017	17,4% 2019	17,5% 2020

3. Kindertagesbetreuung (§§ 22 bis 24 SGB VIII)					
Zentrale Grund- und Kennzahlen		2005-2012	2016/2017	2018/2019	2019/2020
		Stand	Stand	Stand	Stand
3.14	Anteil des pädagogischen Personals <sup>2</sup> mit einem Beschäftigungsumfang von ...				
3.14.1	... unter 19 Wochenstunden	7,0% 2007	8,7% 2017	8,4% 2019	8,5% 2020
3.14.2	... 19 bis unter 32 Wochenstunden	37,5% 2007	32,1% 2017	32,0% 2019	31,7% 2020
3.14.3	... 32 bis unter 38,5 Wochenstunden	15,8% 2007	19,0% 2017	19,7% 2019	20,0% 2020
3.14.4	... 38,5 Wochenstunden und mehr	39,7% 2007	40,1% 2017	39,9% 2019	39,8% 2020
3.15	Anteil der Angestellten mit befristeten Arbeitsverträgen				
		14,9% 2014	14,5% 2017	13,3% 2019	12,3% 2020
3.16	Qualifikation des pädagogischen Personals <sup>2</sup>				
3.16.1	Anteil des Personals mit fachbezogenem Hochschulabschluss	3,4% 2007	5,4% 2017	5,7% 2019	5,7% 2020
3.16.2	Anteil des Personals mit fachbezogenem Fachschulabschluss	72,8% 2007	70,3% 2017	69,0% 2019	68,3% 2020
3.16.3	Anteil des Personals mit fachbezogenem Berufsfachschulabschluss	14,2% 2007	13,4% 2017	13,2% 2019	13,3% 2020
3.16.4	Anteil des Personals mit sonstigem oder ohne Abschluss oder noch in Ausbildung	9,6% 2007	11,0% 2017	12,1% 2019	12,7% 2020
3.17	Qualifikation der Kindertagespflegepersonen				
3.17.1	Anteil mit einer einschlägigen Berufsausbildung	34,4% 2007	30,8% 2017	31,4% 2019	30,9% 2020
3.17.2	Anteil mit fachpäd. Abschluss oder mind. einem Qualifizierungskurs mit 160 Std. und mehr	42,5% 2007	84,7% 2017	88,2% 2019	88,9% 2020
3.18	Personalschlüssel				
3.18.1	für Gruppen mit Kindern im Alter von unter 3 Jahren	1:4,5 2012	1:4,0 2017	1:3,9 2019	1:3,8 2020
3.18.2	für Gruppen mit Kindern im Alter zwischen 3 Jahren und Schuleintritt	1:9,1 2012	1:8,5 2017	1:8,2 2019	1:8,1 2020
3.19	Durchschnittliche Anzahl der betreuten Kinder pro Tagespflegeperson				
		2,2 2007	3,7 2017	3,8 2019	3,9 2020
<b>Ausgaben und Finanzierung<sup>3</sup></b>					
3.20	Ausgaben für die Kindertagesbetreuung in EUR				
		12,3 Mrd. 2005	30,7 Mrd. 2016	37,8 Mrd. 2018	41,7 Mrd. 2019
3.20.1	Ausgaben des Bundes, inkl. Zuschuss über Umsatzsteuerpunkte in EUR				
		/	1,6 Mrd. 2016	2,5 Mrd. 2018	2,0 Mrd. 2019
3.20.2	Ausgaben der Länder (ohne „Bundeszuschuss“) in EUR				
		3,9 Mrd. 2005	9,6 Mrd. 2016	11,3 Mrd. 2018	14,0 Mrd. 2019
3.20.3	Ausgaben der Kommunen in EUR				
		5,6 Mrd. 2005	12,5 Mrd. 2016	15,3 Mrd. 2018	16,2 Mrd. 2019
3.20.4	Private Ausgaben (insbes. von freien Trägern und Eltern) in EUR				
		2,8 Mrd. 2005	7,0 Mrd. 2016	8,6 Mrd. 2018	9,5 Mrd. 2019
3.21	Anzahl der Länder mit Elternbeitragsbefreiung für mindestens einen Altersjahrgang				
		5 2007	8 2017	10 2019	10 2020

1 Es ist für das Jahr 2020 von einer Untererfassung von ca. 2.000 Kindern in NRW auszugehen, deren Verteilung auf die Altersgruppen unbekannt ist. Darüber hinaus signalisieren die statistischen Ämter trotz des Lockdowns in der Kindertagesbetreuung ab Mitte März eine gewohnt hohe Datenqualität für die Erhebung der Statistiken zu Kindern und tätigen Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege zum Stichtag 1. März 2020.

2 Ab dem Jahr 2019 wurde die Definition des pädagogischen Personals angepasst. Dadurch sind die Ergebnisse nicht unmittelbar mit den Vorjahren vergleichbar. Die Differenz aufgrund der unterschiedlichen Definitionen betrug im Jahr 2019 233 Personen (0,04%) und ist somit äußerst gering.

3 Die Ausgaben für Schulkinder in Kindertagesbetreuung (Hort) wurden nicht berücksichtigt.

Quellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Tagespflege 2019 und 2020; Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege; Ausgaben und Einnahmen der Kinder- und Jugendhilfe; Bevölkerungsfortschreibung; Bildungsfinanzbericht; verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen; ausführliche methodische Erläuterungen: [www.akjstat.tu-dortmund.de](http://www.akjstat.tu-dortmund.de).

## Befunde

#### A. In welchem Umfang erfolgte der Ausbau der Kindertagesbetreuung und welche Adressat(inn)engruppen konnten davon besonders profitieren?

- Im Jahr 2020 gab es 57.594 Kindertageseinrichtungen. Dies entspricht einem Zuwachs von 18% seit 2007.
- Der Ausbau der Kindertagesbetreuungsangebote für unter 3-Jährige ist zwischen 2007 und 2020 deutlich vorangeschritten. Zuletzt nahmen knapp 830.000 Kinder dieser Altersgruppe ein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch, was mehr als dem 2,5-Fachen des Wertes aus 2007 entspricht. Zwischen 2014 und 2019 konnte die Quote der Inanspruchnahme trotz des starken Ausbaus aufgrund der demografischen Entwicklungen allerdings nur leicht gesteigert werden. Im Jahr 2019 sank die Anzahl der unter 3-Jährigen in der Bevölkerung, sodass auch bei einem vergleichsweise geringen Ausbau die Inanspruchnahmequote erneut leicht zugenommen hat (auf zuletzt 35,0%). Nichtsdestotrotz besteht nach wie vor eine Lücke zwischen den Elternwünschen und der Inanspruchnahme, sodass auch bei voraussichtlich rückläufigen Bevölkerungszahlen zukünftig ein starker Ausbau nötig sein wird (vgl. Rauschenbach et al. 2020).
- Nach einem demografisch bedingten Rückgang der Angebote für Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt mussten diese Angebote seit 2012 wieder ausgebaut werden. Seither werden jährlich immer mehr Plätze für diese Altersgruppe ausgebaut, wenngleich sich die Inanspruchnahmequote auf einem hohen Niveau leicht verringert hat.
- Zusätzlich zum Platzausbau fand auch eine Ausweitung der Betreuungsumfänge, also den Betreuungszeiten pro Tag, statt. Diese ist bei den Kindern zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt noch deutlicher zu beobachten als bei den unter 3-Jährigen, sodass es mittlerweile kaum noch Unterschiede bei den Betreuungsumfängen in den beiden Altersgruppen gibt.
- Die Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung ist im Beobachtungszeitraum deutlich gestiegen. Vor allem der Anteil derjenigen Kinder, die zu Hause vorrangig nicht Deutsch sprechen, hat dabei überdurchschnittlich zugenommen. Zwar konnte die Inanspruchnahmequote von Kindern mit Migrationshintergrund im Alter von unter 3 Jahren deutlich gesteigert werden, jedoch bestehen nach wie vor (große) Unterschiede in der Inanspruchnahmequote von Kindern mit und ohne Migrationshintergrund.
- Entgegen früherer Annahmen wurden die Hortangebote im Beobachtungszeitraum ebenfalls ausgebaut. Zuletzt besuchten etwa 495.000 Kinder im Grundschulalter ein Hortangebot. Rund 1,18 Mio. Kinder nahmen ein schulisches Ganztagsangebot in Anspruch. Da die beiden Ergebnisse aus unterschiedlichen Statistiken gewonnen wurden und in einigen Bundesländern Kinder für beide Angebotsformen gemeldet werden, kann nicht abschließend geklärt werden, wie viele Kinder Ganztagsangebote in der Summe nutzen.

#### B. Zu welchen Veränderungen innerhalb der Adressat(inn)engruppe hat der Ausbau beigetragen?

- Mittlerweile besuchen immer mehr Kinder immer früher und über einen immer längeren Zeitraum am Tag die frühkindlichen Bildungsangebote. Dadurch ist auch die Heterogenität in den Einrichtungen gestiegen. Konkret heißt das: Immer mehr jüngere Kinder nutzen mittlerweile ein Angebot der Kindertagesbetreuung. Während 2007 noch knapp 11% aller Kinder in Kindertagesbetreuung unter 3 Jahre alt waren, waren es zuletzt schon 21%. Darüber hinaus sprechen immer mehr Kinder mit Migrationshintergrund, die ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchen, zu Hause vorrangig kein Deutsch. Waren es bei den unter 3-Jährigen im Jahr 2007 noch 51,2%, so sind es mittlerweile 60,1%. Bei den Kindern zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt hat sich der Anteil im gleichen Zeitraum sogar von 60,2 auf 68,1% erhöht. Nicht nur diese beiden Veränderungen tragen zusätzlich zu einer Ausweitung der Anforderungen an die Fachkräfte in den Einrichtungen und das Tagespflegepersonal bei.

#### C. Welche strukturellen, personellen und finanziellen Veränderungen lassen sich beobachten?

- Das Konzept altershomogener Kitas ist nur noch selten zu finden. Mittlerweile stellen drei von vier Kitas ihr Angebot für mehrere Altersgruppen zu Verfügung. 2007 waren es noch zwei Drittel aller Kitas.
- Obwohl immer wieder eine Flexibilisierung der Öffnungszeiten in der Kindertagesbetreuung gefordert wird, haben sich die Anteile der Kitas mit langen Öffnungszeiten (von täglich mehr als 10 Stunden) weder in Ost- noch in Westdeutschland zwischen 2012 und 2020 sichtbar verändert. In Ostdeutschland sind dies etwa 75% der Kindertageseinrichtungen während das in Westdeutschland lediglich auf knapp 7% zutrifft. Während der Coronapandemie gab es hierbei allerdings immer wieder Einschränkungen und Kitas mussten in den Zeiten hoher Infektionszahlen ihre Öffnungszeiten teilweise verringern. Zugleich gab es – zumindest in Einzelfällen – Kitas, die ihre Öffnungszeiten zu Beginn des ersten Lockdowns deutlich ausgeweitet haben, und damit flexibel auf die Notwendigkeit der Betreuung einzelner Kinder von Eltern aus sogenannten systemrelevanten Berufen (wie Personal in Kliniken) reagiert haben.
- Auch das Thema Leitung hat durch den öffentlichen Diskurs und den Ausbau der Kindertagesbetreuung deutlich an Bedeutung gewonnen. Zuletzt gab es nur noch wenige Einrichtungen, für die in der KJH-Statistik kein Personal gemeldet wurde, das für Leitungsaufgaben angestellt ist (2007: 31,6%; 2020: 8,5%). Gleichzeitig sind die Anteile der Einrichtungen, in denen eine Person neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist (2007: 30,7%; 2020: 45,9%), sowie Einrichtungen mit Leitungsteams (2007: 3,7%; 2020: 12,8%) deutlich gestiegen.
- Zu Beginn der Ausbauphase konnte die Kindertagespflege ihren Stellenwert erhöhen, seit einigen Jahren bleibt die Anzahl der Tagespflegepersonen jedoch verhältnismäßig konstant. Allerdings wird die Tagespflege in den letzten

Jahren immer häufiger in Form der Großtagespflege angeboten und dadurch kleinen Kitas immer ähnlicher.

- Mit der zunehmenden Anzahl an Kindern in der Kindertagesbetreuung ist auch die Anzahl der Beschäftigten sowohl in den Kitas als auch bei den Kindertagespflegepersonen innerhalb des Beobachtungszeitraums enorm gestiegen. Im Jahr 2020 waren 675.645 pädagogisch Tätige in Kitas beschäftigt, zusätzlich gab es 44.782 Kindertagespflegepersonen.
- Anhand der Altersstruktur wird deutlich, dass in den Kitas nicht nur pädagogisch Tätige am Berufsbeginn hinzugekommen sind. Vielmehr sind auch Frauen nach einer Familienphase (frühzeitig) wieder in ihren Beruf zurückgekehrt und älteres Personal bleibt mittlerweile länger im Beruf als noch im Jahr 2007. So waren im Jahr 2020 knapp 18% des pädagogischen Personals in Kitas mindestens 55 Jahre alt, 2007 waren es noch knapp 8%. Dieser Aspekt war vor allem zu Beginn der Pandemie sehr bedeutsam, da altersbedingt ein erheblicher Anteil des Personals zur Risikogruppe gehört, für welchen geklärt werden musste, ob er weiter im Gruppendienst tätig sein kann.
- Die pädagogisch Tätigen in den Kitas verfügen nach wie vor in aller Regel über einen einschlägigen Fachschulabschluss, allerdings geht deren Anteil seit 2007 leicht zurück, während sowohl der Anteil der einschlägig akademisch Qualifizierten als auch der Anteil der Personen mit sonstigen Abschlüssen, ohne Abschluss oder noch in Ausbildung leicht steigen.
- In der Kindertagespflege zeigt sich eine deutliche Verbesserung des Qualifikationsniveaus: 9 von 10 Tagespflegepersonen verfügen über einen mindestens 160 Stunden umfassenden Qualifizierungskurs und/oder eine fachpädagogische Ausbildung. Dieser Anteil hat sich seit 2007 mehr als verdoppelt.
- Der enorme Platzausbau der vergangenen Jahre hat in den Kitas – entgegen anfänglicher Befürchtungen – nicht zu einer Verschlechterung der Personalschlüssel geführt; in der Tendenz haben sie sich sogar leicht verbessert. Im Jahr 2020 kamen in Gruppen für unter 3-Jährige rechnerisch im Mittel 3,8 ganztagsbetreute Kinder auf eine in Vollzeit tätige Person, in Gruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt lag das Verhältnis bei 1 : 8,1. In der Kindertagespflege ist das Personal mittlerweile für deutlich mehr Kinder zuständig als noch im Jahr 2007, sodass diese immer stärker berufsmäßig ausgeübt wird. Zuletzt kamen im Mittel 3,9 Kinder auf eine Tagespflegeperson.
- Die Ausgaben für die Angebote der Kindertagesbetreuung sind in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen, was vor allem mit dem Ausbau der Angebote und der zunehmenden Heterogenität der Kinder und den damit verbundenen erhöhten Förderbedarfen zusammenhängt. Die entstehenden Kosten werden durch unterschiedliche Akteure übernommen. Dabei sind die Ausgaben bei allen

Akteuren gestiegen. Allerdings ist seit einigen Jahren eine hohe Dynamik bei der Ausweitung von Elternbeitragsbefreiungen zu beobachten, sodass mittlerweile in 10 Ländern für mindestens einen Altersjahrgang eine Beitragsbefreiung besteht. Hinzu kommt, dass einige Länder und Kommunen Elternbeiträge für die Zeit zurückgezahlt haben, als ein Betretungsverbot oder eine Schließung der Einrichtungen aufgrund der Coronapandemie ausgesprochen wurde. Dadurch dürften die Ausgaben der Länder und Kommunen im Jahr 2020 noch einmal zusätzlich gestiegen sein.

#### D. Wie wird sich die Kindertagesbetreuung in naher Zukunft weiterentwickeln?

- Auch zuletzt stieg die Anzahl der Kinder in Kitas und Tagespflege deutlich an. Dennoch zeichnet sich seit einigen Jahren eine Verschiebung des Schwerpunkts des Ausbaus ab: Nach einem Fokus auf die Angebote für unter 3-Jährige, rückten zuletzt wieder Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in den Vordergrund. Seit 2016 werden jährlich mehr Plätze für sie als für die unter 3-Jährigen ausgebaut. Um das voraussichtliche Bevölkerungswachstum der Gruppe der 3-Jährigen bis zum Schuleintritt auszugleichen, müssen in den kommenden Jahren weiterhin zusätzliche Plätze für diese Altersgruppe geschaffen werden.
- Darüber hinaus zeigt die Lücke zwischen der Inanspruchnahme und den Elternwünschen vor allem bei den unter 3-Jährigen sowie bei den Grundschulkindern in Westdeutschland, dass zukünftig noch eine Vielzahl an Plätzen geschaffen werden muss.
- Aufgrund des geplanten Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz im Grundschulalter sowie der demografischen Entwicklungen ist davon auszugehen, dass sich der Ausbau im Bereich der ganztägigen Angebote für Kinder im Grundschulalter auch in den kommenden Jahren fortsetzen wird und fortsetzen muss (vgl. Rauschenbach et al. 2021).
- Darüber hinaus zeigen sich vor allem bei den Personalschlüsseln, aber auch bei weiteren Qualitätsmerkmalen erhebliche Unterschiede zwischen den Ländern. Der mit dem „Gute-Kita-Gesetz“ verbundene Wunsch nach einer Angleichung der Qualität zwischen den Ländern führt zusätzlich dazu, dass zukünftig nicht nur für den quantitativen, sondern auch für den qualitativen Ausbau eine Vielzahl zusätzlicher Fachkräfte benötigt wird.

*Christiane Meiner-Teubner/Ninja Olszenka*

## 4. Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35, 41 SGB VIII)

### Kontext

Bei Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27ff. SGB VIII handelt es sich um ein ebenso traditionelles wie zentrales Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Es bietet jungen Menschen und deren Familien Unterstützung bei einem breiten Spektrum an familiären Problemen und Schwierigkeiten im Kindes- und Jugendalter. Das differenzierte und flexible Instrumentarium sozialpädagogischer Handlungsformen, das zur Verfügung steht, verfügt über (kurzzeitige) familienunterstützende bzw. familienergänzende Hilfen, aber ermöglicht auch langfristige Unterbringungen außerhalb der eigenen Familie (vgl. zum Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung u.a. Richter 2019).<sup>1</sup>

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) in den Jahren 1990/91, welches zentrale Neuerungen im Sinne einer stärkeren Dienstleistungsorientierung und Beteiligungskultur im Hilfeplanprozess (§ 36 SGB VIII) kodifizierte, haben sich die Hilfen zur Erziehung erheblich ausdifferenziert und zugleich quantitativ etabliert. Mit Blick auf das Ausgabenvolumen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe handelt es sich bei den erzieherischen Hilfen um das zweitgrößte Arbeitsfeld nach der Kindertagesbetreuung (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2021).

Aktuell ist das Feld der Hilfen zur Erziehung u.a. mit zwei Herausforderungen konfrontiert. Zum einen sind zentrale Änderungen bei der rechtlichen Rahmung und damit verbunden der Ausgestaltung der Hilfen absehbar (vgl. BMFSFJ 2020a). Mit dem neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist eine Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen (vgl. hierzu auch detaillierter Kap. 5). Darüber hinaus werden die im KJSG aufgenommenen Veränderungen mit Blick auf den Kinderschutz auch die Hilfen zur Erziehung betreffen. Außerdem sind Änderungen hinsichtlich der Hilfen für junge Volljährige geplant sowie bei der Unterbringung junger Menschen in Pflegefamilien und in Einrichtungen. Und schließlich ist eine Weiterentwicklung der Statistik vorgesehen, die in größerem Umfang die Trägerstatistik zu den Einrichtungen und zum Personal der Kinder- und Jugendhilfe betrifft. Auch im Rahmen der Fallzahlenstatistik zu den Hilfen zur Erziehung sind Änderungen vorgesehen, bei-

spielsweise die Abfrage zum Schulabschluss und zum Ausbildungsverhältnis bei jungen Menschen (vgl. BMFSFJ 2020b).

Zum anderen sind die Auswirkungen der Coronapandemie auch in den Arbeitsbereichen der erzieherischen Hilfen spürbar. Hier wurden Anpassungen in der Ausgestaltung der Hilfen notwendig. Ein Beispiel ist die Zunahme von Beratungen in digitalen Beratungssettings und die hierfür notwendigen konzeptionellen und organisatorischen Weiterentwicklungen. Aber auch andere Leistungsbereiche sind von coronabedingten Veränderungen der Gestaltung des Hilfe-settings oder der Intensität der Leistungen betroffen, z.B. Erziehungsbeistandschaften oder die Sozialpädagogische Familienhilfe im Rahmen ambulanter Leistungen. Und insbesondere für Soziale Gruppenarbeiten und Tagesgruppen hat sich die Situation angesichts der Schulschließungen besonders erschwert (vgl. Mairhofer et al. 2020). Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Veränderungen Einfluss auf die Erfassung der Leistungen in der amtlichen Statistik haben werden. Beispielsweise ist zu erwarten, dass sich Auswirkungen auf die Meldungen zu den Orten der Durchführung der Hilfe insbesondere ambulanter Leistungen zeigen. Darüber hinaus werden derzeit beispielsweise Anpassungen bei der Erfassung von Erziehungsberatungen diskutiert, u.a. mit Blick auf Möglichkeiten und Art der Erhebung von reinen Telefonberatungen bzw. Videoberatungen.

Die amtliche KJH-Statistik liefert umfassende und differenzierte Informationen zu den jungen Menschen und ihren Familien, die Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen. Die Erhebung umfasst einzelfallbezogene Angaben sowie Informationen zur gewährten Leistung selber. Darüber hinaus liegen Angaben zu den Einrichtungen und den tätigen Personen des Arbeitsfeldes vor, sodass auch Aussagen zu den Strukturen des Arbeitsfeldes möglich sind. Zudem beinhaltet die Kinder- und Jugendhilfestatistik in einer weiteren Teilerhebung Angaben zu den finanziellen Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung.

<sup>1</sup> Die Hilfen zur Erziehung zeichnen sich durch ein differenziertes Unterstützungsangebot aus, worauf Personensorgeberechtigte einen Rechtsanspruch gem. § 27ff. SGB VIII haben, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Der Paragraph verweist auf ein breites Leistungsangebot, insbesondere gem. §§ 28-35 SGB VIII, die sich nach dem erzieherischen Bedarf richten. Flexible Hilfen können auch gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII gewährt werden. Diese Leistungen, sogenannte „27,2er-Hilfen“, werden seit 2007 in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) erfasst. Die einzelnen Hilfearten können grob in Leistungssegmente hinsichtlich ihres Interventionsgrads unterschieden werden (vgl. Ritzmann/Wachtler 2008: 27). Zur Differenzierung der Hilfen zur Erziehung im KJH-Report vgl. ausführlicher Fendrich/Tabel (2019).

## Kennzahlen

4. Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35, 41 SGB VIII)					
Zentrale Grund- und Kennzahlen		2002-2008	2016	2018	2019
		Stand	Stand	Stand	Stand
<i>Inanspruchnahme und Adressat(inn)en</i>					
4.1	Anzahl der Hilfen zur Erziehung (HzE) pro Jahr	797.692 2008	956.268 2016	1.003.117 2018	1.016.594 2019
4.2	Anzahl der jungen Menschen unter 27 Jahren in HzE	904.228 2008	1.083.177 2016	1.145.991 2018	1.167.805 2019
4.2.1	Junge Menschen unter 27 Jahren in HzE pro 10.000 der unter 21-J. in der Bevölkerung <sup>1</sup>	544 2008	672 2016	708 2018	721 2019
4.2.2	Anzahl der jungen Menschen unter 18 Jahren in HzE	820.735 2008	965.889 2016	999.232 2018	1.026.882 2019
4.2.3	Junge Menschen unter 18 Jahren in HzE pro 10.000 der unter 18-J. in der Bevölkerung	600 2008	717 2016	735 2018	751 2019
4.2.4	Anzahl der jungen Menschen im Alter von 18 bis unter 27 Jahren in HzE	83.493 2008	117.288 2016	146.759 2018	140.923 2019
4.2.5	Junge Menschen im Alter von 18 bis unter 27 Jahren in HzE pro 10.000 der 18- bis unter 21-J. in der Bevölkerung <sup>2</sup>	284 2008	443 2016	567 2018	557 2019
4.3	Anzahl junger Menschen unter 27 Jahren in Erziehungsberatung	441.848 2008	448.693 2016	466.038 2018	476.855 2019
4.4	Anzahl junger Menschen unter 27 Jahren in ambulanten Hilfen	306.444 2008	398.073 2016	439.386 2018	458.213 2019
4.5	Anzahl junger Menschen unter 27 Jahren in stationären Hilfen	155.936 2008	236.411 2016	240.567 2018	232.737 2019
4.6	Anteil weiblicher junger Menschen in HzE	43,7% 2008	43,3% 2016	44,5% 2018	44,1% 2019
4.7	Anteil junger Menschen in HzE mit alleinerziehenden Eltern bei Hilfebeginn	39,6% 2008	38,7% 2016	40,5% 2018	40,9% 2019
4.8	Anteil junger Menschen in HzE, deren Familien Transferleistungen bei Hilfebeginn beziehen	31,5% 2008	31,0% 2016	30,9% 2018	30,5% 2019
4.9	Anteil junger Menschen in HzE mit nichtdeutscher Familiensprache bei Hilfebeginn	10,7% 2008	19,4% 2016	17,5% 2018	17,6% 2019
<i>Hilfeverläufe</i>					
4.10	Wichtigste Gründe für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung				
4.10.1	Anteil aufgrund von Belastungen der jungen Menschen durch familiäre Konflikte	23,8% 2008	24,9% 2016	36,9% 2018	37,3% 2019
4.10.2	Anteil aufgrund eingeschränkter Erziehungskompetenz der Eltern	15,2% 2008	15,1% 2016	27,5% 2018	27,8% 2019
4.10.3	Anteil aufgrund von Entwicklungsauffälligkeiten des jungen Menschen	11,9% 2008	12,4% 2016	25,5% 2018	25,9% 2019
4.11	Durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen in Monaten	9 2008	10 2016	10 2018	11 2019
4.12	Durchschnittliche Anzahl der Fachleistungsstunden pro Woche bei andauernden Hilfen zum 31.12.	6 2008	6 2016	6 2018	6 2019
4.13	Anteil der beendeten Hilfen gemäß Hilfeplan	69,6% 2008	69,3% 2016	66,3% 2018	66,3% 2019
<i>Personal</i>					
4.14	Anzahl des Personals	62.304 2006	102.537 2016	109.207 2018	/
4.14.1	darunter: Anteil bei freien Trägern	89,9% 2006	93,2% 2016	93,4% 2018	/
4.14.2	Anzahl der Vollzeitäquivalente	46.948 2006	75.543 2016	80.212 2018	/
4.15	Alter des Personals				
4.15.1	Anteil des Personals in Alter von unter 30 Jahren	19,8% 2006	28,1% 2016	27,7% 2018	/
4.15.2	Anteil des Personals im Alter von 55 Jahren und älter	9,3% 2006	15,7% 2016	17,2% 2018	/

## 4. Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35, 41 SGB VIII)

4. Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35, 41 SGB VIII)					
Zentrale Grund- und Kennzahlen		2002-2008	2016	2018	2019
		Stand	Stand	Stand	Stand
<i>Personal</i>					
4.16	Anteil des weiblichen Personals	70,3% 2006	70,8% 2016	71,1% 2018	/
4.17	Anteil des Personals mit fachbezogenem Hochschulabschluss	40,7% 2006	37,7% 2016	37,9% 2018	/
4.18	Anteil des Personals mit 32 Wochenstunden und mehr	61,8% 2006	59,0% 2016	59,0% 2018	/
4.19	Anteil der Angestellten mit befristeten Arbeitsverträgen	10,9% 2002	15,4% 2016	16,6% 2018	/
<i>Ausgaben</i>					
4.20	Ausgaben für HzE insgesamt in EUR	5,96 Mrd. 2008	10,00 Mrd. 2016	10,73 Mrd. 2018	10,91 Mrd. 2019
4.21	Pro-Kopf-Ausgaben pro unter 21-Jährigem/-r in der Bevölkerung in EUR	360 2008	620 2016	663 2018	673 2019

1 Für die Berechnung der Inanspruchnahmequoten von Hilfen zur Erziehung wird auf die altersrelativierten Bezugsgrößen der unter 21-Jährigen bzw. der 18- bis unter 21-Jährigen und nicht der unter 27-Jährigen zurückgegriffen, da ein Großteil der Hilfen eher die erstgenannten Altersgruppen betrifft, was mit dem regelhaften Ende von erzieherischen Hilfen spätestens mit 21 Jahren zusammenhängt.

2 Vgl. Anmerkung 1

Quellen: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; Einrichtungen und tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe; Ausgaben und Einnahmen der Kinder- und Jugendhilfe; Bevölkerungsfortschreibung; verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen; ausführliche methodische Erläuterungen: [www.akjstat.tu-dortmund.de](http://www.akjstat.tu-dortmund.de)

## ► Befunde

### A. Wie viele Kinder, Jugendliche und junge Volljährige werden von Hilfen zur Erziehung gem. § 27ff. SGB VIII erreicht?

- Über eine Mio. junge Menschen und deren Familien erhalten Unterstützung durch die Hilfen zur Erziehung. Die Zahl der in Anspruch genommenen erzieherischen Hilfen steigt seit Jahren. 2019 wurden 1.016.594 Hilfen gezählt, damit wurden knapp 13.500 Leistungen mehr als im Vorjahr gemeldet (+1%). Das ist ein neuer Höchstwert, wenn gleich der Anstieg im Vergleich zu den Vorjahren geringer ausfiel. Im Zeitraum von 2008 bis 2019 sind 218.902 Fälle mehr gezählt worden; das entspricht einem Anstieg von 27%.
- Erzieherische Hilfen haben im Jahr 2019 1.167.805 junge Menschen unter 27 Jahren in Anspruch genommen. Gegenüber dem Vorjahr (2018: 1.145.991) entspricht das einem Zuwachs von 2%. Setzt man diese Zahl in Relation zur Bevölkerung, wurden 2019 – statistisch betrachtet – 721 junge Menschen pro 10.000 erreicht, also 7% dieser Altersgruppe. Betrachtet man die längere Entwicklung seit 2008, wurden 2019 263.577 junge Menschen in erzieherischen Hilfen mehr gezählt, was einem Zuwachs von rund 29% entspricht. Die Wachstumsdynamik hat sich nach der zwischenzeitlich deutlichen Fallzahlzunahme zwischen 2015 und 2017 aufgrund des stark gestiegenen Hilfe- und Unterstützungsbedarfs von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) seit 2018 wieder abgeschwächt. Die aktuelle Steigerungsquote im letzten Jahr knüpft somit eher wieder an die Entwicklung davor, also zwischen 2013 und 2015 an (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2020).
- Der Großteil der jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung ist minderjährig (88%). 2019 wurde für 1.026.882 unter 18-Jährige eine erzieherische Hilfe notwendig, da

eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet werden konnte. Das sind 25% oder 206.147 mehr als 2008. Bevölkerungrelativiert entspricht diese Zahl 751 von 10.000 Minderjährigen und damit mehr als 7% der altersentsprechenden Bevölkerung. 12% oder 140.923 der jungen Menschen in erzieherischen Hilfen im Jahr 2019 waren junge Volljährige im Alter von 18 bis unter 27 Jahren. Auch wenn diese Altersgruppe quantitativ geringer vertreten ist als Minderjährige, sind die Hilfen für junge Volljährige jedoch in den letzten Jahren deutlich angestiegen, zwischen 2008 und 2019 um 69%.

- In den über die Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) organisierten ambulanten<sup>2</sup> und stationären<sup>3</sup> Hilfen wurden 2019 rund 691.000 junge Menschen gezählt, 10.997 mehr als 2018 (+2%). Für den Zeitraum zwischen 2008 und 2019 beträgt der Zuwachs der jungen Menschen in über den ASD organisierten Hilfen 49% (ohne Erziehungsberatung). Der Anstieg zwischen den Jahren ist zwischen 2008 und 2009 mit 11% am höchsten, darüber hinaus wurden Veränderungen zwischen +1% und +5% beobachtet.
- Die Erziehungsberatung war 2019 mit 476.855 Fällen die mit Abstand am häufigsten in Anspruch genommene Hilfeform. Alle sonstigen ambulanten Hilfeformen zählten zusammengerechnet 458.213 Fälle. Deutlich seltener wurden im Vergleich dazu stationäre Hilfen eingeleitet. Von den 232.737 Hilfen im Jahr 2019 handelt es sich in knapp 141.561 Fällen um Unterbringungen in Einrichtungen und in 91.176 Fällen in Pflegefamilien.

2 Hilfen gem. § 27 in Verbindung mit §§ 29-32, 35 SGB VIII inklusive der „27,2er-Hilfen – ambulant“ sowie einschließlich der entsprechenden Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII.

3 Hilfen gem. § 27 in Verbindung mit §§ 33, 34 SGB VIII inklusive der „27,2er-Hilfen – stationär“ sowie einschließlich der Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII.

##### B. Welche Zugangsmöglichkeiten zu den erzieherischen Hilfen zeigen sich für junge Menschen? Aus welchen Lebenslagen kommen Adressat(inn)en der Hilfen zur Erziehung?

- Je nach Leistungssegment bestehen große Unterschiede bei der Altersverteilung. Die Inanspruchnahme einer Beratung, einer ambulanten oder stationären Hilfe korrespondiert mit dem Alter der Adressat(inn)en. Ambulante Leistungen werden häufiger von Familien mit jüngeren Kindern in Anspruch genommen. Demgegenüber sind in den Hilfen, die im Kontext von stationären Unterbringungen angeboten werden, erheblich mehr Jugendliche als Kinder zu finden.
- Mit Blick auf das Geschlechterverhältnis von Jungen und Mädchen in den erzieherischen Hilfen zeigen sich Unterschiede. 2019 sind mehr Jungen und junge Männer (56%) als Mädchen und junge Frauen in den Hilfen zur Erziehung zu finden. An dieser Verteilung hat sich in den letzten Jahren kaum etwas verändert. Der höhere Anteil von Jungen und jungen Männern gegenüber ihren Altersgenossinnen (44%) betrifft alle Hilfearten. Die Leistungen mit den höchsten Jungenanteilen sind unter den ambulanten Hilfen zu verorten, und zwar bei der Tagesgruppenerziehung (74%), der Sozialen Gruppenarbeit (71%), bei Betreuungshilfen (68%) und der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (66%).
- Die Lebensumstände der Familien haben einen Einfluss auf das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020: 40ff.). Hilfen zur Erziehung werden überzufällig häufig in Anspruch genommen von Familien in prekären Lebenslagen, vor allem bei Transfergeldbezug (2019: 31%) und bei alleinerziehenden Personen (2019: 41%). Zudem war die Fallzahlenzunahme zwischen 2015 und 2017 auf einen stark gestiegenen Hilfe- und Unterstützungsbedarf von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) in stationären Einrichtungen zurückzuführen, der sich seit 2018 wieder abgeschwächt hat (vgl. Tabel 2020).

##### C. Bei welchen Problemlagen werden junge Menschen und ihre Familien durch Erziehungshilfen unterstützt?

- Blickt man zunächst auf das gesamte Spektrum der Hauptgründe für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung (inkl. Erziehungsberatung), so zeigt sich, dass bei dem Großteil der Fälle Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen als Grund für die Hilfestellung mit angegeben werden (37%), gefolgt von der eingeschränkten Erziehungskompetenz der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (28%). Das ist auf den ersten Blick nicht weiter überraschend, wenn man sich die Rechtsgrundlage vergegenwärtigt, in der dies als Voraussetzung für die Gewährung einer erzieherischen Hilfe formuliert wird.
- Differenziert man jedoch zwischen der Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) sowie den ambulanten und stationären Hilfen, die vom ASD organisiert werden, so zeichnen sich deutliche Differenzen ab. Erziehungsberatungen und ambulante Hilfen werden hauptsächlich aufgrund von familiären Problemlagen in Anspruch genommen. Demgegenüber spielt die unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung eine besonders große Rolle bei der Gewährung stationärer Hilfen.

##### D. Wie verlaufen Hilfen zur Erziehung und wie zielgenau sind sie?

- Die Dauer und die Intensität auf der Grundlage von Fachleistungsstunden<sup>4</sup> einer erzieherischen Maßnahme sind nicht nur wesentliche Kriterien im Kontext der Ausgestaltung einer Hilfe und somit im Rahmen des Hilfeplanprozesses. Über diese Angaben können auch Rückschlüsse auf die Intention und die Ziele, die mit einer Hilfe verbunden sind, gezogen werden. Eine Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27ff. SGB VIII (inkl. Erziehungsberatung) dauert im Durchschnitt 11 Monate. Allerdings variiert die durchschnittliche Dauer zwischen den Hilfearten deutlich. Während eine Erziehungsberatung durchschnittlich bereits nach 5 Monaten beendet wird, dauern ambulante Hilfen bis zu 15 Monaten, stationäre Hilfen sogar 23 Monate. Das heißt: je höher der Interventionsgrad, umso länger die Dauer der Hilfe.
- Etwa zwei Drittel aller Hilfen zur Erziehung (inkl. Erziehungsberatung) (66%) werden planmäßig beendet.<sup>5</sup> Damit fällt die Quote ähnlich hoch aus wie die für die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (vgl. Kap. 5). Gleichwohl zeichnen sich hier deutliche Unterschiede zwischen den Hilfearten ab. Erziehungsberatungen und ambulante Hilfen werden überwiegend planmäßig beendet. Heimerziehung ist die einzige Hilfeart, die mehrheitlich unplanmäßig endet.

##### E. Welche personellen Ressourcen werden in den Arbeitsbereichen der Hilfen zur Erziehung eingesetzt? Wie setzt sich das Personal zusammen?

- Die Personalressourcen in den Hilfen zur Erziehung sind seit 2006 deutlich ausgebaut worden. Vor allem zwischen 2014 und 2016 hat sich die Wachstumsdynamik noch einmal aufgrund des starken Ausbaus in der Heimerziehung durch die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen verstärkt. Die Personal- und Einrichtungsstatistik zählte zuletzt für das Jahr 2018 109.207 Beschäftigte, die insgesamt in den Aufgabenbereichen der erzieherischen Hilfen tätig und mehrheitlich bei einem freien Träger (93%) beschäftigt waren. Das Personalvolumen nahm im Vergleich zu 2016 (102.537 Beschäftigte) weiter zu (+7%). Ausgebaut wurden insbesondere Stellen in Vollzeitbeschäftigung. Diese Entwicklung bildet sich im Anstieg der (rechnerischen) Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente) ab: Deren Zahl hat sich gegenüber 2016 um knapp 4.670 erhöht und lag im Jahr 2018 bei 80.212; dies entspricht einem Plus von 6%.
- Der aktuelle prozentuale Zuwachs der Mitarbeitenden zwischen 2016 und 2018 ist bei der Erziehungsberatung, den ambulanten und den stationären Leistungen ähnlich und bewegt sich zwischen 6% und 7%. Der Anstieg im am-

<sup>4</sup> Das gilt hauptsächlich für die ambulanten Hilfen. Die Vollzeitpflege wird ausschließlich über Pflageage abgerechnet. In der Heimerziehung und den stationären „27,2er-Hilfen“ gibt es zwar Hilfen, die auch über Fachleistungsstunden abgerechnet werden, allerdings spielen sie im gesamten Hilfespektrum keine große Rolle, sodass sie hier unberücksichtigt bleiben.

<sup>5</sup> Hinweise zur Beantwortung der Frage der Zielerreichung von Hilfen zur Erziehung eröffnet die amtliche Statistik seit 2007 durch die Erfassung der Gründe für die Beendigung der Hilfen. Erhoben wird hier generell, ob die Hilfen gemäß den Hilfeplanziele beendet worden sind oder hiervon abweichen.



#### 4. Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35, 41 SGB VIII)

bulanten Leistungsbereich geht im Wesentlichen auf die Entwicklungen in der Sozialpädagogischen Familienhilfe und den intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuungen zurück.

- Seit Jahren zeigt sich eine Verschiebung der Altersstruktur zugunsten der jüngeren Beschäftigten, welche vor allem in der Heimerziehung deutlich wird. 2006 machte die Gruppe der unter 30-jährigen Beschäftigten noch einen Anteil von 20% aus; mittlerweile ist dieser bis auf 28% (2018) gestiegen. Unterstützt werden die jungen Angestellten wieder zunehmend durch ältere, erfahrene Fachkräfte, denen eine besondere Bedeutung in Sachen Wissenstransfer zukommt. Der Anteil der über 55-Jährigen lag 2018 bei 17%. Nach wie vor ist das Thema der Gewinnung neuer Fachkräfte und die Einarbeitung von Beschäftigten am Berufseinstieg auch im Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung von zentraler Bedeutung (vgl. Heynen/Pluto/van Santen 2019). Gleichzeitig ist mit der Vielfalt der Mitarbeitenden für die Verantwortlichen in den Hilfen zur Erziehung die Herausforderung verbunden, einen geeigneten Rahmen für einen guten kollegialen Austausch zu gestalten. Das gilt nicht nur mit Blick auf das Alter, sondern auch vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Perspektiven und Vorstellungen mit Blick auf das Tätigkeitsfeld (vgl. Merchel 2019).
- Im Gegensatz zur Altersstruktur zeichnen sich bei einer geschlechtsspezifischen Betrachtung kaum Veränderungen ab. Etwa 3 von 4 Beschäftigten sind Frauen. Ihr Anteil lag im Jahr 2018 bei 71%.
- Gut jede/-r dritte Beschäftigte (38%) im Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung verfügt über eine fachlich einschlägige akademische Ausbildung<sup>6</sup> mit Unterschieden in den Arbeitsbereichen: Der Anteil der Fachkräfte mit dieser Qualifikation in der Heimerziehung lag 2018 bei rund 30% und damit nach wie vor deutlich unter der Quote im ambulanten Leistungsbereich (57%) und bei der Erziehungsberatung (54%).<sup>7</sup>

- Der Anteil vollzeitnaher Beschäftigungsverhältnisse mit mindestens 32 vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden pro Woche betrug 2018 59% und hat sich in den letzten Jahren kaum verändert.
- Der Anteil befristeter Anstellungsverhältnisse ist im Beobachtungszeitraum angestiegen und lag 2018 bei 17%.

#### F. Mit welchen finanziellen Aufwendungen der öffentlichen Hand ist diese Form der Unterstützungsleistung verbunden?

- Die Ausgaben der öffentlichen Hand für erzieherische Hilfen beliefen sich zuletzt (2019) auf nominal 10,91 Mrd. EUR. Zwischen 2008 und 2019 sind die finanziellen Aufwendungen der öffentlichen Hand um 4,93 Mrd. EUR (+82%) gestiegen.
- Im Verhältnis zur Zahl der unter 21-jährigen jungen Menschen haben die sogenannten „Pro-Kopf-Ausgaben“, also die Aufwendungen pro jungem Menschen in der besagten Altersgruppe, im angegebenen Zeitraum von 360 EUR auf 673 EUR zugenommen und sich damit um 87% erhöht.
- Seit vielen Jahren ist ein kontinuierlicher Ausgabenanstieg zu beobachten, der vor allem auf die Ausgabenentwicklung bei den stationären Hilfen, insbesondere der Heimerziehung zurückgeht. Generell wird mehr als jeder zweite Euro für Leistungen der Heimerziehung und betreute Wohnformen eingesetzt. Die damit verbundenen 5,3 Mrd. EUR sind mit Abstand der größte Einzelposten in den Hilfen zur Erziehung.

*Sandra Fendrich/Agathe Tabel*

<sup>6</sup> Anteil der Akademiker/-innen mit einem (sozial-)pädagogischen (Fach-) Hochschulabschluss

<sup>7</sup> Bei der Erziehungsberatung gilt die Besonderheit, dass hier mit weiteren 35% ein besonders großer Teil der Beschäftigten über einen anderen Hochschulabschluss verfügt, zumeist in psychologischen Fachrichtungen.

## 5. Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII und 6. Kapitel SGB XII)

### Kontext

Die Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung gem. § 35a SGB VIII sind ein komplexes Handlungsfeld in der Kinder- und Jugendhilfe, über das seit Jahrzehnten – sei es über den Behinderungsbegriff, die Abgrenzungen zu den Hilfen zur Erziehung oder über Fragen der Zuständigkeiten – diskutiert wird (vgl. Münder/Meysen/Trenczek 2019: 416ff.). Das Spektrum bei Eingliederungshilfen ist breit gefächert und reicht von schulbezogenen Unterstützungsformen bei Lese- und Rechtsschreibschwäche bis hin zu spezialisierten Borderline-Gruppen oder Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Suchterkrankungen (vgl. Kurz-Adam 2015).

Bei den Fragen der Zuständigkeiten haben sich vor allem zwei herausfordernde Arbeitszusammenhänge entwickelt. Zum einen stehen die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII mit einem starken Ausbau ambulanter Settings seit Jahren vor dem Hintergrund des gestiegenen Unterstützungsbedarfs an Schulbegleitung im Fokus des Kooperationsfeldes der Kinder- und Jugendhilfe mit der Schule und Modellen von sogenannten „Pool-Lösungen“ (vgl. Pothmann/Tabel 2018). Zum anderen bewegt das Feld insbesondere die anhaltende Diskussion um eine „Inklusive Lösung“, wonach die Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderung zuständig sein soll (vgl. BMFSFJ 2020a).

Mit dem neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist nach jahrelangen Diskussionen eine Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen. Diese soll endgültig bis zum Jahr 2028 erfolgen, wobei der Zusammenführung ein Übergangszeitraum mit einer Verankerung eines inklusiven Leitgedankens in der Kinder- und Jugendhilfe (ab 2021) sowie dem Einsatz von sogenannten „Verfahrenslotsen“ im Jugendamt als Schnittstelle zwischen den unterschiedlichen Leistungsträgern und Unterstützung für die betroffenen Familien (2024-2027) vorausgehen soll (vgl. BMFSFJ 2020b). Das Thema der Inklusion wird mithin die Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen und das Handlungsfeld der „35a-Hilfen“ im Besonderen in den nächsten Jahren mehr denn je bewegen.

Hinzu kommen die aktuellen Herausforderungen, bedingt durch die Coronapandemie. Zwar werden sich mit den hier zugrundegelegten jüngsten Daten aus dem Jahr 2019 noch keine Spuren der Pandemie identifizieren lassen. Dennoch werden aufgrund der Erfahrungen aus der Fachpraxis und erster empirischer Erkenntnisse zumindest Fragestellungen mit Blick auf coronabedingte Auswirkungen auf die Statistik formuliert.

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen und um ein gesamtes Bild der Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer Behinderung zu bekommen, ist sowohl der Blick in die Daten zu den „35a-Hilfen“ in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik als auch der zu den Eingliederungshilfen nach SGB XII von zentraler Bedeutung. Die Leistungen der Eingliederungshilfen für Minderjährige mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung wurden bis 2019 jährlich im Rahmen der Empfängerstatistik der Sozialhilfestatistik nach den gesetzlich geregelten Leistungs- und Hilfearten erhoben.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Seit Januar 2020 werden die Eingliederungshilfen im Teil 2 des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe), dem sogenannten Eingliederungshilfe-recht, geregelt. Damit erfolgte eine Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfen von den existenzsichernden Leistungen. Zuvor wurden diese noch als Leistungen der Sozialhilfe im SGB XII – speziell im Kapitel 6 §§ 53-60 – aufgeführt, mit einem Verweis auf das SGB IX. Für die Jahre vor 2020 werden deshalb noch die Daten zu den Eingliederungshilfen gem. SGB XII dargestellt (vgl. methodische Hinweise und Informationen zu den Leistungen in Fendrich/Schilling/Tabel 2019). Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX werden ab dem Berichtsjahr 2020 nicht mehr in der Statistik der Empfänger/-innen von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII, sondern separat in der neuen Statistik der Empfänger/-innen von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erfasst (vgl. Statistisches Bundesamt 2020).

## Kennzahlen

5. Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII und 6. Kapitel SGB XII)					
Zentrale Grund- und Kennzahlen		2008/2010	2016	2018	2019
		Stand	Stand	Stand	Stand
<i>Inanspruchnahme und Adressat(inn)en von Eingliederungshilfen (EGH) gem. § 35a SGB VIII insgesamt</i>					
5.1	Anzahl der jungen Menschen mit Eingliederungshilfe (unter 27 Jahre)	43.360 2008	94.166 2016	114.735 2018	124.336 2019
5.1.1	Junge Menschen (U27) mit EGH pro 10.000 der unter 21-Jährigen in der Bevölkerung <sup>1</sup>	26,1 2008	58,4 2016	70,9 2018	76,7 2019
5.2	Anzahl der jungen Menschen mit Eingliederungshilfe (unter 18 Jahre)	37.220 2008	82.265 2016	100.489 2018	109.151 2019
5.2.1	Junge Menschen (U18) mit EGH pro 10.000 der unter 18-Jährigen in der Bevölkerung	27,2 2008	61,1 2016	73,9 2018	79,8 2019
<i>Ambulante Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII</i>					
5.3	Anzahl der jungen Menschen mit ambulanten Eingliederungshilfen (unter 27 Jahre)	30.634 2008	75.403 2016	93.613 2018	101.765 2019
5.3.1	Junge Menschen (U27) mit ambulanten EGH pro 10.000 der unter 21.-J. in der Bevölkerung <sup>1</sup>	18,4 2008	46,8 2016	57,8 2018	62,8 2019
5.4	Durchschnittsalter der jungen Menschen bei Hilfebeginn	10,6 J. 2008	10,8 J. 2016	10,8 J. 2018	10,8 J. 2019
5.5	Anteil weiblicher junger Menschen (j. M.) mit ambulanten EGH	31,3% 2008	27,1% 2016	26,8% 2018	26,6% 2019
5.6	Anteil j. M. mit ambulanten EGH mit alleinerziehenden Eltern bei Hilfebeginn	27,9% 2008	31,0% 2016	30,3% 2018	30,6% 2019
5.7	Anteil j. M. mit ambulanten EGH, deren Familien Transferleistungen beziehen, bei Hilfebeginn	21,6% 2008	25,0% 2016	24,2% 2018	24,0% 2019
5.8	Anteil j. M. mit ambulanten EGH mit nichtdeutscher Familiensprache bei Hilfebeginn	7,8% 2008	11,0% 2016	11,4% 2018	12,2% 2019
<i>Stationäre Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII</i>					
5.9	Anzahl der jungen Menschen mit stationären Eingliederungshilfen (unter 27 J.)	12.726 2008	18.763 2016	21.122 2018	22.571 2019
5.9.1	Junge Menschen (U27) mit stationären EGH pro 10.000 der unter 21.-J. in der Bevölkerung <sup>1</sup>	7,7 2008	11,8 2016	13,0 2018	13,9 2019
5.10	Durchschnittsalter der jungen Menschen bei Hilfebeginn	14,5 J. 2008	14,8 J. 2016	14,8 J. 2018	14,7 J. 2019
5.11	Anteil weiblicher junger Menschen (j. M.) mit stationären EGH	34,1% 2008	36,6% 2016	37,6% 2018	37,9% 2019
5.12	Anteil j. M. mit stationären EGH mit alleinerziehenden Eltern bei Hilfebeginn	36,6% 2008	40,0% 2016	41,0% 2018	40,2% 2019
5.13	Anteil j. M. mit stationären EGH, deren Familie Transferleistungen beziehen, bei Hilfebeginn	34,2% 2008	41,0% 2016	40,0% 2018	39,4% 2019
5.14	Anteil j. M. mit stationären EGH mit nichtdeutscher Familiensprache bei Hilfebeginn	6,4% 2008	8,0% 2016	8,9% 2018	9,3% 2019
<i>Hilfeverläufe der ambulanten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII</i>					
5.15	Wichtigste Gründe für die Gewährung von ambulanten Eingliederungshilfen:				
5.15.1	Anteil aufgrund von Entwicklungsauffälligkeiten des jungen Menschen	36,8% 2008	41,9% 2016	44,1% 2018	43,2% 2019
5.15.2	Anteil aufgrund von schulischen/beruflichen Problemen des jungen Menschen	40,2% 2008	33,3% 2016	31,3% 2018	31,7% 2019
5.15.3	Anteil aufgrund von Auffälligkeiten im sozialen Verhalten des jungen Menschen	11,8% 2008	15,2% 2016	16,1% 2018	16,0% 2019
5.16	Durchschnittliche Dauer der beendeten EGH in Monaten	20 2008	22 2016	23 2018	24 2019
5.17	Durchschnittliche Anzahl der Fachleistungsstunden pro Woche bei andauernden EGH zum 31.12.	5 2008	9 2016	10 2018	10 2019
5.18	Anteil beendeter EGH gemäß Hilfeplan	77,0% 2008	72,4% 2016	67,0% 2018	66,4% 2019

5. Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII und 6. Kapitel SGB XII)					
Zentrale Grund- und Kennzahlen		2008/2010	2016	2018	2019
		Stand	Stand	Stand	Stand
<i>Hilfverläufe der stationären Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII</i>					
5.19	Wichtigste Gründe für die Gewährung von stationären Eingliederungshilfen:				
5.19.1	Anteil aufgrund von Entwicklungsauffälligkeiten des jungen Menschen	43,0% 2008	40,4% 2016	43,4% 2018	41,5% 2019
5.19.2	Anteil aufgrund von Auffälligkeiten im sozialen Verhalten des jungen Menschen	20,5% 2008	16,7% 2016	16,2% 2018	16,6% 2019
5.19.3	Anteil aufgrund von schulischen/beruflichen Problemen des jungen Menschen	11,5% 2008	9,8% 2016	8,8% 2018	10,4% 2019
5.20	Durchschnittliche Dauer der beendeten EGH in Monaten	25 2008	24 2016	23 2018	23 2019
5.21	Durchschnittliche Anzahl der Fachleistungsstunden pro Woche bei andauernden EGH zum 31.12.	5 2008	8 2016	8 2018	6 2019
5.22	Anteil beendeter EGH gemäß Hilfeplan	47,7% 2008	45,7% 2016	40,5% 2018	40,0% 2019
<i>Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung gemäß 6. Kapitel SGB XII in Verbindung mit SGB IX<sup>2</sup></i>					
5.23	Anzahl der Eingliederungshilfen für Minderjährige mit Behinderung (teilweise Mehrfachnennungen) <sup>3</sup>	226.569 2010	251.917 2016	276.045 2018	278.974 2019
5.23.1	Anzahl der Hilfen außerhalb von Einrichtungen	145.695 2010	172.748 2016	200.626 2018	198.972 2019
5.23.2	Anzahl der Hilfen in Einrichtungen	99.585 2010	99.579 2016	101.858 2018	103.537 2019
5.24	Anzahl der heilpädagogischen Leistungen für Kinder	158.946 2010	171.781 2016	185.822 2018	188.416 2019
5.25	Anzahl der Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	6.552 2010	6.464 2016	6.888 2018	7.382 2019
5.26	Anzahl der Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	55.941 2010	68.111 2016	74.441 2018	77.354 2019
<i>Ausgaben für Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII insgesamt</i>					
5.27	Ausgaben für EGH gem. § 35a SGB VIII für Minderjährige in EUR	0,57 Mrd. 2008	1,40 Mrd. 2016	1,69 Mrd. 2018	1,93 Mrd. 2019
5.28	Pro-Kopf-Ausgaben pro unter 18-Jährigen in der Bevölkerung in EUR	42 2008	104 2016	125 2018	141 2019
5.29	Ausgaben pro Hilfefall in EUR	15.294 2008	17.005 2016	16.854 2018	17.688 2019
<i>Ausgaben für Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung gemäß 6. Kapitel SGB XII in Verbindung mit SGB IX</i>					
5.30	Ausgaben für Eingliederungshilfen für Minderjährige mit Behinderung in EUR	1,97 Mrd. 2010	2,72 Mrd. 2016	3,11 Mrd. 2018	3,39 Mrd. 2019
5.30.1	Ausgaben für Hilfen außerhalb von Einrichtungen in EUR	0,57 Mrd. 2010	1,02 Mrd. 2016	1,28 Mrd. 2018	1,46 Mrd. 2019
5.30.2	Ausgaben für Hilfen in Einrichtungen in EUR	1,40 Mrd. 2010	1,70 Mrd. 2016	1,83 Mrd. 2018	1,94 Mrd. 2019
5.31	Ausgaben für heilpädagogische Leistungen für Kinder in EUR	0,91 Mrd. 2010	1,21 Mrd. 2016	1,32 Mrd. 2018	1,41 Mrd. 2019
5.32	Ausgaben für Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten in EUR	0,16 Mrd. 2010	0,20 Mrd. 2016	0,21 Mrd. 2018	0,23 Mrd. 2019
5.33	Ausgaben für Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung in EUR	0,79 Mrd. 2010	1,18 Mrd. 2016	1,40 Mrd. 2018	1,56 Mrd. 2019

1 Mit Blick auf die Berechnung der Inanspruchnahmequoten von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII wird auf die altersrelativierten Bezugsgrößen der unter 21-Jährigen und nicht der unter 27-Jährigen zurückgegriffen, da ein Großteil der Eingliederungshilfen eher die erstgenannten Altersgruppen betrifft, was mit dem regelhaften Ende von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII spätestens mit 21 Jahren zusammenhängt.

2 Ab der Kennzahl 5.24 unterscheidet sich die Nummerierung von der in der Kennzahlentabelle im KJH-Report 2018. Die Nummerierung wurde hier angepasst, um Teilmengen besser kenntlich zu machen. Die Bezeichnungen sind – bis auf die Anpassung der ambulanten Hilfen gem. SGB XII in Hilfen außerhalb von Einrichtungen – identisch geblieben. Bei der Aufsummierung der Ausgaben von Teilsommen kann es aufgrund von Rundungen zu Abweichungen zu den Gesamtwerten kommen.

3 Vgl. Fußnote 2 in diesem Text (siehe S. 30)

Quellen: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; Ausgaben und Einnahmen der Kinder- und Jugendhilfe; Bevölkerungsforschung; Sozialleistungen – Empfänger/-innen in Form von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kap. SGB XII; Sozialleistungen – Ausgaben der Sozialhilfe; verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen; ausführliche methodische Erläuterungen: [www.akjstat.tu-dortmund.de](http://www.akjstat.tu-dortmund.de)

### Befunde

#### A. Wie viele Kinder, Jugendliche und junge Volljährige werden von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII erreicht?

- 2019 erhielten 124.336 junge Menschen und deren Familien Unterstützung durch eine Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII.
- Die Fallzahlen der „35a-Hilfen“ sind seit 2008 stetig gestiegen und haben sich seitdem um den Faktor 2,9 erhöht. Gegenüber 2018 zeigt sich ein Fallzahlenanstieg von 8%. Die steigende Dynamik fällt deutlicher aus als bei den Hilfen zur Erziehung (vgl. Kap. 4). Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung sind die Leistungen gem. § 35a SGB VIII in den letzten Jahren zu einem relevanten Aufgabenfeld innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe geworden.
- Die Zunahme hat sich im Zeitraum zwischen 2008 und 2019 hauptsächlich bei den unter 18-Jährigen mit einem Zuwachs von 71.931 Hilfen ergeben. Damit hat sich das Fallzahlenvolumen für die Minderjährigen fast verdreifacht. Die relative Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 18-Jährigen ist von 27 auf 80 pro 10.000 angestiegen.
- Bei dem Großteil der Eingliederungshilfen (82%) handelt es sich um ambulante Hilfen, die womöglich oft als Integrationshilfen für junge Menschen rund um die Schule eingesetzt werden (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2018: 47ff.).
- Sowohl die ambulanten als auch die stationären Eingliederungshilfen sind seit 2008 kontinuierlich gestiegen, wenn auch auf einem unterschiedlichen Niveau und mit einer unterschiedlichen Dynamik. Seit 2008 haben sich die Fallzahlen im ambulanten Bereich bis 2019 auf 101.765 Hilfen mehr als verdreifacht. Die stationären Hilfen sind im gleichen Zeitraum auf 22.571 um den Faktor 1,8 gestiegen. Während im Jahr 2008 das Verhältnis zwischen ambulanten und stationären Hilfen 2:1 betrug, fällt das Fallzahlenvolumen im ambulanten Bereich im Vergleich zu den stationären Hilfen im Jahr 2019 fünfmal höher aus. Vor diesem Hintergrund zeigt sich ein eindeutiger Trend einer „Ambulantisierung“.

#### B. Welche Zugangsmöglichkeiten zu den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII zeigen sich für junge Menschen? Aus welchen Lebenslagen kommen Adressat(inn)en der Eingliederungshilfen?

- Bei der Gewährungspraxis von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII zeigen sich große Unterschiede zwischen den beiden Leistungssegmenten. Ambulante Eingliederungshilfen erhalten hauptsächlich Jungen, die sich im Übergang von der Grundschule auf die weiterführende Schule bzw. zu Beginn der weiterführenden Schule befinden. Das Durchschnittsalter bei den ambulanten Eingliederungshilfen beträgt 10,8 Jahre. Bei 27% der Adressat(inn)en handelt es sich um Mädchen bzw. junge Frauen, deren Anteil seit 2008 sogar rückläufig ist.
- Bei stationären Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII gestaltet sich die Altersverteilung anders als in ambulanten Settings. Mit einem Durchschnittsalter von 14,7 Jahren sind die jungen Menschen bei Beginn der Hilfe älter.

Hier fällt der Anteil der Mädchen bzw. jungen Frauen mit 38% im Jahr 2019 wesentlich höher aus als im ambulanten Leistungssegment, welcher seit 2008 zudem leicht angestiegen ist.

- Bei den Lebenslagen junger Menschen weisen Eingliederungshilfen hinsichtlich der Familiensituation, des Bezugs von Transferleistungen und des Migrationshintergrundes jeweils Unterschiede im Vergleich zu den Adressat(inn)en der Hilfen zur Erziehung auf. Das heißt grundsätzlich, dass die Anteile von Familien mit einem Alleinerziehendenstatus, Transferleistungsbezug oder solchen, die zu Hause vorrangig nicht die deutsche Sprache sprechen, im Vergleich zu den Hilfen zur Erziehung bei den „35a-Hilfen“ jeweils geringer ausfallen (vgl. Kap. 4).
- Bei einer differenzierten Betrachtung der Lebenslagen zeigen sich wiederum Unterschiede zwischen dem ambulanten und dem stationären Bereich der Eingliederungshilfen. Die Anteile von Alleinerziehendenfamilien sowie Familien, die auf staatliche finanzielle Unterstützung angewiesen sind, sind im ambulanten Leistungssegment deutlich geringer als im stationären Bereich. Mit einem Anteil von 12% (ambulant) bzw. 9% (stationär) bei Familien, die zu Hause nicht deutsch sprechen, fallen die Unterschiede hingegen geringer aus. An dieser Stelle deuten sich Parallelen zur Erziehungsberatung an (12%).

#### C. Bei welchen Problemlagen leisten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII Hilfestellungen für junge Menschen und ihre Familien?

- Eingliederungshilfen gem. § 35 SGB VIII werden hauptsächlich aufgrund von individuellen Problemlagen gewährt. Darunter sind Entwicklungsauffälligkeiten bzw. seelische Probleme des jungen Menschen die häufigsten Ursachen. Schulische bzw. berufliche Probleme spielen eine besonders große Rolle. Gleichwohl ist der Anteil bei Problemen im Kontext von Schule und Beruf seit 2008 als Hauptgrund rückläufig, während die Auffälligkeiten im sozialen Verhalten des jungen Menschen anteilig an Bedeutung gewonnen haben.
- Trotz der rückläufigen Entwicklung bei den schulischen Problemen werden diese noch als zweithäufigster Grund für die Gewährung einer ambulanten Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII sowie als dritthäufigster im stationären Bereich genannt. Eine „Schulnähe“ der Hilfe ist unverkennbar. Gerade im ambulanten Bereich sind dahinter die Integrationshelfer/-innen für die Begleitung junger Menschen zu vermuten, die in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen haben (vgl. ism 2019: 76f.; Fendrich/Pothmann/Tabel 2018: 47ff.). Markiert wird hierüber ein zentrales Kooperationsfeld von Schule und Jugendhilfe, welches mitunter großes Konfliktpotenzial um Bedarfe, Zuständigkeiten, unterschiedliche Wahrnehmungs- und Definitionsmuster sowie Arbeitsabläufe in sich birgt.

### D. Wie verlaufen Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII und wie zielgenau sind sie?

- Bei den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII wird nicht nur der Trend eines quantitativen, sondern auch eines qualitativen Ausbaus deutlich. Das trifft vor allem auf den ambulanten Bereich zu. Die Eingliederungshilfen haben in den letzten Jahren nicht nur an Intensität in Form einer Erhöhung der wöchentlichen Anzahl an Fachleistungsstunden zugenommen. Es zeigt sich zudem ein Trend zu länger andauernden ambulanten Eingliederungshilfen. Womöglich sind diese Trends vor dem Hintergrund gestiegener Anforderungen im Zuge der 2009 von Deutschland ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention einzuordnen.
- Gleichwohl stellt sich im Zuge der Coronapandemie seit Anfang März 2020 die Frage der Auswirkungen auf die Entwicklung der Fallzahlen im Allgemeinen, aber auch mit Blick auf deren Ausgestaltung (z.B. bei der Intensität, Ort der Durchführung) im Besonderen. Das gilt speziell im Kontext von Schule. Es gibt Hinweise, dass zwischenzeitliche Schulschließungen gravierende Veränderungen im Arbeitsalltag von Schulbegleitungen zur Folge hatten, die von modifizierten Kontaktgestaltungen (z.B. über digitale Medien) bis hin zu reduzierten Beschäftigungsumfängen/Kurzarbeit oder gar eingestellten Hilfen reichen (vgl. Henn et al. 2020).
- Die ambulanten Eingliederungshilfen werden überwiegend planmäßig beendet, und zwar in 2 von 3 Fällen. Damit fällt die Quote der Eingliederungshilfen, die nach Plan abgeschlossen werden, höher aus als die für die Hilfen zur Erziehung, die über den Allgemeinen Sozialen Dienst organisiert werden (vgl. Kap. 4). Die Mehrzahl der stationären Hilfen endet hingegen nicht nach Plan. Für beide Leistungsbereiche gilt aber ein rückläufiger Trend bei den planmäßig beendeten Eingliederungshilfen.
- Die Unterschiede zwischen den beiden Leistungssegmenten hinsichtlich der planmäßigen Beendigung lassen keine direkten Rückschlüsse auf die unterschiedliche Qualität der Hilfen zu. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass die Problemlagen bei stationären Eingliederungshilfen, wie z.B. Suchterkrankungen oder psychische Störungen wie „Borderline“, schwerwiegender sind als z.B. eine Les-Rechtschreib-Schwäche, die im ambulanten Hilfespektrum zu verorten ist. Die relativ hohen Abbruchquoten im stationären Bereich liefern Indizien für ein weiteres mögliches Konfliktfeld im Bereich der Eingliederungshilfen, und zwar im Kontext der Kooperation mit dem Gesundheitswesen im Allgemeinen und der Kinder- und Jugendpsychiatrie im Besonderen. Darauf hat nicht zuletzt der 13. Kinder- und Jugendbericht hingewiesen (vgl. Deutscher Bundestag 2009).

### E. Mit welchen finanziellen Aufwendungen der öffentlichen Hand sind die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII verbunden?

- Die Ausgaben der öffentlichen Haushalte für Eingliederungshilfen für Minderjährige mit (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII) beliefen sich im Jahr 2019 auf 1,93 Mrd. EUR. Analog zu der Fallzahlenentwicklung sind die Ausgaben für diese Leistung seit 2008 stark ge-

stiegen. Zwischen 2008 und 2019 haben sich die finanziellen Aufwendungen mehr als verdreifacht.

- Pro Minderjährigem/-r wurden im Jahr 2019 141 EUR ausgegeben, während es im Jahr 2008 noch 42 EUR gewesen sind.

### F. Wie viele Kinder und Jugendliche erhalten Eingliederungshilfen im Bereich der Sozialhilfe? Wie viel wird für diese Leistung für Minderjährige ausgegeben?

- Im Jahr 2019 erhielten insgesamt 278.974 Minderjährige Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen gemäß Kapitel 6 SGB XII. Von diesen erhielten 198.972 eine Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen und 103.537 eine Hilfe in einer Einrichtung.<sup>2</sup>
- Die heilpädagogischen Leistungen für Kinder, worunter unterschiedliche Unterstützungsleistungen im Rahmen der Frühförderung zu fassen sind, nehmen den größten Anteil bei den Eingliederungshilfen bei einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein. Im Jahr 2019 wurden 188.416 Leistungen gezählt. Das sind 19% mehr als 2008.
- Die Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten als eine ebenfalls quantitativ bedeutende Leistungsart – wenn auch nicht in der Größenordnung wie die heilpädagogischen Leistungen und die Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung – haben sich seit 2010 um 13% auf 7.382 erhöht. In den Jahren 2018 und 2019 sind die Fallzahlen besonders angestiegen (jeweils +7%).
- Besonders ausgebaut wurden die Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, deren Spektrum von Unterstützung beim Schulbesuch bis hin zu Internatsunterbringungen für Gehörlose und Blinde reicht. Das Fallzahlenvolumen hat sich zwischen 2010 und 2019 um 38% erhöht. Diese Entwicklung betrifft allerdings ausschließlich die Hilfen, die außerhalb von Einrichtungen, also im Kontext von Schule stattfinden (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2021). Auch im Bereich der Eingliederungshilfe bei einer körperlichen und geistigen Behinderung zeichnet sich ein steigender Unterstützungsbedarf im schulischen Bereich ab. Mit Blick auf die zukünftige inklusive Lösung und der damit einhergehenden Überführung der Leistungen unter das Dach der Kinder- und Jugendhilfe wird das Kooperationsfeld Jugendhilfe und Schule damit noch weiter an Bedeutung gewinnen. Gleichwohl werden die aktuellen Herausforderungen der Coronapandemie auch in diesem Handlungsfeld – ähnlich wie in der Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen und im Bereich der Schulbegleitung im Besonderen – erst einmal ihre Spuren hinterlassen.

*Agathe Tabel/Sandra Fendrich*

<sup>2</sup> Da nicht alle Mehrfachnennungen bei mehreren unterschiedlichen Hilfearten desselben Minderjährigen in einem Jahr ausgeschlossen werden konnten, ist die Gesamtanzahl geringer als die Summe der Meldungen für Hilfen in und außerhalb von Einrichtungen (vgl. auch Fendrich/Pothmann/Tabel 2021).

## 6. Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)

### Kontext

Die Kinder- und Jugendarbeit (KJA) zeichnet sich gegenüber anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe durch ein besonderes Maß an Heterogenität aus. Sie kann zumindest für Außenstehende, aber mitunter auch für Insider vielschichtig, unübersichtlich und wenig geordnet wirken. „Mit Blick auf das Themenspektrum und die Facetten ihrer Angebote ist die Kinder- und Jugendarbeit von einer Breite und Vielfalt gekennzeichnet, die ihresgleichen sucht (...). In der Summe wird hier mit Blick auf die Jugendarbeit eine Vielfalt erkennbar, die fast schon damit zu kämpfen hat, überhaupt noch typische Gemeinsamkeiten beschreiben zu können“ (Rauschenbach 2009: 185).

Mit Verweis darauf hat sich die Kinder- und Jugendarbeit immer wieder besonders sperrig vor allem gegenüber einer quantitativen Erfassung gezeigt. Dennoch sind in den letzten beiden Jahrzehnten diesbezüglich Änderungen zu beobachten. Statistiken werden vermehrt genutzt, um notwendige Prozesse einer Vergewisserung nach innen wie nach außen zu untermauern. Sie werden gebraucht für den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn, für die Unterstützung von Praxisentwicklung, aber auch für Standortbestimmungen im politischen Raum – beispielsweise, um die behauptete gesellschaftspolitische Relevanz belegen oder zumindest plausibilisieren zu können (vgl. Corsa/Lindner/Pothmann 2018).

Daher ist auch die Kinder- und Jugendarbeit auf Formen einer kontinuierlichen empirischen Beobachtung angewiesen. Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik)

ist hierzu inzwischen besser denn je in der Lage, einen Beitrag zu leisten. Erfasst werden über drei Erhebungen (a) die Ausgaben der öffentlichen Gebietskörperschaften, (b) die Einrichtungen und die dort tätigen Personen sowie (c) die öffentlich geförderten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit. Da die letztgenannte Statistik erst ab dem Berichtsjahr 2015 eingeführt wurde, ist der Vergleichszeitraum hier kürzer als bei den anderen Teilstatistiken.

Die letztgenannte Erhebung nimmt eine wichtige Dimension des Arbeitsfeldes neu in den Blick, auch wenn zu beachten ist, dass auch diese nur einen definierten Wirklichkeitsausschnitt erfasst. „Kinder- und Jugendarbeit“ im Sinne dieser Erhebung meint nur einen Teil der Bildungs-, Freizeit-, Erholungs- und Betreuungsangebote, die Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unterbreitet werden: Gezählt werden nur öffentlich geförderte Angebote von anerkannten Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, die inhaltlich § 11 SGB VIII zugeordnet werden können. Nicht erfasst werden daher die zahlreichen weiteren Angebote von insbesondere zivilgesellschaftlich-gemeinnützigen, aber auch kommerziellen Akteuren, die ohne diese strukturelle und finanzielle Verankerung in der öffentlich verantworteten Kinder- und Jugendhilfe auskommen. Das können beispielsweise rein ehrenamtliche Jugendgruppen sowie vollständig selbst organisierte Jugendtreffs ohne eigene Förderung, aber auch Ministrantengruppen, gewerbliche Indoor-Spielplätze und vieles Weitere mehr sein.

### Kennzahlen

#### 6. Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)

Zentrale Grund- und Kennzahlen		2002/2006	2015/2016	2017/2018	2019
		Stand	Stand	Stand	Stand
<i>Inanspruchnahme von Angeboten</i>					
6.1	Offene Angebote				
6.1.1	Anzahl der Stammbesuchenden	/	753.182 2015	881.219 2017	950.155 2019
6.1.2	Stammbesuchende pro 100 der 6- bis unter 27-Jährigen in der Bevölkerung	/	4,3% 2015	5,1% 2017	5,5% 2019
6.1.3	Median der Stammbesuchenden pro Angebot	/	20 2015	18 2017	/
6.1.4	Anteil der Angebote, die auch von unter 10-Jährigen genutzt werden	/	46,6% 2015	47,0% 2017	46,3% 2019
6.1.5	Anteil der Angebote, die auch von 18- bis unter 27-Jährigen genutzt werden	/	39,3% 2015	37,2% 2017	39,5% 2019
6.2	Gruppenbezogene Angebote				
6.2.1	Anzahl der Teilnehmenden	/	619.983 2015	841.363 2017	805.536 2019
6.2.2	Median der Teilnehmenden pro Angebot	/	12 2015	13 2017	/
6.2.3	Anteil der Teilnehmenden unter 10 Jahren	/	26,5% 2015	29,7% 2017	31,1% 2019
6.2.4	Anteil der Teilnehmenden ab 18 Jahren	/	17,3% 2015	16,4% 2017	16,1% 2019

6. Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)					
Zentrale Grund- und Kennzahlen		2002/2006	2015/2016	2017/2018	2019
		Stand	Stand	Stand	Stand
6.3	Veranstaltungen und Projekte				
6.3.1	Anzahl der Teilnehmenden von Freizeiten	/	1.361.106 2015	1.514.364 2017	1.473.999 2019
6.3.2	Anzahl der Teilnehmenden an Fortbildungen und Seminaren	/	669.404 2015	583.888 2017	622.321 2019
6.3.3	Anzahl der Teilnehmenden an (Groß-)Veranstaltungen und sonstigen Projekten	/	4.019.106 2015	4.680.793 2017	4.735.948 2019
<i>Angebote, Einrichtungen und Träger</i>					
6.4	Merkmale offener Angebote				
6.4.1	Anzahl der einrichtungsbezogenen Angebote	/	16.815 2015	19.591 2017	19.730 2019
6.4.2	Anzahl der mobilen/aufsuchenden Angebote	/	2.524 2015	2.839 2017	4.593 2019
6.4.3	Anzahl der 6- bis unter 27-Jährigen in der Bevölkerung pro Angebot	/	904 2015	769 2017	704 2019
6.4.4	Anteil der Angebote mit mindestens 5 Öffnungstagen pro Woche	/	27,5% 2015	25,2% 2017	21,5% 2019
6.4.5	Anteil mit Themenschwerpunkt Spiel (ggf. neben anderen)	/	48,2% 2015	46,9% 2017	44,8% 2019
6.4.6	Anteil mit mehr als einem Themenschwerpunkt	/	67,4% 2015	66,6% 2017	/
6.4.7	Anteil ohne festgelegten Themenschwerpunkt	/	9,4% 2015	9,5% 2017	8,0% 2019
6.4.8	Anteil mit Schulkooperationen	/	30,0% 2015	29,0% 2017	28,0% 2019
6.5	Merkmale gruppenbezogener Angebote				
6.5.1	Anzahl der gruppenbezogenen Angebote	/	23.841 2015	26.444 2017	26.475 2019
6.5.2	Durchschnittliche Anzahl der Gruppentreffen pro Monat	/	4,4 2015	4,3 2017	4,4 2019
6.5.3	Anteil mit Themenschwerpunkt Spiel (ggf. neben anderen)	/	34,3% 2015	37,0% 2017	33,8% 2019
6.5.4	Anteil mit mehr als einem Themenschwerpunkt	/	60,1% 2015	61,6% 2017	/
6.5.5	Anteil ohne festgelegten Themenschwerpunkt	/	2,8% 2015	2,6% 2017	2,6% 2019
6.5.6	Anteil mit Schulkooperationen	/	15,0% 2015	21,8% 2017	23,9% 2019
6.6	Merkmale von Veranstaltungen und Projekten				
6.6.1	Anzahl der Freizeiten	/	30.282 2015	34.486 2017	35.291 2019
6.6.2	Anzahl der Fortbildungen und Seminare	/	26.182 2015	22.506 2017	23.655 2019
6.6.3	Anzahl sonstige Projekte und (Groß-)Veranstaltungen	/	40.884 2015	41.398 2017	46.918 2019
6.6.4	Anteil der Veranstaltungen und Projekte mit Schulkooperationen	/	15,0% 2015	14,5% 2017	14,6% 2019
6.6.5	Anteil der Angebote internationaler Jugendarbeit	/	2,1% 2015	2,7% 2017	1,9% 2019
6.7	Träger von Angeboten				
6.7.1	Anteil der offenen Angebote in freier Trägerschaft	/	59,5% 2015	57,9% 2017	59,0% 2019
6.7.2	Anteil der gruppenbezogenen Angebote in freier Trägerschaft	/	74,9% 2015	71,2% 2017	70,8% 2019
6.7.3	Anteil der Veranstaltungen und Projekte in freier Trägerschaft	/	74,3% 2015	71,8% 2017	70,0% 2019
6.7.4	Anzahl der öffentlichen Träger	/	3.732 2015	4.795 2017	4.132 2019
6.7.5	Anzahl der freien Träger	/	13.041 2015	14.143 2017	14.210 2019
<i>Personal</i>					
6.8	Berufliches Personal in Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendarbeit				
6.8.1	Anzahl des (beruflichen) Personals	33.631 2006	30.302 2016	32.132 2018	/
6.8.2	Anteil des Personals im Alter von unter 30 Jahren	24,6% 2006	28,0% 2016	28,7% 2018	/
6.8.3	Anteil des Personals im Alter von 55 Jahren und älter	7,9% 2006	16,6% 2016	17,1% 2018	/
6.8.4	Anteil des weiblichen Personals	57,7% 2006	58,4% 2016	58,5% 2018	/
6.8.5	Beschäftigungsanteil ≥32 Wochenstunden	45,2% 2006	45,3% 2016	44,9% 2018	/



## 6. Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)

6. Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)				
Zentrale Grund- und Kennzahlen	2002/2006	2015/2016	2017/2018	2019
	Stand	Stand	Stand	Stand
6.8.6 Anteil des Personals mit fachbezogenem Hochschulabschluss	40,7% 2006	45,9% 2016	45,2% 2018	/
6.8.7 Anteil der Angestellten mit befristeten Arbeitsverträgen	27,1% 2002	18,1% 2016	16,7% 2018	/
6.9 Ehrenamtliches Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit				
6.9.1 Anteil der Angebote mit Beteiligung von Ehrenamtlichen	/	60,0% 2015	56,0% 2017	55,1% 2019
6.9.2 Anteil der Angebote, die ausschließlich von Ehrenamtlichen erbracht werden	/	27,6% 2015	25,6% 2017	/
<i>Ausgaben und Finanzierung</i>				
6.10 Öffentliche Ausgaben für Kinder- und Jugendarbeit				
6.10.1 Ausgaben insgesamt (in EUR)	1,4 Mrd. 2006	1,8 Mrd. 2016	1,9 Mrd. 2018	2,1 Mrd. 2019
6.10.2 Ausgaben pro 6- bis unter 27-J. in der Bevölkerung (in EUR)	74 2006	106 2016	115 2018	120 2019
6.10.3 Finanzierungsanteil Bund	11,0% 2006	16,1% 2016	21,3% 2018	21,3% 2019

Quellen: Statistisches Bundesamt und FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Angebote der Jugendarbeit, Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder), DOI: 10.21242/22531.2017.00.00.1.1.0; Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; Bevölkerungsfortschreibung, Bildungsfinanzberichterstattung; verschiedene Jahrgänge; ausführliche methodische Erläuterungen: [www.akjstat.tu-dortmund.de](http://www.akjstat.tu-dortmund.de)

## Befunde

### A. In welchem Umfang werden die öffentlich geförderten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit genutzt?

- Auch wenn längst nicht alle in Deutschland aufwachsenden 6- bis unter 27-Jährigen von den öffentlich geförderten Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit erreicht werden, zählt die KJH-Statistik alles in allem immerhin 8,6 Mio. Teilnahmen pro Jahr. Dies schließt allerdings sehr unterschiedliche Teilnahmeformen ein, beispielsweise den einmaligen Besuch einer Großveranstaltung oder die sporadische Teilnahme an einem zeitlich befristeten Projekt (4,7 Mio. Teilnahmen), die im Jahresverlauf kontinuierliche Inanspruchnahme eines Gruppenangebots (805.536) oder auch den regelmäßigen Besuch eines offenen Angebots (950.155). Letzteres nahmen im Jahr 2019 immerhin 5,5% der 6- bis unter 27-Jährigen als sogenannte „Stamm-besucher/-innen“ in Anspruch.
- Der Kreis der regelmäßig Nutzenden von Angeboten ist mit abhängig von der Art des Angebots. So ist die durchschnittliche Zahl von Stammbesuchenden offener Angebote (Median im Jahr 2017: 18 Personen) höher als die durchschnittliche Teilnehmendenzahl eines Gruppenangebots (Median: 13), aber wiederum deutlich geringer als bei Projekten, Sportveranstaltungen oder auch Konzerten.
- Die Gruppen junger Menschen, die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in Anspruch nehmen, sind unterschiedlich. Jugendliche bilden nur einen Teil der Nutzenden von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit. Mindestens ebenso bedeutend sind Kinder, und zwar nicht erst ab 10 Jahren, sondern auch bereits im Grundschulalter. Von den offenen Angeboten werden 46,3% auch von unter 10-Jährigen genutzt. Bei gruppenbezogenen Angeboten lässt sich der Anteil der unter 10-Jährigen genau bestimmen: er beträgt 31,1%. Dies belegt einmal mehr, dass die gele-

gentlich noch verende Kurzbezeichnung „Jugendarbeit“ für dieses Arbeitsfeld einen großen Teil der Nutzer/-innen unterschlägt und die Kinder mit zu bedenken sind.

- Darüber hinaus machen die Resultate deutlich, dass mit der Volljährigkeit eines jungen Menschen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit weiterhin attraktiv bleiben können: Bei 38,2% der offenen Angebote gehörten zu den Stammbesuchenden auch 18-Jährige und Ältere, bei Gruppenangeboten sind immerhin 16,1% der Mitglieder bereits volljährig.

### B. Welche öffentlich geförderten Angebote machen die Träger der Kinder- und Jugendarbeit?

- Die bemerkenswert große Zahl von 14.210 freien und 4.132 öffentlichen Trägern führte im Jahr 2019 öffentlich geförderte Angebote der Kinder- und Jugendarbeit durch. Der Anteil der von freien Trägern durchgeführten Gruppenangeboten sowie Veranstaltungen und Projekten liegt bei rund 70%. Für die offenen Angebote fällt die Quote freier Träger mit 59% etwas niedriger aus. Für diesen Bereich lässt sich also noch davon sprechen, dass öffentliche Träger vielfach noch die Verantwortung für ein eigenes „Regelangebot“ übernommen haben.
- Die Gesamtheit der in der Statistik erfassten anerkannten Träger der Kinder- und Jugendhilfe hat im Jahre 2019 mit öffentlichen Fördermitteln 19.730 einrichtungsbezogene offene Angebote im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt sowie 4.593 mobile bzw. aufsuchende Angebote. Ferner fanden 26.475 regelmäßige gruppenbezogene Angebote statt. Hinzu kommen 35.291 Ferienfreizeiten, 23.655 Aus- und Fortbildungen sowie 46.918 sonstige Projekte, aber auch Feste, Konzerte und andere

(Groß-)Veranstaltungen. Einerseits eröffnen sich hierüber Potenziale für eine Förderung und Unterstützung junger Menschen, andererseits aber auch für Möglichkeiten der Mitbestimmung bis hin zu verbindlichen Engagement-Formen.

- Die Ergebnisse der KJH-Statistik deuten allerdings auch darauf hin, dass vor allem die einrichtungsbezogenen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit eine knappe Ressource sind, die sich viele junge Menschen teilen müssen (704 der 6- bis unter 27-Jährigen in der Bevölkerung pro Angebot) und die oft nur zu stark eingeschränkten Zeiten zur Verfügung steht. So hatte im Jahr 2019 nur etwas mehr als ein Fünftel dieser Angebote (21,5%) mindestens 5 Öffnungstage pro Woche.
- Die Kooperationen mit Schulen haben für die Träger bei der Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit eine hohe Bedeutung. Gleichwohl zeigen sich hier Unterschiede zwischen offenen Angeboten und Gruppenangeboten, aber auch Projekten und Veranstaltungen. Am häufigsten wird im Rahmen der offenen Angebote mit mindestens einer Schule kooperiert – immerhin bei 28,0% der Angebote. Für Veranstaltungen und Projekte ist dieser Anteil mit 14,6% nur etwa halb so hoch, während er für Gruppenangebote zwischen 2015 und 2019 von 15% auf 23,9% gestiegen ist.
- Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind in der Regel nicht monothematisch. Vielmehr wird sowohl bei offenen als auch bei gruppenbezogenen Angeboten für über 60% mehr als ein Themenschwerpunkt angegeben. Am häufigsten genannt werden spielbezogene Schwerpunkte. Angebote ohne eine thematische Schwerpunktsetzung sind sowohl bei offenen als auch bei gruppenbezogenen Angeboten die Ausnahme.
- Angebote der internationalen Jugendarbeit hatten mit 1,9% einen niedrigen Anteil an allen öffentlich geförderten Projekten und Veranstaltungen.

### C. Welche personellen und finanziellen Ressourcen setzen öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Kinder- und Jugendarbeit ein?

- Die finanziellen Aufwendungen der öffentlichen Gebietskörperschaften für die Kinder- und Jugendarbeit sind zwischen 2006 und 2019 kontinuierlich auf zuletzt 2,1 Mrd. EUR gestiegen – teilweise auch aufgrund eines höheren finanziellen Beitrags des Bundes, der mit zuletzt 21,3% im Jahr 2019 fast doppelt so hoch war wie im Jahr 2006. Diese Anstiege sind allerdings geringer als in anderen Arbeitsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Kap. 2).
- Rechnet man die Gesamtausgaben für die Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit auf die Bevölkerung der 6- bis unter 27-Jährigen um, entsprechen diese einem Betrag von 120 EUR, der von Bund, Ländern und Kommunen pro jungem Mensch und Jahr für diese Zwecke verausgabt wurde.

- Die Zahl der Beschäftigten hat sich bis 2016 zunächst reduziert. Zwischen 2016 und 2018 ist allerdings wieder ein Anstieg des Personals auf 32.212 zu beobachten. Das Niveau des Referenzjahres 2006 (33.631) wurde aber zuletzt nicht mehr erreicht.
- Der Anteil vollzeitnaher Beschäftigungsverhältnisse mit mindestens 32 vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden pro Woche betrug in allen hier betrachteten Jahren etwa 45%.
- Der Anteil befristeter Anstellungsverhältnisse ist im Beobachtungszeitraum stetig gesunken und betrug 2018 noch 16,7%.
- Hinsichtlich der Zusammensetzung des Personals nach Alter, Geschlecht und fachlicher Qualifikation sind zwischen 2016 und 2018 nur geringfügige Veränderungen festzustellen.
- Mit der Statistik zu den öffentlich geförderten Angeboten liegen mittlerweile auch Angaben zum ehrenamtlichen Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit vor. Diese Angaben bestätigen die hohe Bedeutung von Ehrenamtlichkeit bzw. Freiwilligenarbeit für das Arbeitsfeld. Bei immerhin 55,1% der in der Statistik erfassten Angebote wird die Mitwirkung von Ehrenamtlichen seitens der Träger angegeben. Mehr als jedes vierte Angebot ist sogar ausschließlich nur durch ein solches Engagement möglich gemacht worden.

### D. Wie haben sich Angebote und Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit im Kontext der Coronapandemie verändert?

- Erste Studien weisen auf Herausforderungen hin, denen sich öffentliche und freie Träger stellen mussten, um ihre Angebote an die Bedingungen von Kontaktbeschränkungen anzupassen (vgl. Deinet/Sturzenhecker 2021).
- In zukünftigen Auswertungen der Statistiken zur Kinder- und Jugendarbeit werden sich einige Auswirkungen der Pandemie auch auf einer breiten und bundesweit einheitlichen Datenbasis nachzeichnen lassen, beispielsweise mit Blick auf das am 31.12.2020 beschäftigte Personal im Vergleich zu 2018.
- Besonders im Fokus dürfte außerdem zukünftig auch die Frage nach neuen, digitalen oder hybriden Angebotsformaten stehen. Diese werden durch die Statistik der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit bisher nicht explizit erfasst. Umso wichtiger werden bei Analysen der Daten des Berichtsjahres 2021 Mikroanalysen werden, bei denen – beispielsweise über das Merkmal des Ortes der Durchführung des Angebots, der bei digitalen Angeboten typischerweise „ortsungebunden“ sein dürfte – gezielt Veränderungen der Angebotsstrukturen untersucht werden können.

*Thomas Mühlmann*

## 7. Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)

### Kontext

Die Ausgestaltung von Aufgaben und Strukturen der Jugendsozialarbeit als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe bezieht sich auf Regelungen des § 13 SGB VIII. Demnach werden im Rahmen der Jugendsozialarbeit sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen angeboten (vgl. Pringel 2018). Die Hilfen beziehen sich dabei auf die Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung, der Eingliederung in die Arbeitswelt sowie auf die Förderung der sozialen Integration (§ 13 Abs. 1 SGB VIII). Durch diese eher allgemeine Leistungsbeschreibung wird deutlich, dass die Jugendsozialarbeit zwischen allgemeiner Jugendförderung gemäß § 11 SGB VIII und den Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27ff. SGB VIII angesiedelt ist (vgl. Wiesner 2015, § 13 RZ 1).

Für die Jugendsozialarbeit sind neben dem SGB VIII weitere Rechtskreise für die Institutionalisierung einer Förderung und Unterstützung junger Menschen im Rahmen der einschlägigen Handlungsfelder von zentraler Bedeutung: Im Rahmen der Berufsausbildung und des Einstiegs in den Arbeitsmarkt die Arbeitsverwaltung und das SGB III, im Bereich der Grundsicherung das SGB II und im Bereich der Schule – hier insbesondere der Schulsozialarbeit – greift zum Teil auch die Zuständigkeit der Schulämter bzw. die der Kultusministerien und der entsprechenden Schulgesetze.

Somit ist die Jugendsozialarbeit nicht ausschließlich auf die Kinder- und Jugendhilfe beschränkt, sondern reicht auch in die Bereiche der Schule, der Sozialhilfe und der Arbeitsförderung hinein. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtskreise gibt es auch keine umfassende statistische Erhebung aller Leistungsbereiche der Jugendsozialarbeit (vgl. Pothmann 2014).

Da sich der Kinder- und Jugendhilfereport vor allem auf die Datengrundlage der KJH-Statistik stützt, werden im Folgenden Strukturen und Leistungen der Jugendsozialarbeit im Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe, genauer des Rechtskreises SGB VIII berücksichtigt. Dabei werden allerdings Überschneidungsbereiche und Anschlussstellen zu den Bereichen jenseits der Kinder- und Jugendhilfe zumindest benannt, soweit das in diesem Rahmen möglich ist.

Geht man von der KJH-Statistik aus, so setzt sich das Arbeitsfeld Jugendsozialarbeit im Sinne des § 13 SGB VIII aus folgenden Aufgaben respektive Arbeitsbereichen der Beschäf-

tigten zusammen: „ausbildungsbezogene Jugendsozialarbeit gemäß § 13 Abs. 1 und 2 SGB VIII, unterkunftsbezogene Jugendsozialarbeit gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII, Schulsozialarbeit an Schulen, Eingliederungsarbeit für Migranten und Migrantinnen“ (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2020: 9). Auch wenn zum Teil die exakte Bezeichnung der Merkmalsausprägungen diskussionswürdig ist, beispielsweise mit Blick auf die Tautologie „Schulsozialarbeit an Schulen“ oder auch die Bedeutung der Formulierung einer Eingliederungsarbeit für Migrant(inn)en statt beispielsweise Angebote und Projekte für Zugewanderte zur Unterstützung der Integration oder zur Ermöglichung von Teilhabe für junge Menschen mit einem Migrationshintergrund, so umfasst die KJH-Statistik mit den oben genannten Differenzierungen zwar nicht alle, aber zentrale Handlungsfelder (vgl. dazu z.B. Pringel 2018: 741ff.).

Innerhalb der KJH-Statistik spielt die Jugendsozialarbeit insofern eine untergeordnete Rolle, als dass sich die Datenbasis für das Arbeitsfeld im Vergleich zu anderen – beispielsweise Kinder- und Jugendarbeit oder auch Hilfen zur Erziehung – schmal darstellt. So fehlen nicht nur relevante Handlungsfelder wie die mobilen Angebote, sondern beispielsweise auch Angaben zu den konkreten Angeboten und Leistungen sowie Informationen über die jungen Menschen, die diese Angebote und Leistungen in Anspruch nehmen. Die KJH-Statistik beschränkt sich auf die Erfassung der Einrichtungen, Plätze und der tätigen Personen sowie die Ausgaben der öffentlichen Haushalte für Leistungen gemäß § 13 SGB VIII. Da hierzu die aktuellsten Daten für das Jahr 2018 vorliegen, können an dieser Stelle bislang – wie für die meisten anderen Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe auch – auch keine Aussagen zu etwaigen Entwicklungen zu Beginn der Coronapandemie getroffen werden.

Die über die KJH-Statistik erfassten zentralen Aufgabenbereiche der Jugendsozialarbeit sind sowohl in der konkreten Ausgestaltung der Angebote als auch hinsichtlich ihrer Adressat(inn)en sehr heterogen. Gesamtbetrachtungen sind daher stets mit dem Risiko verbunden, dass diesbezüglich zu beobachtende Veränderungen zu einem großen Teil oder sogar vollständig auf Entwicklungen in einzelnen Bereichen zurückzuführen sind. Deshalb werden für die kennzahlengestützte Darstellung auch einzelne Bereiche der Jugendsozialarbeit, die über die KJH-Statistik erfasst werden, präsentiert.

## Kennzahlen

7. Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)				
Zentrale Grund- und Kennzahlen		2006	2016	2018
		Stand	Stand	Stand
<i>Jugendsozialarbeit im Überblick</i>				
7.1	Anzahl des Personals	6.190 2006	11.069 2016	12.731 2018
7.2	Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ)	4.448 2006	7.866 2016	8.979 2018
7.2.1	Anteil der ausbildungsbezogenen Jugendsozialarbeit (§ 13 Abs. 1 und 2 SGB VIII)	55,4% 2006	29,1% 2016	25,7% 2018
7.2.2	Anteil der Schulsozialarbeit	11,9% 2006	51,0% 2016	52,4% 2018
7.2.3	Anteil der unterkunftsbezogenen Jugendsozialarbeit (§ 13 Abs. 3 SGB VIII)	25,6% 2006	11,4% 2016	12,3% 2018
7.2.4	Anteil der Eingliederungsarbeit für Migrant(inn)en	6,9% 2006	8,6% 2016	9,5% 2018
7.3	Anzahl der 6- bis unter 25-Jährigen in der Bevölkerung pro VZÄ	3.553 2006	1.827 2016	1.626 2018
<i>Ausbildungsbezogene Jugendsozialarbeit</i>				
7.4	Anzahl des Personals	3.186 2006	3.088 2016	3.275 2018
7.4.1	Anteil des weiblichen Personals	55,6% 2006	60,9% 2016	63,5% 2018
7.4.2	Anteil des Personals im Alter von 55 Jahren und älter	13,7% 2006	24,1% 2016	25,7% 2018
7.4.3	Anteil des Personals mit fachbezogenem Hochschulabschluss	41,6% 2006	52,5% 2016	53,9% 2018
7.4.4	Anteil des Personals mit 32 Wochenstunden und mehr	64,5% 2006	57,7% 2016	56,8% 2018
7.5	Anzahl der Vollzeitäquivalente	2.467 2006	2.286 2016	2.480 2018
<i>Schulsozialarbeit</i>				
7.6	Anzahl des Personals	1.751 2006	5.600 2016	6.676 2018
7.6.1	Anteil des weiblichen Personals	73,2% 2006	77,1% 2016	77,5% 2018
7.6.2	Anteil des Personals im Alter von 55 Jahren und älter	6,7% 2006	12,6% 2016	13,5% 2018
7.6.3	Anteil des Personals mit fachbezogenem Hochschulabschluss	67,7% 2006	86,4% 2016	85,1% 2018
7.6.4	Anteil des Personals mit 32 Wochenstunden und mehr	43,9% 2006	44,4% 2016	42,6% 2018
7.7	Anzahl der Vollzeitäquivalente	1.140 2006	4.008 2016	4.615 2018
<i>Unterkunftsbezogene Jugendsozialarbeit</i>				
7.8	Anzahl des Personals	751 2006	1.372 2016	1.570 2018
7.8.1	Anteil des weiblichen Personals	63,1% 2006	61,3% 2016	57,6% 2018
7.8.2	Anteil des Personals im Alter von 55 Jahren und älter	15,4% 2006	27,6% 2016	27,1% 2018
7.8.3	Anteil des Personals mit fachbezogenem Hochschulabschluss	24,6% 2006	25,9% 2016	27,7% 2018
7.8.4	Anteil des Personals mit 32 Wochenstunden und mehr	61,8% 2006	55,8% 2016	55,8% 2018
7.9	Anzahl der Vollzeitäquivalente	532 2006	895 2016	1.055 2018
<i>Eingliederungsarbeit für Migrant(inn)en</i>				
7.10	Anzahl des Personals	502 2006	1.009 2016	1.210 2018
7.10.1	Anteil des weiblichen Personals	70,9% 2006	71,3% 2016	71,7% 2018
7.10.2	Anteil des Personals im Alter von 55 Jahren und älter	12,7% 2006	22,5% 2016	24,5% 2018
7.10.3	Anteil des Personals mit fachbezogenem Hochschulabschluss	53,6% 2006	62,1% 2016	61,7% 2018
7.10.4	Anteil des Personals mit 32 Wochenstunden und mehr	46,6% 2006	49,5% 2016	46,3% 2018
7.11	Anzahl der Vollzeitäquivalente	309 2006	676 2016	829 2018
<i>Ausgaben</i>				
7.12	Ausgaben der öffentlichen Hand in EUR	0,24 Mrd. 2006	0,57 Mrd. 2016	0,66 Mrd. 2018
7.13	Anteil an den Gesamtausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe	1,2% 2006	1,3% 2016	1,3% 2018
7.14	Ausgaben pro 6- bis unter 25-Jährigem in EUR	15 2006	39 2016	46 2018

Quellen: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen; Ausgaben und Einnahmen der Kinder- und Jugendhilfe; verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen; ausführliche methodische Erläuterungen: [www.akjstat.tu-dortmund.de](http://www.akjstat.tu-dortmund.de)

### Befunde

#### A. Wie stellen sich die unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Jugendsozialarbeit in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe aktuell dar, und welche Entwicklungen sind zu beobachten?

- Die vier zentralen Aufgabenbereiche der Jugendsozialarbeit stellen sich sehr unterschiedlich dar. Insgesamt bildet die Schulsozialarbeit den größten Beschäftigungsbereich innerhalb der Jugendsozialarbeit. Dieser ist während des letzten Jahrzehnts deutlich gewachsen. Wie sich dieser Bereich weiter entwickeln wird, wird stark davon abhängen, ob es gelingt, eine einheitliche Zuständigkeit der Schulsozialarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe zu verankern. Bislang ist die Landschaft der Anstellungsträger der Schulsozialarbeit bundesweit (aber z.T. auch innerhalb der Länder) äußerst heterogen, was neben einer Aufgaben- und Leistungsklärung auch die statistische Erfassung der an Schulen beschäftigten Personen außerhalb des Unterrichtes deutlich erschwert.
- Hinzu kommt als zusätzliche Herausforderung für eine belastbare Datengrundlage das mittlerweile breite Spektrum sozialpädagogischer Angebote an Schulen, das nicht gleichbedeutend mit dem Handlungsfeld der Schulsozialarbeit bzw. einer schulbezogenen Jugendsozialarbeit ist.
- Vor dem Hintergrund des geplanten Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz und der zunehmenden Zeit, die Kinder und Jugendliche am Ort Schule verbringen, ist davon auszugehen, dass der Bedarf an unterstützendem (sozial) pädagogisch ausgebildeten Personal an Schulen in den kommenden Jahren weiter steigen wird.
- Zunehmende personelle Ressourcen sind seit 2006 auch für den Bereich der Eingliederungsarbeit für Migrant(inn)en sowie für die unterkunftsbezogene Jugendsozialarbeit zu beobachten, wobei diese Entwicklungen sicherlich auch vor dem Hintergrund der gestiegenen Zuwanderung insbesondere Mitte und in der zweiten Hälfte der 2010er-Jahre zu sehen sind, sich aber in den nächsten Jahren zumindest nicht mehr mit der bisherigen Dynamik weiter fortsetzen wird.
- Schließlich zeigt sich – anders als noch zwischen 2006 und 2016 – zwischen 2016 und 2018 ein Beschäftigungszuwachs bei der ausbildungsbezogenen Jugendsozialarbeit. Dies könnte auf eine Stärkung bzw. bessere Ressourcenausstattung von Angeboten der Jugendberufshilfe hinweisen.
- Insgesamt bleibt abzuwarten, welchen Einfluss die Coronapandemie auf die Aufgabenbereiche und Entwicklungen in der Jugendsozialarbeit hat bzw. haben wird. So könnten beispielsweise an die ausbildungsbezogene Jugendsozialarbeit zusätzliche Anforderungen entstehen, da die Ausbildungssuche und entsprechende Unterstützung besondere Herausforderungen darstellen (vgl. z.B. Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit 2020). Die alltägliche Förderung und Unterstützung von (schulpflichtigen) Kin-

dern und Jugendlichen und deren Schutz vor Gefährdung in Zeiten von Schulschließungen haben sicherlich auch die Aufgabenbereiche der Schulsozialarbeit verändert. Zwar liegen hierzu kaum empirische Befunde vor, jedoch geben erste Systematisierungen von Praxisberichten, Erfahrungsberichten und Tools Hinweise zu Umsetzungsalternativen der bestehenden Aufgaben während der Pandemie (vgl. z. B. Forum-Transfer 2021) und verdeutlichen derzeitige Herausforderungen.

#### B. In welchem Umfang sind Fachkräfte in den Teilgebieten der Jugendsozialarbeit beschäftigt, und wodurch sind diese gekennzeichnet?

- Die Anzahl der Fachkräfte hat in den letzten 12 Jahren erheblich zugelegt, insbesondere im Bereich der Schulsozialarbeit hat sich das Personalvolumen fast vervierfacht.
- Im Vergleich zu 2006 zeigt sich dabei ein steigender Anteil älterer Mitarbeiter/-innen. Dies deutet darauf hin, dass die Fachkräfte in diesem Berufsfeld verblieben sind bzw. verbleiben.
- Auffällig ist, dass die Beschäftigten, sieht man einmal von der unterkunftsbezogenen Jugendsozialarbeit ab, in hohem Maße über einschlägige sozialpädagogische Hochschulabschlüsse verfügen. Im Bereich der Schulsozialarbeit waren dies 2018 rund 85%, sodass das Lehrpersonal an Schulen mit einem gleichermaßen hochschulqualifizierten Personal zusammenarbeiten kann.
- Mit Ausnahme der unterkunftsbezogenen Jugendsozialarbeit zeigt sich aktuell ein leichter Rückgang des Anteils der Personen, die 32 und mehr Wochenstunden beschäftigt sind. Hier gilt es kritisch zu hinterfragen, ob geringere Beschäftigungsumfänge seitens der Beschäftigten gewünscht sind und den Adressat(inn)en eine ausreichende Leistungs- und Angebotsvielfalt zur Verfügung gestellt wird.

#### C. Wie hoch sind aktuell die öffentlichen Ausgaben für die Jugendsozialarbeit aus den Etats der Kinder- und Jugendhilfe?

- Die öffentlichen Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe für die Jugendsozialarbeit sind steigend, nehmen auch überproportional zu, aber dennoch im Vergleich zu den anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe mit einem Anteil von 1,3% sehr gering. Dies begründet sich aber vor allem durch die dargelegten Abgrenzungs- und Überschneidungsprobleme zu anderen Rechtskreisen

*Katharina Kopp/Jens Pothmann*

## 8. Gefährdungseinschätzungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8a SGB VIII)

### Kontext

Für das sichere Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen und die Verwirklichung ihrer Rechte auf Erziehung und Entwicklung sind an erster Stelle ihre Eltern verantwortlich. Der Staat unterstützt und fördert dies – unter anderem mit Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dennoch können Kinder und Jugendliche Gefahren für ihr Wohl in Form von Vernachlässigung, Misshandlung oder sexueller Gewalt ausgesetzt sein. Diese können auch von den Eltern oder anderen Personen ausgehen, die eigentlich für den Schutz des Kindes sorgen müssten. Daher ist ein organisierter Kinderschutz im engeren Sinne erforderlich, der dort aktiv wird, wo die private Verantwortung nicht erfüllt wird oder sie nicht ausreicht.

Für diese Form des Kinderschutzes, der sich in einem Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle bewegt, müssen Anhaltspunkte für mögliche Kindeswohlgefährdungen erkannt, richtig eingeschätzt und geeignete Gegenmaßnahmen zum Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen ergriffen werden. Alle Personen und Institutionen, die mit jungen Menschen oder deren Umfeld in Kontakt stehen, tragen eine Mitverantwortung dafür, Anzeichen für solche Gefährdungen wahrzunehmen und im Sinne des Kinderschutzes aktiv zu werden. Dies können Familienangehörige, Nachbarn, Ärztinnen und Ärzte, Lehrkräfte, Polizeibeamtinnen und -beamte, Mitarbeiter/-innen von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe u.v.m. sein. Allerdings ist die Einschätzung, ob Kinder oder Jugendliche gefährdet sind, nicht nur in hohem Maße von veränderlichen Werten und Normen abhängig, sondern sie erfordert mitunter auch spezielles Fachwissen. Anspruchsvoll ist auch die Aufgabe, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Betroffenen effektiv schützen und deren Interessen am besten wahrnehmen. In diesem Zusammenhang sind manchmal auch hoheitliche Interventionen gegen den Willen der Personensorgeberechtigten notwendig.

Dem Jugendamt kommt als Fachbehörde mit hoheitlichen Befugnissen daher eine Letztverantwortung im Sinne einer Garantenstellung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu. Dies betrifft sowohl Minderjährige, die in Familien leben, als auch Kinder und Jugendliche, die durch die Kinder- und Jugendhilfe außerhalb ihrer Familie in Pflegefamilien oder Einrichtungen betreut werden. Die damit verbundene Pflicht, bei allen gewichtigen Anhaltspunkten für Gefährdungen unter 18-Jähriger tätig zu werden, das Risiko fachlich im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen und dazu gegebenenfalls weitere Informationen zu beschaffen sowie im Bedarfsfall geeignete Schutzmaßnahmen oder Hilfen bereitzustellen, wurde im Jahr 2005 mit Einführung des § 8a SGB VIII gesetzlich noch deutlicher hervorgehoben und klargestellt.

Fachlich zuständig für die Risikoeinschätzung und Entscheidung unter Beachtung dieser Regeln ist zumeist der Allge-

meine Soziale Dienst (ASD) im Jugendamt; gelegentlich gibt es hierfür auch spezialisierte Kinderschutzdienste. Aber auch die Mitverantwortung freier Träger sowie der Personensorgeberechtigten benennt § 8a SGB VIII explizit. Verbunden wurde dies mit – für bundesgesetzliche Regelungen – vergleichsweise detaillierten Verfahrensvorschriften. Dies sollte verhindern, dass Handlungs- oder Rechtsunsicherheit bei Fachkräften dazu führt, dass nicht ausreichend zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gehandelt wird (vgl. Deutscher Bundestag 2004: 30).

Deutlich wird insgesamt, dass der Gesetzgeber von den Jugendämtern erwartet, dass erstens möglichst alle gewichtigen Anhaltspunkte über mögliche Kindeswohlgefährdungen wahr- und ernst genommen werden, zweitens diese Informationen gemäß etablierter fachlicher Standards bewertet werden und drittens durch die anschließenden Maßnahmen das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen effektiv geschützt wird.

Seit dem Jahr 2012 erfasst die KJH-Statistik die hier kurz als „8a-Verfahren“<sup>1</sup> bezeichneten Tätigkeiten des Jugendamtes, die in § 8a Abs. 1 SGB VIII geregelt werden, in einer eigenen Erhebung. Ein solches 8a-Verfahren beginnt, sobald dem Jugendamt „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Gefährdung bekannt werden. Dass ein Jugendamt Anhaltspunkte als „gewichtig“ einschätzt, ist somit eine erste Bedingung für das weitere Verfahren. Im weiteren Verlauf des ergebnisoffenen 8a-Verfahrens schätzt das Jugendamt das Gefährdungsrisiko für den oder die betroffene/n Minderjährige/n im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ein. Dazu sprechen diese beispielsweise mit den Betroffenen und führen in den meisten Fällen auch einen Hausbesuch durch (vgl. Mühlmann/Pothmann/Kopp 2015: 95f.). Ein 8a-Verfahren endet mit der Feststellung des Jugendamtes, ob und inwieweit das Wohl des betroffenen Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist und ob ein Hilfebedarf besteht. Wenn im Folgenden von „festgestellten Gefährdungen“ gesprochen wird, meint dies das entsprechende Ergebnis dieser Einschätzung durch die zuständigen Fachkräfte des Jugendamtes. Es ist aber auch möglich, dass sich die Vermutung nicht bestätigt und das 8a-Verfahren somit mit der Feststellung endet, dass keine akute Gefährdung vorliegt.

<sup>1</sup> Die offizielle Bezeichnung für das 8a-Verfahren lautet „Gefährdungseinschätzung“. Aufgrund der Verwechslungsgefahr mit dem Anteil der 8a-Verfahren, bei denen ein ursprünglicher Verdacht bestätigt und von Amts wegen eine Gefährdung festgestellt wurde, wird im Fließtext zur besseren Unterscheidbarkeit der umgangssprachliche Begriff „8a-Verfahren“ verwendet, der ihre Ergebnisoffenheit verdeutlicht.

## Kennzahlen

8. Gefährdungseinschätzungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8a SGB VIII)					
Zentrale Grund- und Kennzahlen		2013	2016	2018	2019
		Stand	Stand	Stand	Stand
8.1	8a-Verfahren durch Jugendämter				
8.1.1	Anzahl der 8a-Verfahren	115.687 2013	136.925 2016	157.271 2018	173.029 2019
8.1.2	8a-Verfahren pro 10.000 der unter 18-Jährigen in der Bevölkerung	88,5 2013	101,6 2016	115,7 2018	126,5 2019
8.2	Ergebnisse der 8a-Verfahren				
8.2.1	Anteil mit akuter Kindeswohlgefährdung	14,9% 2013	15,8% 2016	16,2% 2018	15,9% 2019
8.2.2	Anteil mit latenter Kindeswohlgefährdung	18,5% 2013	17,7% 2016	15,9% 2018	16,2% 2019
8.2.3	Anteil ohne Gefährdung, aber mit Hilfebedarf	32,7% 2013	34,1% 2016	34,2% 2018	33,7% 2019
8.2.4	Anteil weder mit Gefährdung noch mit Hilfebedarf	33,9% 2013	32,5% 2016	33,7% 2018	34,2% 2019
8.3	Festgestellte akute/latente Gefährdungen				
8.3.1	Anzahl festgestellter Gefährdungen	38.622 2013	45.777 2016	50.412 2018	55.527 2019
8.3.2	Darunter: Anteil mit Anzeichen für Vernachlässigung	64,9% 2013	61,1% 2016	60,4% 2018	58,5% 2019
8.3.3	Darunter: Anteil mit Anzeichen für körperliche Misshandlung	23,2% 2013	25,7% 2016	25,9% 2018	27,1% 2019
8.3.4	Darunter: Anteil mit Anzeichen für psychische Misshandlung	25,8% 2013	28,4% 2016	30,9% 2018	32,0% 2019
8.3.5	Darunter: Anteil mit Anzeichen für sexuelle Gewalt	4,8% 2013	4,4% 2016	4,9% 2018	5,4% 2019
8.3.6	Festgestellte Gefährdungen pro 10.000 der unter 18-Jährigen in der Bevölkerung	29,6 2013	34,0 2016	37,1 2018	40,6 2019
8.4	8a-Verfahren bei unter 3-Jährigen				
8.4.1	Anteil an allen 8a-Verfahren	24,6% 2013	23,2% 2016	23,2% 2018	21,9% 2019
8.4.2	8a-Verfahren pro 10.000 der unter 3-Jährigen in der Bevölkerung	139,7 2013	138,1 2016	153,0 2018	159,3 2019
8.5	Mittelnde Personen/Institutionen				
8.5.1	Anteil der 8a-Verfahren aufgrund der Initiative der Betroffenen	9,4% 2013	9,2% 2016	8,9% 2018	9,6% 2019
8.5.2	Anteil der 8a-Verfahren aufgrund der Initiative von Privatpersonen (ohne Betroffene)	31,4% 2013	27,2% 2016	26,4% 2018	24,9% 2019
8.5.3	Anteil der 8a-Verfahren aufgrund der Initiative von Fachkräften und Institutionen	59,2% 2013	63,6% 2016	64,7% 2018	66,0% 2019
8.6	Anteil der festgestellten akuten/latenten Gefährdungen, deren Betroffene keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nutzten	47,1% 2013	49,8% 2016	48,4% 2018	50,3% 2019
8.7	Anteil der festgestellten akuten Gefährdungen, die hoheitliche Interventionen auslösten	/	46,4% 2016	44,9% 2018	44,9% 2019
8.8	Festgestellte akute/latente Gefährdungen während Vollzeitpflege oder Heimerziehung				
8.8.1	Anzahl festgestellter Gefährdungen	1.075 2013	1.224 2016	1.448 2018	1.466 2019
8.8.2	Anteil betroffener Unterbringungen	0,7% 2013	0,6% 2016	0,6% 2018	0,8% 2019

Quellen: Statistisches Bundesamt und FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII, Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige, Bevölkerungsfortschreibung; verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen; ausführliche methodische Erläuterungen: [www.akjstat.tu-dortmund.de](http://www.akjstat.tu-dortmund.de)

## Befunde

### A. Wie häufig überprüfen Jugendämter vermutete Kindeswohlgefährdungen im Rahmen von 8a-Verfahren, und wie groß ist der Anteil festgestellter Gefährdungen?

- Akute oder latente Gefährdungssituationen, die die Jugendämter feststellen, betreffen insgesamt bis zu 40,6 von 10.000 unter 18-Jährigen, also 0,4% der Minderjährigen in Deutschland; das entspricht rund 56.000 Gefährdungsfällen. Diese festgestellten Gefährdungen können auch als „Hellfeld“ bezeichnet werden, weil sie für öffentliche Akteure sichtbar sind und entsprechenden Reaktionen möglich werden.
- Da nicht alle Gefährdungen, denen Kinder und Jugendliche ausgesetzt sind, dem Jugendamt bekannt und statistisch erfasst werden, liegt ein nicht näher bestimmbarer Teil der Gefährdungen im „Dunkelfeld“. Die KJH-Statistik kann daher keine Aussagekraft über das tatsächliche Ausmaß an Gefährdungen besitzen, denen Kinder und Jugendliche ausgesetzt sind. Aus methodischen Gründen kann sie nicht mit anderen Forschungsergebnissen zur Prävalenz von Vernachlässigungs-, Misshandlungs- oder Missbrauchserfahrungen in Beziehung gesetzt werden. Die bis 2019 stetig steigende Zahl der jährlichen 8a-Verfahren auf zuletzt rund 173.000 Meldungen könnte auf eine wachsende Sensibilität in der Bevölkerung, eine verbesserte professionelle Kooperation im Kinderschutz und auch auf die qualitative Weiterentwicklung der Kinderschutzpraxis im Jugendamt zurückgehen; allerdings kann dies auch einen realen Anstieg der Fälle in der Bevölkerung anzeigen. Nicht zuletzt scheint sich auch die Vollständigkeit der statistischen Erfassung zu verbessern, sodass ein Teil des Anstiegs auch durch die Verringerung von Untererfassungen zu erklären ist. Aber auch ein tatsächlicher Anstieg von Minderjährigen, die von Gefährdungen betroffen sind, kann nicht ausgeschlossen werden.
- Wenn akute oder latente Gefährdungen festgestellt wurden, gaben die Jugendämter als Grund am häufigsten Anzeichen für Vernachlässigung an (58,5%), seltener Hinweise auf physische (27,1%) oder psychische Misshandlung (32,0%). Anzeichen für sexuelle Gewalt wurden mit Abstand am seltensten vermerkt – in rund 5,4% der Fälle, in denen eine Gefährdung festgestellt wurde.
- Mit der aus Sicht des Jugendamtes eindeutigen Feststellung einer Kindeswohlgefährdung – in Tabellenveröffentlichungen des Statistischen Bundesamts als „akute Kindeswohlgefährdung“ bezeichnet – endeten 15,9% der 8a-Verfahren des Jahres 2019. Etwas häufiger geben die Jugendämter an, dass ein 8a-Verfahren kein eindeutiges Ergebnis erbrachte: In 16,2% der 8a-Verfahren konnte der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung weder eindeutig bestätigt noch ausgeschlossen werden („latente Kindeswohlgefährdung“). Ein Drittel aller 8a-Verfahren (33,7%) endete mit der Feststellung, dass zwar keine Kindeswohlgefährdung, aber ein Hilfe- oder Unterstützungsbedarf der Betroffenen bestand. In den übrigen 8a-Verfahren (34,2%) stellte das Jugendamt weder eine Gefährdung noch einen Hilfebedarf fest.

### B. In welchem Umfang werden auch Kleinkinder unter 3 Jahren von Jugendämtern in den Blick genommen, die besonders schutzbedürftig sind und sich häufig noch nicht in institutionalisierten Betreuungssettings befinden, in denen mögliche Gefährdungen auffallen könnten?

- Dass Kleinkinder unter 3 Jahren in immerhin 21,9% der 8a-Verfahren betrachtet werden und sie mit 158,3 8a-Verfahren pro 10.000 Kindern dieser Altersgruppe in der Bevölkerung bei den Gefährdungseinschätzungen überrepräsentiert sind, obwohl sie überwiegend noch nicht in Institutionen betreut werden, lässt sich als Hinweis darauf interpretieren, dass ihre besondere Schutzbedürftigkeit zu einer erhöhten Aufmerksamkeit für ihren Schutz führt. Eine wichtige Rolle spielt dabei in dieser Altersgruppe die Sensibilität der Fachkräfte des Gesundheitswesens.

### C. Inwieweit sind Bevölkerung und Institutionen sensibel für mögliche Gefährdungen?

- Dass entsprechende mögliche Gefährdungen bekannt werden, liegt zu einem erheblichen Anteil an der Aufmerksamkeit von Institutionen wie Polizei, Justiz oder des Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesens, die – je nach Alter und Lebensphase des Kindes – in ihren unterschiedlichen Rollen auf Gefährdungen hinweisen. Zwei Drittel der Verfahren im Jahr 2019 (66,0%) gingen auf Fachkräfte und Institutionen zurück. Aber auch Personen aus dem privaten Umfeld leisten einen wichtigen Beitrag, indem ein Viertel der Verfahren (24,9%) auf entsprechende Hinweise zurückzuführen ist. Die restlichen 9,6% der 8a-Verfahren gehen auf die Initiative der Betroffenen selbst bzw. ihrer Eltern(-teile) zurück.
- Etwa die Hälfte aller festgestellten Gefährdungen (50,3%) betrifft Kinder und Jugendliche, die zum Verfahrenszeitpunkt nicht in Kontakt standen mit der Kinder- und Jugendhilfe, also keine entsprechenden Leistungen in Anspruch nahmen – ohne entsprechende Hinweise von dritter Seite wären diese fast 28.000 Gefährdungsfälle im Jahr 2019 möglicherweise unentdeckt geblieben. Die Jugendämter nahmen mit den 8a-Verfahren also nicht nur die bereits bekannte Klientel in den Blick.
- Ein wichtiger Teil des Engagements von Personen und Institutionen außerhalb des Jugendamtes wird allerdings nicht von der KJH-Statistik erfasst und ist daher nicht bezifferbar, nämlich Schutz und Hilfe, die ohne Beteiligung des Jugendamtes geleistet werden (vgl. Discher 2013). Denn Kontaktpersonen der Kinder und Jugendlichen – beispielsweise Lehrer/-innen oder Ärztinnen und Ärzte – sind zwar gemäß § 4 KKG befugt, bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung das Jugendamt zu informieren, allerdings nur dann, wenn dies aus ihrer Sicht erforderlich ist. So sollen sie in der Regel zunächst selbst tätig werden, die Situation mit den Betroffenen erörtern und ggf. selbst auf die Nutzung von Hilfsangeboten hinwirken.



## 8. Gefährdungseinschätzungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8a SGB VIII)

### D. Mit welchen Maßnahmen reagieren Jugendämter auf eine festgestellte Kindeswohlgefährdung?

- Die Jugendämter reagieren auf festgestellte Kindeswohlgefährdungen nicht pauschal mit einer Trennung des Kindes von seiner Familie, sondern sie versuchen in einer Mehrheit der Fälle, das vorhandene Familiensystem zu unterstützen, um Gefährdungen abzuwenden und das gesunde und sichere Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Selbst wenn man nur die Fälle „akuter“ Kindeswohlgefährdungen betrachtet, wurden 2019 in weniger als der Hälfte dieser Fälle (44,9%) hoheitliche Maßnahmen notwendig.

### E. Inwieweit sind Kinder und Jugendliche auch dann noch gefährdet, wenn sie bereits von ihrer Herkunftsfamilie getrennt sind und durch die Kinder- und Jugendhilfe betreut werden?

- Besondere Beachtung verdienen Kinder und Jugendliche, die bereits außerhalb ihrer Herkunftsfamilie in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe leben und deren Schutz vor (weiteren) Gefährdungen entsprechend einer besonderen Gewährleistungspflicht der Institutionen öffentlicher Erziehung unterliegt. Die zuletzt knapp 1.500 Fälle, in denen dennoch eine Gefährdung festgestellt wurde, werfen die Frage auf, um welche Gefährdungen es sich dabei handelt und inwieweit diese vermeidbar sind.
- Dass der Anteil betroffener Unterbringungen zwischen 2018 und 2019 von 0,6% auf 0,8% gestiegen ist, hängt damit zusammen, dass die absolute Zahl der entsprechenden Verfahren gleichgeblieben, dafür aber die Zahl der stationären Hilfen zur Erziehung und Vollzeitpflegehilfen in diesem Zeitraum gesunken ist.

### F. Inwieweit haben die Jugendämter auch in Phasen von Kontaktbeschränkungen während der Coronapandemie mögliche Kindeswohlgefährdungen im Blick?

- Im Kontext der Coronapandemie stellt sich auch die Frage, inwieweit Jugendämter während Phasen von Kontaktbeschränkungen von möglichen Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen Kenntnis erhalten und wie sich das auf die Anzahl der Verfahren auswirkt. Vollumfänglich wird sich dies erst mit den Daten der KJH-Statistik für das Jahr 2020 beantworten lassen. Allerdings liegen bereits Ergebnisse einer Zusatzerhebung zu den 8a-Verfahren vor. Diese zeigen, dass die Jugendämter in den Monaten Mai bis Oktober 2020 ungefähr so viele 8a-Verfahren durchgeführt haben, wie es auch ohne die Coronapandemie zu erwarten gewesen wäre, wenn sich der seit Jahren steigende Trend weiter fortgesetzt hätte (vgl. Mühlmann 2021: 5).
- In den Monaten Juni, September und Oktober 2020 führten die Jugendämter jedoch insgesamt mehr 8a-Verfahren durch als in diesen Monaten der Vorjahre (vgl. ebd.).
- Hinsichtlich der Verteilung bestimmter Merkmale der 8a-Verfahren, etwa zum Anteil hoheitlicher Reaktionen der Jugendämter oder zu den Hinweisgebenden, zeigt die Zusatzerhebung eine überraschend große Konstanz gegenüber den Vorjahren (vgl. Mühlmann 2021: 4).
- Insgesamt legen die Ergebnisse nahe, dass vielerorts die Kommunikations- und Kooperationsstrukturen im Kinderschutz auch während der Pandemie aufrechterhalten wurden und die Strukturen des Kinderschutzes auch während der Coronapandemie noch arbeitsfähig waren. Geht man allerdings auf der Grundlage anderer Studien davon aus, dass die Pandemie-Situation eigentlich zu einem Anstieg der Fälle von Gefährdungen geführt haben müsste, deuten die Ergebnisse jedoch auch darauf hin, dass das Dunkelfeld nicht erkannter Gefährdungssituationen gewachsen ist (vgl. Mühlmann 2021: 5).

Thomas Mühlmann

## 9. Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII)

### Kontext

Im Rahmen ihrer verfassungsgemäßen Rechte und Pflichten tragen zuvörderst die Eltern dafür Sorge, dass Kinder und Jugendliche sich an für sie sicheren Orten aufhalten und sie altersentsprechend ausreichend versorgt, unterstützt und gefördert werden. Es können jedoch Konstellationen auftreten, in denen Eltern diese Pflicht zumindest kurzfristig nicht angemessen erfüllen und ein unmittelbares Handeln zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen notwendig wird (vgl. Wiesner 2015: § 42, Rn. 1). In diesen Fällen ist das Jugendamt zur Inobhutnahme des minderjährigen jungen Menschen verpflichtet.

In § 42 SGB VIII werden dazu drei unterschiedliche Fallkonstellationen beschrieben. Demnach ist das Jugendamt zur Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet,

1. wenn „das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet“ (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII);
2. wenn „eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert“ (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII);
3. wenn „ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten“ (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Im Jahr 2015 wurde außerdem die „vorläufige Inobhutnahme“ eingeführt (§ 42a SGB VIII), die – ausschließlich nach einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland – zur ersten Situationsklärung dienen soll und in der Regel einer Inobhutnahme gemäß Nr. 3 vorangeht.

Die in Nr. 2 genannte „dringende Gefahr“ kann dadurch entstehen, dass die Eltern entweder nicht für das Kind sorgen (können), weil sie dazu nicht willens oder in der Lage sind – das kann beispielsweise auch dann zutreffen, wenn das Kind oder der Jugendliche „ausgerissen“ ist – oder wenn sie selbst eine Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen darstellen und es zum Schutz des Kindes notwendig wird, dieses von seinen Eltern zu trennen. Inobhutnahmen können darüber hinaus aber auch notwendig werden, wenn Kinder und Jugendliche bereits in Betreuungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe wie in einer Pflegefamilie oder stationären Einrichtung leben, sie dort aber einer „dringenden Gefahr“ ausgesetzt sind und ein sofortiges Handeln notwendig wird.

Für alle Formen der Inobhutnahme gilt, dass sie als vorläufige und kurzfristige Nothilfe und Krisenintervention gedacht sind. Von der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII abgesehen hat der Gesetzgeber allerdings keine konkrete Begrenzung für die Dauer einer Inobhutnahme festgelegt (vgl. Wiesner 2015: § 42, Rn. 1). Für den Ablauf hat der Gesetzgeber einen detaillierten rechtlichen Rahmen vorgegeben. So muss das Jugendamt beispielsweise in den ersten beiden beschriebenen Fallkonstellationen unverzüglich die Eltern über die Inobhutnahme benachrichtigen und mit diesen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen (vgl. Kap. 8). Falls eine Gefährdung festgestellt wird und die Eltern diese nicht beseitigen können und der weiteren Inobhutnahme nicht zustimmen, darf das Jugendamt nicht (weiterhin) eigenmächtig und gegebenenfalls auch gegen den Elternwillen entscheiden, sondern muss unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts herbeiführen (vgl. § 42 Abs. 3 SGB VIII). Innerhalb des Jugendamtes ist für diese Verfahrensschritte zumeist der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) zuständig (vgl. Kap. 13).

Während der Inobhutnahme werden die Kinder und Jugendlichen entweder „bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform“ (§ 42 Abs. 1 S. 2 SGB VIII) untergebracht. Konkret können das Einrichtungen oder Pflegepersonen sein, die auf diese Form der kurzfristigen Betreuung spezialisiert sind – beispielsweise Bereitschaftspflegestellen oder spezielle Schutzeinrichtungen –, aber auch Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung, die über eine entsprechende Betriebserlaubnis verfügen (vgl. Kap. 4). Anders als bei den Hilfen zur Erziehung wird bei den Inobhutnahmen für diesen Zeitraum kein Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII durchgeführt, sodass die darin geregelten Beteiligungsrechte und Verfahrensgrundsätze für die Dauer der Inobhutnahme nicht gelten. Sie endet entweder mit der Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen zu den Personensorgeberechtigten bzw. dem vorherigen Lebensort oder mit der Unterbringung des/der Minderjährigen in einer Betreuungsform außerhalb der Familie, also beispielsweise einer stationären Hilfe zur Erziehung.

Da die beschriebenen Fallkonstellationen mit zum Teil völlig unterschiedlichen fachlichen Herausforderungen einhergehen, werden diese im Folgenden differenziert dargestellt.

## Kennzahlen

9. Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII)					
Zentrale Grund- und Kennzahlen		2010	2016	2018	2019
		Stand	Stand	Stand	Stand
9.1	Inobhutnahmen (ION) nach Typen				
9.1.1	Anzahl ION gem. § 42 SGB VIII insg.	36.343 2010	84.230 2016	46.205 2018	44.624 2019
9.1.2	Anzahl aufgrund unbegleiteter Einreise (unbegleitete ausländische Minderjährige: UMA)	2.822 2010	44.935 2016	5.816 2018	3.761 2019
9.1.3	Anteil der ION von UMA	7,8% 2010	53,3% 2016	12,6% 2018	8,4% 2019
9.1.4	Anzahl der ION, die vom Minderjährigen selbst angeregt wurden (ohne UMA)	8.810 2010	8.232 2016	8.125 2018	8.396 2019
9.1.5	Anteil der ION, die vom Minderjährigen selbst angeregt wurden, pro 10.000 unter 18-Jährige in der Bevölkerung	6,6 2010	6,1 2016	6,0 2018	6,1 2019
9.1.6	Anzahl der ION, die von anderen Personen/ Stellen angeregt wurden (ohne UMA)	24.711 2010	31.063 2016	32.264 2018	32.467 2019
9.1.7	Anteil der ION, die von anderen Personen/ Stellen angeregt wurden, pro 10.000 unter 18-Jährige in der Bevölkerung	18,5 2010	23,1 2016	23,7 2018	23,7 2019
9.1.8	Anzahl vorläufiger ION von UMA gem. § 42a SGB VIII	/	/	6.385 2018	4.886 2019
9.2	Aufenthalt in der Familie vor Inobhutnahme (nur ION angeregt von anderen Personen/ Stellen; ohne UMA)	82,1% 2010	72,8% 2016	75,0% 2018	74,1% 2019
9.3	Alter der Adressat(inn)en von Inobhutnahmen (nur ION angeregt von anderen Personen/Stellen; ohne UMA)				
9.3.1	Anteil der unter 3-Jährigen pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung	16,8 2010	20,5 2016	22,3 2018	22,4 2019
9.3.2	Anteil der 14- bis unter 18-Jährigen pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung	35,9 2010	44 2016	44,5 2018	43,9 2019
9.4	Dauer der Inobhutnahmen (ohne UMA)				
9.4.1	Anzahl der durchschnittlichen Dauer in Tagen	24,8 2010	35,7 2016	41,7 2018	41,8 2019
9.4.2	Anteil mit weniger als einer Woche Dauer	51,2% 2010	45,6% 2016	43,2% 2018	39,3% 2019
9.5	Rückkehr nach Inobhutnahme (ohne UMA) zum vorherigen Lebensort				
9.5.1	Anteil der Rückkehrenden bei ION, die durch andere Personen/Stellen angeregt wurden	47,8% 2010	43,8% 2016	44,3% 2018	43,8% 2019
9.5.2	Anteil der Rückkehrenden bei ION, die durch Minderjährige selbst angeregt wurden	50,0% 2010	44,5% 2016	46,3% 2018	47,0% 2019

Quellen: Statistisches Bundesamt und FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; Bevölkerungsstatistik; verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen; ausführliche methodische Erläuterungen: [www.akjstat.tu-dortmund.de](http://www.akjstat.tu-dortmund.de)

## Befunde

Die Ergebnisse der KJH-Statistik zu den Inobhutnahmen gehören zu den wichtigsten „Markern“ des Handelns der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich des Kinderschutzes, sind diese Maßnahmen doch fachlich aufwendig und stellen im Fall von Inobhutnahmen aufgrund einer Gefährdung einen starken Eingriff dar; sie dürften also in der Regel nur zum Einsatz kommen, wenn dies unbedingt notwendig ist. Zugleich sind sie stark abhängig von veränderlichen Aspekten: Nicht nur Werte und Normen bezüglich einer Einschätzung möglicher „Gefährdungen“, sondern auch fachliche Standards und die Sensibilität für Problemlagen in einer Gesellschaft verändern sich – beispielsweise im Kontext öffentlicher Debatten.

Die KJH-Statistik zu den Inobhutnahmen eignet sich daher in besonderer Weise als Indikator für das Kinderschutzhandeln. Gleichzeitig sind die Daten der KJH-Statistik jedoch im Detail teilweise weniger eindeutig, als dies auf den ersten Blick erscheint – es kann daher leicht zu Missverständnissen und Fehlinterpretationen der Daten kommen.

### A. In welchem Ausmaß und in welchen Situationen werden Kinder und Jugendliche durch das Jugendamt in Obhut genommen?

- Mit 8,4% bzw. 3.761 der 44.624 Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII im Jahr 2019 betraf nur noch ein kleiner Teil dieser Maßnahmen ausländische Minderjährige (UMA), die aufgrund ihrer unbegleiteten Einreise in Obhut genommen wurden. Im Vergleich zum Wert des Jahres 2016 ist diese Zahl seitdem stark rückläufig.
- Ein ähnlich starker Rückgang trifft auch auf die vorläufigen Inobhutnahmen gemäß § 42a SGB VIII zu, die erst seit 2017 in der Statistik erfasst werden und von denen 2019 noch 4.886 gezählt wurden.
- Die übrigen Inobhutnahmen betrafen Kinder und Jugendliche in zwei unterschiedlichen Konstellationen: 8.396 der 40.863 Inobhutnahmen ohne UMA (20,5%) wurden auf eigenen Wunsch der zumeist jugendlichen Minderjährigen eingeleitet. Die Fallzahl dieses Inobhutnahmetyps ist aus einer zeitlichen Perspektive betrachtet relativ konstant.
- Die weiteren 79,5% der Inobhutnahmen (ohne UMA) waren Inobhutnahmen, die von anderen Personen angeregt wurden. Für die 558 Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt in Deutschland bedeutet dieses Volumen, dass jedes Amt durchschnittlich und rein rechnerisch etwas mehr als eine dieser Maßnahmen pro Woche durchführen muss. Deren Zahl war zwischen 2010 und 2016 noch stark gestiegen, zwischen 2016 und 2019 allerdings nur noch geringfügig.
- Auch bei diesen Fällen waren überproportional häufig Jugendliche ab 14 Jahren betroffen – mit 43,9 Maßnahmen pro 10.000 Jugendlichen in der Bevölkerung im Jahr 2019 fast doppelt so häufig wie Kleinkinder unter 3 Jahren, bei denen diese Quote 22,4 betrug.
- Mit einem Anteil von 74,1% betrafen die meisten Inobhutnahmen (ohne UMA), die nicht durch die Minderjährigen selbst initiiert wurden, junge Menschen, die in ihrer Herkunftsfamilie bzw. bei Verwandten lebten.
- Insgesamt verdeutlichen die Ergebnisse, dass die Gesamtzahl der Inobhutnahmen zwar auf das Ausmaß der Fälle hinweist, in denen Jugendämter zum Schutz von Kindern und Jugendlichen diese vorläufigen Maßnahmen ergreifen, jedoch die Gründe dafür sehr unterschiedlich sein können. Daher ist beispielsweise für Diskussionen über die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im Sinne des Wächteramtes zu berücksichtigen, dass nur ein Teil der Maßnahmen – bezogen auf alle Inobhutnahmen des Jahres etwas mehr als die Hälfte – einen Eingriff in die erzieherische Autonomie der Familie darstellt.

### B. Inwiefern sind Inobhutnahmen nur kurz andauernde „Nothilfen“ oder längerfristige Unterbringungsleistungen?

- Auch wenn man nur die Inobhutnahmen ohne UMA betrachtet, sind die Maßnahmen mit einer Dauer von weniger als einer Woche inzwischen mit nur noch 39,3% in der Minderheit. Seit dem Referenzjahrgang 2010 dauerte es bis 2019 immer länger, bis eine Klärung der Situation und danach entweder eine Rückführung oder die Planung und Vermittlung in eine geeignete anderweitige Hilfe- und Unterbringungsform des/der Minderjährigen erfolgt – durch-

schnittlich beträgt diese Dauer inzwischen mit 41,8 Tagen deutlich mehr als einen Monat.

- In vielen Fällen überbrücken Inobhutnahmen somit längere Zeiträume und sind weit mehr als nur ein kurzes Provisorium. In diesen Fällen verlieren Inobhutnahmen den Charakter kurzfristiger Hilfen und dauern ähnlich lange wie (kürzere) stationäre Hilfen zur Erziehung. Da allerdings in dieser Zeit kein Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII stattfindet, kommen die darin geregelten Verfahrensgrundsätze wie beispielsweise die Beteiligungsrechte häufig für lange Zeit nicht zum Tragen. Hinzu kommt, dass vor allem bei sehr jungen Kindern die Inobhutnahme aufgrund ihrer Dauer häufig einen bedeutsamen und potenziell belastenden biografischen Einschnitt darstellt.

### C. Inwiefern sind Inobhutnahmen in dem Sinne vorübergehend, dass danach eine Rückkehr zum vorherigen Lebensort erfolgen kann?

- In etwas mehr als der Hälfte der Fälle ist die Krise, die zu der Inobhutnahme geführt hat, so schwerwiegend, dass der/die Minderjährige danach nicht wieder zu dem vorherigen Lebensort zurückkehrt. Es wird dann entweder eine andere betreute Unterbringungsform organisiert oder – bei Jugendlichen – gegebenenfalls auch der Minderjährige in einer eigenen Wohnung oder Wohngemeinschaft „verselbstständigt“. Etwas weniger als die Hälfte der Inobhutnahmen (ohne UMA) endet hingegen mit einer Rückkehr des Minderjährigen in die Familie oder gegebenenfalls auch die betreute Wohnform, in der er vor der Inobhutnahme lebte.
- Wenn die Inobhutnahme auf eigenen Wunsch der Minderjährigen erfolgte, kehrten mit 47,0% etwas mehr an den vorherigen Lebensort zurück als in Fällen, in denen die Inobhutnahme aufgrund von Hinweisen Dritter erfolgte (43,8%).

### D. Wie hat sich die Zahl der Inobhutnahmen im Kontext der Coronapandemie entwickelt?

- Für zukünftige Auswertungen der Daten ab 2020 wird die Frage bedeutsam sein, wie sich die Zahl der Inobhutnahmen im Kontext der Coronapandemie entwickelt hat. So gibt es Hinweise, dass sich Krisensituationen in manchen Familien verschärft haben und Hilfeleistungen möglicherweise später oder in geringerem Umfang als vor der Pandemie geleistet werden konnten (vgl. Jentsch/Schnock 2020). Auch könnten Anlaufstellen für Jugendliche schlechter erreichbar gewesen sein. Gleichzeitig berichten Jugendämter davon, dass sie gerade Aufgaben des Kinderschutzes mit höchster Priorität weiter erfüllt haben (vgl. Mairhofer et al. 2020). Aus den bisher vorliegenden vorläufigen Daten zu den Gefährdungseinschätzungen im Zeitraum Mai bis Juli 2020 zeigt sich insgesamt kein stärker interventionsorientiertes Vorgehen der Jugendämter (vgl. Mühlmann/Pothmann 2020: 27).

Thomas Mühlmann

## 10. Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften, Beistandschaften

### Kontext

Aufgaben im Bereich der Vormundschaften und Pflegschaften gehörten in der Zeit der Entstehung der ersten Jugendämter und ihrer institutionellen Verankerung vor rund 100 Jahren zu den zentralen Aufgaben der Jugendämter (vgl. Wiesner/Walther 2015). Bei den Amtsvormundschaften handelt es sich um von Jugendämtern ausgeübte Vormundschaften. Der Vormund übt die elterliche Sorge aus, weil beispielsweise die Eltern verstorben sind, die Eltern die elterliche Sorge nach einem Sorgerechtsentzug nicht mehr ausüben dürfen oder im Falle der Adoptionsfreigabe auch nicht wollen. Man unterscheidet die vom Familiengericht bestellte Amtsvormundschaft und die gesetzliche Amtsvormundschaft. In beiden Fällen erstreckt sich die Vormundschaft grundsätzlich auf die gesamte elterliche Sorge (Personensorge und Vermögenssorge). Bei vom Familiengericht bestellten Amtsvormundschaften (§ 1791b BGB) liegt eine Geschäftsunfähigkeit oder Minderjährigkeit der Eltern vor oder es wird festgestellt, dass die elterliche Sorge von den Eltern nicht ausgeübt werden kann. Hierzu gehört auch der Tod der Eltern. Eine gesetzliche Amtsvormundschaft (§ 1791c BGB) wird dann eingerichtet, wenn ein Kind von einer minderjährigen Mutter geboren wird, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet ist, oder wenn Eltern ihr Kind zur Adoption freigeben.

Während im Rahmen einer Amtsvormundschaft die gesamte elterliche Sorge auf das Jugendamt bzw. einem hier zu bestimmenden Amtsvormund übergeht, ist eine Amtspflegschaft eine Teilvormundschaft und findet Ausdruck in Ergänzungs- oder Ersatzpflegschaften (§ 1909 BGB). Amtspflegschaften bedürfen der ausdrücklichen Anordnung durch das Familiengericht. Daher spricht man auch von „bestell-

ten Amtspflegschaften“ für ein Kind oder eine/-n Jugendliche/-n. Sie kann auch eingerichtet werden, wenn die Eltern noch sorgeberechtigt sind, und sie kann zudem parallel zu einer Vormundschaft bestehen. Pflegschaften dienen der Fürsorge in persönlichen und wirtschaftlichen Belangen einer Person; im Gegensatz zur Vormundschaft umfasst die Pflegschaft nur die Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten der elterlichen Sorge.

Bei den Beistandschaften handelt es sich eher um ein „freiwilliges Serviceangebot“ (Wabnitz 2018) der Jugendämter. Sie sind ein Element der Dienstleistungsstruktur kommunaler Jugendämter. Eine Beistandschaft ist die Unterstützung eines alleinerziehenden, sorgeberechtigten Elternteils auf dessen Antrag durch das Jugendamt. Der Beistand nimmt nicht Angelegenheiten der elterlichen Sorge wahr, sondern unterstützt die sorgeberechtigte Person bei der Ausübung der elterlichen Sorge, wobei der Beistand allerdings als gesetzliche Vertretung des Kindes und nicht des Elternteils zu sehen ist (vgl. Wiesner/Walther 2015: Rn 7). Beistandschaften können zur Feststellung einer Vaterschaft und zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beantragt werden (vgl. § 1712 BGB ff.).

Die Aufgaben der Amtsvormundschaften, -pflegschaften und Beistandschaften werden in der Regel von Beschäftigten der kommunalen Jugendämter wahrgenommen. Oftmals handelt es sich dabei um sogenannte „Mischarbeitsplätze“. Das heißt, die Fachkräfte in den Behörden nehmen mehrere dieser Aufgaben wahr. Dies wird bei der statistischen Erhebung der personellen Ressourcen nicht weiter unterschieden.

## Kennzahlen

10. Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften, Beistandschaften					
Zentrale Grund- und Kennzahlen		2006	2016	2018	2019
		Stand	Stand	Stand	Stand
<i>Inanspruchnahme und Adressat(inn)en der Maßnahmen</i>					
10.1	Bestellte Amtsvormundschaft				
10.1.1	Anzahl der Kinder und Jugendlichen	29.900 2006	69.719 2016	44.944 2018	40.287 2019
10.1.2	Quote der Kinder und Jugendlichen pro 10.000 unter 18-Jährigen	21,0 2006	51,8 2016	33,1 2018	29,5 2019
10.1.3	Anteil der nichtdeutschen Kinder und Jugendlichen	12,5% 2006	58,4% 2016	37,3% 2018	29,6% 2019
10.2	Bestellte Amtspflegschaft				
10.2.1	Anzahl der Kinder und Jugendlichen	27.261 2006	32.393 2016	31.551 2018	32.228 2019
10.2.2	Quote der Kinder und Jugendlichen pro 10.000 unter 18-Jährigen	19,1 2006	24,0 2016	23,2 2018	23,6 2019
10.2.3	Anteil der nichtdeutschen Kinder und Jugendlichen	9,2% 2006	12,3% 2016	10,5% 2018	10,8% 2019
10.3	Gesetzliche Amtsvormundschaft				
10.3.1	Anzahl der Kinder und Jugendlichen	8.567 2006	5.707 2016	4.492 2018	3.874 2019
10.3.2	Quote der Kinder und Jugendlichen pro 10.000 unter 18-Jährigen	6,0 2006	4,2 2016	3,3 2018	2,8 2019
10.3.3	Anteil der nichtdeutschen Kinder und Jugendlichen	8,0% 2006	23,7% 2016	23,0% 2018	22,2% 2019
10.4	Beistandschaft				
10.4.1	Anzahl der Kinder und Jugendlichen	685.069 2006	538.297 2016	505.809 2018	487.493 2019
10.4.2	Quote der Kinder und Jugendlichen pro 10.000 unter 18-Jährigen	481,0 2006	399,6 2016	372,0 2018	356,4 2019
10.4.3	Anteil der nichtdeutschen Kinder und Jugendlichen	4,1% 2006	3,1% 2016	3,8% 2018	4,0% 2019
<i>Personal</i>					
10.5	Berufliches Personal mit dem Arbeitsschwerpunkt Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften und Beistandschaften				
10.5.1	Anzahl des Personals	3.525 2006	5.473 2016	5.489 2018	/
10.5.2	Anzahl der Vollzeitäquivalente	3.039 2006	4.797 2016	4.802 2018	/
10.5.3	Anteil der unter 30-Jährigen am Gesamtpersonal	6,8% 2006	9,5% 2016	8,8% <sup>1</sup> 2018	/
10.5.4	Anteil der 55-Jährigen und Älteren am Gesamtpersonal	16,2% 2006	25,6% 2016	30,0% <sup>1</sup> 2018	/
10.5.5	Anteil des weiblichen Personals	74,4% 2006	78,5% 2016	78,9% 2018	/
10.5.6	Anteil des Personals mit fachbezogenem Hochschulabschluss	11,4% 2006	24,0% 2016	23,0% 2018	/
10.5.7	Anteil des Personals mit einem Abschluss im Bereich Verwaltung	79,0% 2006	68,3% 2016	67,8% 2018	/
10.5.8	Anteil des Personals mit 32 Wochenstunden und mehr	72,6% 2006	72,5% 2016	72,4% 2018	/

<sup>1</sup> Die Berechnungen zur Altersverteilung beziehen sich auf 5.458 Beschäftigte im Arbeitsbereich im Alter von 20 bis unter 65 Jahren (n = 5.458). Die Ergebnisse für die unter 20-Jährigen sowie für die Gruppe der 65-Jährigen und Älteren werden in den Auswertungstabellen wegen zu geringer Fallzahlen nicht ausgewiesen.

Quellen: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften u.a.m., Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); Bevölkerungsfortschreibung; eigene Berechnungen; ausführliche methodische Erläuterungen: [www.akjstat.tu-dortmund.de](http://www.akjstat.tu-dortmund.de)

### Befunde

#### A. Wie viele Minderjährige erhalten eine Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft, und wie hat sich die Inanspruchnahme seit Mitte der 2000er-Jahre entwickelt?

- Die Fallzahlenvolumina der hier untersuchten Rechtsinstitute sind in hohem Maße unterschiedlich. Die mit Abstand höchsten Fallzahlen werden jährlich mit zuletzt gerundet 487.500 für die Beistandschaften erfasst, gefolgt von bestellten Amtsvormundschaften (40.300), bestellten Amtspflegschaften (32.200) sowie den gesetzlichen Amtsvormundschaften (3.900).
- Die Unterschiede bei den Fallzahlen sind vor allem im Vergleich von Beistandschaften mit Amtsvormundschaften und -pflschaften auf den unterschiedlichen Charakter dieser Aufgaben des Jugendamtes zurückzuführen. Während die Beistandschaften zur Dienstleistungsstruktur des Jugendamtes gehören, treten Amtsvormundschaften und -pflschaften entweder als Folge der Formulierung von gesetzlichen Voraussetzungen ein oder auf Anordnung des Familiengerichts.
- Für die bestellten Amtspflegschaften und vor allem die bestellten Amtsvormundschaften zeigen sich zunächst bis Mitte der 2010er-Jahre – hier 2016 – deutliche Zunahmen bei den Fallzahlen, die zumindest zu einem großen Teil auf Fallzahlensteigerungen bei Minderjährigen mit einer nichtdeutschen Staatsangehörigkeit zurückzuführen sind. Diese Entwicklungen bestätigen sich allerdings nicht für die Jahre 2018 und 2019 (siehe B).
- Hingegen sind seit Mitte der 2000er-Jahre die Fallzahlen für die Beistandschaften und die gesetzlichen Amtsvormundschaften kontinuierlich rückläufig.

#### B. Welche Bedeutung hat die Staatsangehörigkeit einer oder eines Minderjährigen für die Inanspruchnahme einer Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft?

- Bei den Mündeln bzw. den Kindern und Jugendlichen, für die eine Beistandschaft besteht, wird die Staatsangehörigkeit nach „deutsch“ versus „nichtdeutsch“ abgefragt und nicht etwa die ausländische Herkunft eines Elternteils oder die in der Familie gesprochene Sprache. Dies ist auch mit darauf zurückzuführen, dass sich für nichtdeutsche Mündel die Rechtslage und Verwaltungspraxis mitunter anders darstellen kann.
- Für Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften zeigt sich über die KJH-Statistik Ende der 2010er-Jahre im Vergleich zu Mitte der 2000er-Jahre ein höherer Anteil von Mündeln mit einer nichtdeutschen Staatsangehörigkeit. Dabei fallen allerdings die Quoten für die nichtdeutschen Minderjährigen 2019 schon wieder niedriger aus als noch 2016. Die zu beobachtenden Entwicklungen resultieren aus einer Zunahme von Minderjährigen mit einer nichtdeutschen Staatsangehörigkeit in den 2010er-Jahren, darunter vor allem in den Jahren 2015 und 2016 aufgrund der vermehrten Einreisen von vor allem unbegleiteten Kindern und Jugendlichen nach Deutschland.

- Für die Jahre 2018 und 2019 gehen allerdings bei den bestellten Amtsvormundschaften die Fallzahlen im Zuge der deutlich geringeren Anzahl an unbegleiteten ausländischen Minderjährigen wieder zurück. Es ist davon auszugehen, dass diese Entwicklungen auch zu der dringend notwendig gewordenen Entlastung der für die Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften zuständigen Stellen, insbesondere in den Jugendämtern, geführt hat.

#### C. Wie stellt sich die Situation der Beschäftigten im Bereich Amtsvormundschaften und -pflschaften sowie dem Bereich der Beistandschaften dar?

- Parallel zu den unterschiedlichen Fallzahlenentwicklungen bei Amtsvormundschaften, -pflschaften und den Beistandschaften ist die Zahl der tätigen Personen sowie der verfügbaren personellen Ressourcen zwischen vor allem 2010 und 2016 gestiegen und hat sich im Jahre 2018 auf dem erreichten quantitativen Niveau konsolidiert.
- Die Gruppe der Beschäftigten mit einer einschlägigen sozialpädagogischen Ausbildung hat zwischen 2006 und 2016 zugenommen. Diese Quote hat sich aber für 2018 gegenüber 2016 wieder leicht verringert und bewegt sich damit zwischen etwas mehr als 20% und nicht ganz 25%. Unabhängig von dieser Verschiebung im benannten Zeitraum besteht der Personalkorpus zu etwas mehr als zwei Dritteln aus Beschäftigten mit einer Verwaltungsausbildung.
- Die über die KJH-Statistik zusätzlich erfassten tätigen Personen sind einerseits jüngere Beamtinnen und Beamte bzw. Angestellte. Andererseits sind aber vor allem die Zahlen der älteren Beschäftigten gestiegen. Dies weist für die nächsten Jahre auf einen zu erwartenden erhöhten Altersausschied und einen damit verbundenen entsprechenden personellen Ersatzbedarf in den Jugendämtern hin.
- Der Anteil des Personals mit einer Vollzeitbeschäftigung bzw. zumindest einer vollzeitnahen Teilzeitbeschäftigung bewegt sich für den Zeitraum von 2006 bis 2018 bei etwa drei Viertel der Beschäftigten insgesamt. Ebenfalls stabil hoch ist der Anteil des weiblichen Personal; für den genannten Zeitraum zeigt sich weit jenseits eines Frauenanteils von 70% eine Zunahme von 74% auf 79%.

*Jens Pothmann*

# 11. Adoptionen

## Kontext

Die Adoption gilt nach heutigem Verständnis als eine „Hilfe für Kinder – gelegentlich auch Jugendliche –, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können“ (Bach 2017: 46).<sup>1</sup> Sie stellt eine soziale mit einer leiblichen Elternschaft rechtlich gleich und löst verbliebene Rechte und Pflichten der abgebenden Elternteile gegenüber dem Kind auf. Die gravierenden Konsequenzen, die mit einer Adoption verbunden sind, erklären, warum sie für politische, mediale und fachliche Diskussionen von besonderem Interesse sind (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (vgl. BMFSFJ 2017).

Dabei sind jedoch verschiedene Formen von Adoptionen zu unterscheiden: Die „klassische“ Form der Adoption – die Adoption eines Kindes, zu dem kein verwandtschaftliches oder Stiefelternverhältnis besteht – wird als „Fremdadoption“ bezeichnet. Eine solche Adoption kann eine Alternative zu einer langfristigen Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie gemäß §§ 27 ff. SGB VIII darstellen, beispielsweise einer „Vollzeitpflege“. Ein Sonderfall sind „Auslands-Fremdoptionen“, die Fälle bezeichnen, in denen ein nicht verwandtes Kind zum Zweck der Adoption aus dem Ausland nach Deutschland geholt wurde, da die davon betroffenen Kinder und Jugendlichen nur aufgrund der Adoption in den Zuständigkeitsbereich der deutschen Kinder- und Jugendhilfe gelangen. Von Fremdoptionen zu unterscheiden sind außerdem Adoptionen durch Stiefeltern oder Verwandte. Für diese Kinder ist mit der „Stiefkind-“ oder „Verwandtenoption“ in der Regel keine Veränderung der Lebenssituation verbunden, sondern hierbei steht die rechtliche Absicherung einer bestehenden Beziehung im Vordergrund. Für ein Verständnis der Adoption als Jugendhilfeleistung sind sie daher von geringerer Bedeutung (vgl. Reinhardt/Siebert 2016: 853).

Bei allen Adoptionsformen steht jedoch als fachliche Frage im Vordergrund, inwieweit diese im jeweiligen Einzelfall im besten Interesse des Kindes selbst ist. Die Perspektive der potenziellen Adoptiveltern und – je nach Adoptionsform – ihr Kinderwunsch oder ihr Wunsch nach rechtlicher Neudefinition ihrer Beziehung zum Kind stehen grundsätzlich erst an zweiter Stelle (vgl. Bach 2017: 47). Insbesondere bei

Stiefkindoptionen kommen auch Motivationen vor, die dem Kindeswohl direkt entgegenstehen können, beispielsweise wenn sie der Ausgrenzung des abgebenden leiblichen Elternteils dienen sollen (vgl. Bovenschen et al. 2017: 70). Unter die Bezeichnung „Stiefkindoption“ fällt aber beispielsweise auch die Fallkonstellation eines verheirateten lesbischen Paares, in der die Ehefrau der leiblichen Kindsmutter das Kind adoptiert.

Die Vermittlung von Adoptionen, die Eignungsprüfung potenzieller Adoptiveltern, die Prüfung der „Passung“ zwischen Adoptivkindern und -eltern sowie die Beratung und Begleitung der Betroffenen gehören daher als Aufgabenbereich zur Kinder- und Jugendhilfe, auch wenn ihre wichtigsten rechtlichen Grundlagen nicht im SGB VIII, sondern im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sowie dem Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) enthalten sind. Die Adoptionsvermittlung ist gemäß § 2 AdVermiG Aufgabe der kommunalen Jugendämter und der Landesjugendämter, aber auch freie Träger dürfen eine Vermittlungsstelle betreiben, wenn diese durch das Landesjugendamt anerkannt wurde.

Um zu gewährleisten, dass das Kindeswohl oberste Priorität bei der Entscheidung über und Vermittlung von Adoptionen einnimmt und die Rechte der betroffenen Kinder gewahrt werden, ist die Adoptionsvermittlung staatlich reguliert (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2017: 4). Insbesondere soll verhindert werden, dass es im Kontext von Adoptionen zu Kindesentführungen oder Kinderhandel kommt. Da diese Gefahr vor allem bei grenzüberschreitenden Adoptionen besteht, gelten für diese Fälle besondere Verfahrensregeln (vgl. Bach 2017: 47). So darf gemäß dem Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, das in Deutschland im Jahr 2002 in Kraft trat, nur dann eine Annahme als Kind in Deutschland erfolgen, wenn die Unterbringungsmöglichkeiten im Heimatland geprüft wurden und eine internationale Adoption explizit dem Wohl des Kindes dient. Alle Adoptionsvermittlungsstellen, die die hier ausgewertete KJH-Statistik ausfüllen, sind an diese Regeln gebunden.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Adoption von Minderjährigen. Die Adoption von Volljährigen ist zwar ebenfalls möglich, für sie gilt jedoch nicht das Adoptionsvermittlungsgesetz und sie gehört nicht zu den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe.

<sup>2</sup> Nicht von der Statistik erfasst werden „unbegleitete Adoptionen“, die ohne Beteiligung einer deutschen Adoptionsvermittlungsstelle stattfinden – beispielsweise im Rahmen privater Arrangements zwischen Adoptiveltern und ausländischen Kinderheimen. Diese Praxis war in Deutschland bisher rechtlich zwar nicht vorgesehen, sie wurde aber in der Regel nicht sanktioniert und entsprechende Adoptionen meist von deutschen Gerichten anerkannt (vgl. Bovenschen 2017b: 96ff.). Auf Grundlage des „Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption“ werden solche unbegleiteten Auslandsadoptionen jedoch ab dem 1. April 2021 untersagt und ein verpflichtendes Anerkennungsverfahren für ausländische Adoptionsbeschlüsse eingeführt.



## Kennzahlen

11. Adoptionen					
Zentrale Grund- und Kennzahlen		2006/2008	2014/2016	2018	2019
		Stand	Stand	Stand	Stand
11.1	Zahl der Adoptionen				
11.1.1	Anzahl Adoptionen pro Jahr	4.748 2006	3.976 2016	3.733 2018	3.744 2019
11.1.2	Anteil der Adoptierten in der minderjährigen Bevölkerung	0,4% 2008	0,3% 2016	0,3% 2018	0,3% 2019
11.2	Adoptionsformen				
11.2.1	Anteil der Inlands-Fremdadoptionen	31,6% 2006	29,6% 2016	32,5% 2018	30,1% 2019
11.2.2	Anteil der Auslands-Fremdadoptionen	8,9% 2006	5,4% 2016	3,2% 2018	3,1% 2019
11.2.3	Anteil der Stiefkindadoptionen	54,1% 2006	62,2% 2016	61,2% 2018	63,1% 2019
11.2.4	Anteil der Verwandtenadoptionen	5,4% 2006	2,9% 2016	3,2% 2018	3,6% 2019
11.3	Anteil der unter 3-Jährigen bei Fremd-adoptionen	57,4% 2006	66,9% 2016	67,8% 2018	67,7% 2019
11.4	Aufenthaltort vor Fremdadoptionen				
11.4.1	Anteil Krankenhaus (unmittelbar nach der Geburt)	31,4% 2006	46,2% 2016	47,7% 2018	47,5% 2019
11.4.2	Anteil Pflegefamilie	27,8% 2006	26,9% 2016	30,6% 2018	31,0% 2019
11.4.3	Anteil Heim	25,1% 2006	14,8% 2016	9,1% 2018	7,2% 2019
11.5	Adoptionen im Verhältnis zu Hilfen zur Erziehung				
11.5.1	Begonnene Fremdunterbringungen (gem. §§ 27 ff. SGB VIII) im Verhältnis zu Inlands-Fremdadoptionen	29,6 : 1 2008	40,3 : 1 2014	45,2 : 1 2018	44,7 : 1 2019
11.5.2	Anteil der Vollzeitpflegehilfen, die aufgrund Adoption enden	2,9% 2008	2,5% 2014	/	/
11.6	Adoptionsbewerbungen im Verhältnis zu den zur Adoption vorgemerkten Minderjährigen	10,3 : 1 2006	6,4 : 1 2016	5,3 : 1 2018	4,9 : 1 2019
11.7	Anzahl des Personals im Arbeitsbereich Adoptionsvermittlung in Vollzeitäquivalenten	407 2006	402 2016	392 2018	/

Quellen: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Adoptionen; Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige; Bevölkerungsfortschreibung; verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen; ausführliche methodische Erläuterungen: [www.akjstat.tu-dortmund.de](http://www.akjstat.tu-dortmund.de).

## Befunde

Auch wenn die Adoption nur eine geringe Anzahl von Kindern und Jugendlichen betrifft, besteht ein deutlich wahrnehmbares öffentliches Interesse an einer „Weiterentwicklung und Modernisierung des Adoptionswesens“ (vgl. BMFSFJ 2017). Die KJH-Statistik kann vor diesem Hintergrund zentrale Eckdaten zu den Strukturen der Adoptionsvermittlung beschreiben. Dazu können einige Leitfragen wie folgt zusammenfassend beantwortet werden:

### A. Welche quantitative Bedeutung haben die unterschiedlichen Formen der Adoption als Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe?

- Die quantitative Bedeutung des Arbeitsbereichs Adoption ist im Vergleich zu anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe – sowohl bezogen auf die betroffenen jungen Menschen und Familien mit zuletzt 3.744 Fällen im Jahr 2019 als auch mit Blick auf das Personalvolumen mit 392 Vollzeitäquivalenten im Jahr 2018 – sehr gering.
- Dies gilt vor allem für den im Sinne einer Jugendhilfeleistung besonders relevanten Bereich der Fremdadoptionen, dessen Fallzahlen tendenziell immer weiter sinken und die insgesamt noch etwa ein Drittel aller Adoptionen ausmachen (30,1% Inlands- und 3,1% Auslands-Fremdadoptionen).
- Mit Blick darauf, dass die Gründe für den Rückgang auch in einer besseren sozialstaatlichen Unterstützung von hilfebedürftigen Eltern/-teilen liegen dürften, kann diese Entwicklung durchaus positiv bewertet werden. Denn ein Rückgang der Fremdadoptionen bedeutet, „dass für immer weniger Kinder eine unwiderrufliche rechtliche Trennung von ihrer leiblichen Familie und das Aufwachsen in einer fremden, einer neu gesuchten Familie notwendig sind“ (Reinhardt/Siebert 2016: 882).
- Auf der anderen Seite kann die Entwicklung aber auch kritisch bewertet werden, wenn man bedenkt, dass die Zahl

der Fremdunterbringungen der Hilfen zur Erziehung tendenziell wächst (vgl. Kap. 4) und immer seltener die Adoption eine Alternative darzustellen scheint. So stehen rechnerisch einer Adoption 44,7 Fremdunterbringungen von Minderjährigen in Pflegefamilien und Heimen gegenüber.

### B. In welchem Alter und an welchen biografischen Stationen werden junge Menschen adoptiert, und inwieweit sind Adoptionen eine Alternative oder Perspektive für Kinder in Hilfen zur Erziehung?

- Immer seltener werden Minderjährige adoptiert, die zuvor in einem Heim gelebt haben (7,2% der Fremdadoptionen im Jahr 2019). Dies hängt auch mit dem weiteren Rückgang der Auslands-Fremdadoptionen zusammen, denn fast ausschließlich bei diesen kommt es vor, dass das Kind vor der Adoption in einem Heim lebte. Dagegen steigt der Anteil von Fremdadoptionen, die Säuglinge direkt nach der Geburt betreffen – auf 47,5% im Jahr 2019. Für diese bestehen augenscheinlich weiterhin ausreichend Möglichkeiten für eine Adoption.
- Fremdadoptionen betreffen weiterhin in mehr als zwei Dritteln der Fälle Kinder, die unter drei Jahre alt sind.
- Dass der Anteil der Stiefkindadoptionen immer weiter wächst – zuletzt auf einen Anteil von 63,1% aller Adoptionen –, betont die Notwendigkeit, dass auch diese ausreichend fachlich begleitet werden (vgl. BMFSFJ 2017: 7f.).

### C. Stehen adoptionsbedürftigen Kindern ausreichend Bewerbungen gegenüber, sodass eine dem Kindeswohl entsprechende Passung hergestellt werden kann?

- Die Bewerbungen für Adoptionen sind stark rückläufig. 2019 standen einem zur Adoption vorgemerkten Minderjährigen nur noch 4,9 Bewerbungen gegenüber. Das sind nicht einmal halb so viele wie im Referenzjahr 2006. Zwar kann die oben genannte Frage mit der Statistik nicht direkt beantwortet werden, aber dieser Rückgang kann zumindest das Risiko erhöhen, dass vor allem Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen nicht die mit einer Adoption verbundene rechtliche Absicherung einer dauerhaften Lebensperspektive erhalten (vgl. Bovenschen et al. 2017: 89f.).

### D. Wie ist der Arbeitsbereich Adoptionsvermittlung personell ausgestattet?

- Die augenscheinlich gleichbleibende Personalentwicklung im Arbeitsbereich Adoptionsvermittlung geht aufgrund der gleichzeitig im Vergleich zu 2006 stark sinkenden Adoptions- und Bewerbungszahlen – soweit über die KJH-Statistik erkennbar – mit einem Rückgang der durchschnittlichen Vermittlungsfälle pro Fachkraft einher. Um dennoch die gesetzlichen Vorgaben gemäß einer personellen Mindestausstattung der Adoptionsvermittlungsstellen einhalten zu können, müssen entsprechende Stellen vermehrt überregional im Sinne einer Kooperation mehrerer Jugendämter organisiert werden.

*Thomas Mühlmann*

## 12. Jugendämter

### Kontext

Die Leistungen und anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind in Deutschland bundeseinheitlich im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt. Für die Umsetzung der allermeisten dieser Regeln sind jedoch die Kommunen, also Kreise, Städte und Gemeinden verantwortlich. Sie müssen erstens dafür sorgen, dass die jungen Menschen und Familien, die in ihrem Zuständigkeitsgebiet leben, die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, wie gesetzlich vorgesehen, nutzen können. Zweitens sind sie auch – wo und soweit dies notwendig ist – dafür verantwortlich, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Drittens sollen sie dazu beitragen, „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

Als zuständige Behörde bearbeitet diese Aufgaben in den Kommunen das jeweilige Jugendamt. Dabei erfüllt es mehrere unterschiedliche Funktionen. Es ist

- „strategisches Zentrum“ für die Planung, Steuerung, Finanzierung und Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe,
- Erbringer verschiedener Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeleistungen
- und Garant für den Schutz von Kindern und Jugendlichen mit hoheitlichen Befugnissen.

Im Einzelnen sind einige der strategischen Aufgaben des Jugendamtes arbeitsfeldübergreifend – wie die Einrichtung von und Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften mit freien Trägern gemäß § 78 SGB VIII. Andere dieser Aufgaben beziehen sich auf bestimmte Arbeitsbereiche – beispielsweise die Koordination, Finanzierung, Beratung und teils auch Beaufsichtigung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen (vgl. Kap. 3), die Organisation, Förderung und Durchführung von Angeboten der Jugendberufshilfe, der Kinder- und Jugendarbeit (vgl. Kap. 6) sowie der Jugendsozialarbeit (vgl. Kap. 7).

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Schutz und Hilfe für die einzelnen jungen Menschen und Familien in ihrem Einzugsgebiet leisten die Jugendämter Beratung – beispielsweise in Krisensituationen sowie in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung – und planen und finanzieren individuelle Hilfen zur Erziehung (vgl. Kap. 4) sowie andere Hilfen zur Förderung der Erziehung in der Familie. Weitere Aufgabenbereiche in diesem Kontext sind die Prüfung, Auswahl und Vermittlung von Pflegepersonen sowie die Adoptionsvermittlung (vgl. Kap. 11).

Als Behörde mit hoheitlichen Befugnissen führen Jugendämter, falls notwendig, außerdem Gefährdungseinschätzungen (vgl. Kap. 8) sowie Inobhutnahmen durch (vgl. Kap. 9). Sie wirken zudem in Verfahren der Familiengerichte sowie in Strafverfahren gegen Jugendliche mit und übernehmen Bei-

standschaften, Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften (vgl. Kap. 10). Hinzu kommen weitere administrative Aufgaben, wie die Beratung und Unterstützung in Fragen der Vaterschaftsfeststellung und von Unterhaltsansprüchen.

Während die vorgenannten Aufgaben entweder einen administrativen und/oder hoheitlichen Charakter haben, sind die Kommunen auch selbst als Leistungserbringer tätig. So betreiben Kreise, Städte und Gemeinden teilweise eigene Kindertageseinrichtungen (vgl. Kap. 3) oder Jugendzentren (vgl. Kap. 6) oder erbringen ambulante Hilfs- und Beratungsleistungen. Seltener sind sie auch Träger eigener Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (vgl. Kap. 4). Solche Einrichtungen und Angebote werden in den Kapiteln zu den jeweiligen Arbeitsfeldern thematisiert; das folgende Kapitel konzentriert sich hingegen auf das Jugendamt als Behörde und „strategisches Zentrum“ (vgl. Deutscher Bundestag 2013: 50) der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Art und Weise, wie Jugendämter die im SGB VIII formulierten Aufgaben umsetzen, ist Teil der kommunalen Selbstverwaltung. Die Kommunen nutzen die damit verbundenen Freiheiten und organisieren das jeweilige Jugendamt äußerst unterschiedlich. Dies betrifft zunächst die Einordnung der Behörde in die Kommunalverwaltung. So können die Aufgaben des Jugendamtes sowohl von einer eigenständigen Behörde als auch von einer Abteilung einer übergeordneten Organisation erfüllt werden – beispielsweise eines Jugend- und Sozialamtes.

Noch unterschiedlicher ist darüber hinaus die interne Organisationsstruktur, also die Verteilung der verschiedenen Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe auf Organisationsbereiche: Zwar verfügen die meisten Jugendämter über einen „Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)“ (vgl. Kap. 13), in dessen Rahmen verschiedene Beratungs-, Familienförderungs- und Schutzaufgaben erfüllt werden; dessen genaue Tätigkeitsbereiche unterscheiden sich jedoch. So können beispielsweise die Aufgaben des Pflegekinderwesens dem ASD zugeordnet sein – und zwar sowohl als übergreifender Fachdienst als auch als Aufgabenbereich von Regionalteams –, aber auch in einer Abteilung für erzieherische Hilfen organisiert werden. Teilweise existiert auch ein eigenständiger Fachdienst für Pflegefamilien.<sup>1</sup> Ebenfalls ist es möglich, dass einige Aufgabenbereiche auf externe Dienstleister ausgelagert werden, die diese ganz oder teilweise im Auftrag des Jugendamtes erfüllen. Auch die räumliche Verteilung der Aufgaben des Jugendamtes differiert – so können alle Aufgaben zentral an einem Ort oder dezentral in mehreren Außenstellen bearbeitet werden. All diese Unterschiede verdeutlichen, dass es „das“ Jugendamt als eine organisatorisch gleichförmige Behörde nicht gibt (vgl. Marquard 2016: 690).

<sup>1</sup> Diese unterschiedlichen Formen zeigt bereits ein Vergleich der Organigramme einiger zufällig ausgewählter Jugendämter (Bezirk Berlin-Reinickendorf, Stadt Bochum, Stadt Düsseldorf, Stadt Münster, Kreis Steinfurt; Internetrecherche vom 17.05.2018).

Die angedeuteten Möglichkeiten für organisatorische Heterogenität der Jugendämter lassen sich mit der KJH-Statistik bisher nur mit starken Einschränkungen abbilden. So erfasst die Statistik verschiedene Tätigkeitsbereiche wie z.B. „Allgemeiner Sozialer Dienst“ und „Pflegekinderwesen“<sup>2</sup>, jedoch sind diese aufgrund der oben beschriebenen kommunal unterschiedlichen Aufgabenzuschüsse nicht trennscharf. Dies gilt beispielsweise für Personen, die im ASD tätig sind und dort Aufgaben des Pflegekinderwesens wahrnehmen – diese können derzeit nur einer der beiden möglichen Kategorien zugeordnet werden. Die Angaben der einzelnen Jugendämter zur Personalausstattung bestimmter Aufgabenbereiche lassen sich im Detail daher nur sehr begrenzt untereinander

vergleichen.<sup>3</sup> Teil des „Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes“ zur Reform des SGB VIII sind daher auch Änderungen der Einrichtungen- und Personalstatistik, die eine differenzierte Erhebung der Arbeitsbereiche des Jugendamtes erlauben würden (vgl. Deutscher Bundestag 2021).

Trotz der methodischen Einschränkungen nehmen die folgenden Auswertungen vor allem die personellen Ressourcen in den Blick, da sich daran zumindest Hinweise auf die Heterogenität der Jugendämter ablesen lassen.

2 Weitere für das Jugendamt wichtige Arbeitsbereiche erfasst die KJH-Statistik in den folgenden Kategorien: Förderung der Erziehung in der Familie; Adoptionsvermittlung; Beistandschaften, Amtspflegschaften, Amtsvormundschaften; Jugendgerichtshilfe; Fort- und Weiterbildung; Supervision; Leitung; Jugendhilfeplanung; Referententätigkeit; Fachberatung von Kitas; Beratung von Einrichtungen; Verwaltung (einschl. wirtsch. Jugendhilfe).

3 Auch die Tätigkeiten der Jugendhilfeausschüsse werden von der KJH-Statistik nicht erfasst. In dieser einzigartigen, gesetzlich definierten und kommunalpolitisch verankerten Partizipationsstruktur bestimmen Vertreter/-innen freier Träger mit über strategische Entscheidungen der Kinder- und Jugendhilfe, die für die Jugendamtsverwaltungen bindend sind.

## Kennzahlen

12. Jugendämter					
Zentrale Grund- und Kennzahlen		2006	2016	2018	2020
		Stand	Stand	Stand	Stand
12.1	Anzahl der Jugendämter nach Typ				
12.1.1	Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt, davon ...	595	559	559	558
12.1.2	Kreisjugendämter	320	290	290	290
12.1.3	Jugendämter kreisfreier Städte	117	109	109	109
12.1.4	Jugendämter kreisangehöriger Städte	158	160	160	159
12.2	Organisationsgröße der Jugendämter nach Vollzeitäquivalenten (VZÄ) in Arbeitsbereichen				
12.2.1	Median der VZÄ pro Jugendamt insgesamt, davon ...	31,6	53,6	56,8	/
12.2.2	für ASD/Kommunaler bzw. Regionaler Dienst (KSD/RSD)	8,5	15,7	16,5	/
12.2.3	für Verwaltung	8,9	12,9	14,7	/
12.2.4	für Beistand-, Amtspfleg-, Amtsvormundschaften	3,8	6,7	6,8	/
12.2.5	für Pflegekinderwesen	1,5	2,5	2,8	/
12.2.6	für Jugendgerichtshilfe	2,0	2,0	2,0	/
12.2.7	für Jugendhilfeplanung	1,0	1,0	1,0	/
12.3	Organisationsgröße der Jugendämter nach Zahl der Beschäftigten				
12.3.1	Anteil der Jugendämter mit weniger als 25 Beschäftigten	24,6%	11,3%	8,2%	/
12.3.2	Anteil der Jugendämter mit mindestens 250 Beschäftigten	2,1%	4,5%	5,9%	/
12.4	Jugendämter mit Personal in ausgewählten Arbeitsbereichen				
12.4.1	Anteil der Jugendämter mit Personal im Bereich ASD/KSD/RSD	83,4%	94,9%	95,0%	/
12.4.2	Anteil der Jugendämter mit Personal im Bereich Jugendhilfeplanung	56,7%	61,2%	64,6%	/
12.5	Personalvolumen der Jugendämter				
12.5.1	Gesamtzahl tätiger Personen	33.552	51.451	55.157	/
12.5.2	Gesamtzahl VZÄ	28.158	43.765	47.049	/

12. Jugendämter					
Zentrale Grund- und Kennzahlen		2006	2016	2018	2020
		Stand	Stand	Stand	Stand
12.6	Unter 18-Jährige in der Bevölkerung pro VZÄ in Kernarbeitsbereichen des Jugendamtes	601 : 1 <small>2006</small>	358 : 1 <small>2016</small>	338 : 1 <small>2018</small>	/
12.7	Qualifikationen des Jugendamtspersonals				
12.7.1	Anteil mit fachbezogenem (sozial-)pädagogischen Hochschulabschluss	50,1% <small>2006</small>	55,1% <small>2016</small>	55,1% <small>2018</small>	/
12.7.2	Anteil verwaltungsbezogener Abschlüsse	36,5% <small>2006</small>	32,7% <small>2016</small>	32,7% <small>2018</small>	/
12.7.3	Anteil sonstiger Abschlüsse	13,3% <small>2006</small>	12,3% <small>2016</small>	12,3% <small>2018</small>	/

Quellen: Recherchen AK<sup>Stat</sup>; Statistisches Bundesamt und Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen), Bevölkerungsfortschreibung; verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen; ausführliche methodische Erläuterungen: [www.akjstat.tu-dortmund.de](http://www.akjstat.tu-dortmund.de)

## Befunde

Die kommunalen Jugendämter sind für eine Vielzahl fachlich anspruchsvoller Aufgaben zuständig, die zum Teil mit einer hohen Verantwortung für elementare Weichenstellungen im Leben junger Menschen und ihrer Familien einhergehen. Dieser besonderen Bedeutung der Jugendämter wird die KJH-Statistik derzeit nicht gerecht: Die heterogenen Jugendamtsorganisationen und die damit verbundenen Tätigkeiten können nur punktuell nachgezeichnet werden. Indem die bislang vorliegenden Befunde hier zusammengetragen werden, kann aber zumindest ein Einblick in die vorhandenen Strukturen der kommunalen Jugendämter gegeben werden, sodass weiterführende Forschungsfragen darauf aufbauen können.

### A. Inwieweit unterscheiden sich kommunale Jugendämter als Organisationen und bezüglich ihrer Zuständigkeitsgebiete?

- 558 kommunale Gebietskörperschaften verfügten im Jahr 2020 über ein eigenes Jugendamt.
- Meist sind diese auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte in den jeweiligen Verwaltungsstrukturen verortet, insbesondere in Nordrhein-Westfalen aber häufig auch auf Ebene kreisangehöriger Städte.
- Die absolute Größe der Jugendämter unterscheidet sich deutlich, was vor allem auf die extremen Unterschiede zwischen den Zuständigkeitsgebieten zurückzuführen ist. So haben im Jahr 2018 8,2% der Jugendämter weniger als 25 Beschäftigte, 5,9% aber auch mehr als 250. Überwiegend handelt es sich allerdings um mittelgroße Organisationen; das mittlere Jugendamt (Median) verfügte über 56,8 Vollzeitstellen.
- Die Zahl der besonders kleinen Organisationen ist vor dem Hintergrund der expansiven Gesamtentwicklung des Jugendamtspersonals im Vergleich zu 2006 deutlich gesunken. Diese Entwicklung hat sich auch zwischen 2016 und 2018 weiter fortgesetzt.
- Abgesehen von der Organisationsgröße unterscheiden sich die Jugendämter dahin gehend, welchen Aufgabenbereichen sie beim Ausfüllen der Statistik überhaupt Personal zuordnen. Mit 95,0% geben die meisten Jugendäm-

ter an, über Personal im Arbeitsbereich ASD/KSD/RSD zu verfügen.

- Nur 64,6% der Jugendämter geben allerdings an, dass mindestens eine Person überwiegend im Arbeitsbereich „Jugendhilfeplanung“ tätig ist. Dass zahlreiche Jugendämter diesem wichtigen und gesetzlich definierten Aufgabenbereich kein Personal zuordnen, deutet darauf hin, dass diese häufig nicht als eigene Stellenbeschreibung oder gar Fachabteilung in der Jugendamtsorganisation vorgesehen sind. In besonderer Weise gilt dies für kleine Jugendämter mit weniger als 25 Beschäftigten – dort ist häufig selbst Kernaufgabenbereichen kein eigenes Personal zugeordnet.

### B. Mit welchen Personalressourcen für ihre verschiedenen Aufgabenbereiche sind die Jugendämter ausgestattet?

- Die gesamten Personalressourcen der Jugendämter sind nicht nur zwischen 2006 und 2016 deutlich gestiegen, sondern der Zuwachs hat sich auch zwischen 2016 und 2018 auf zuletzt 55.157 Beschäftigte bzw. 47.049 Vollzeitäquivalente weiter fortgesetzt. Im Vergleich zum Referenzjahr 2006 sind 2018 67% mehr VZÄ in den Jugendämtern gemeldet worden. Zwischen 2016 und 2018 betrug der Zuwachs der VZÄ 7,5%. Dieser Zuwachs zeigt sich auch darin, dass rechnerisch ein VZÄ in Kernarbeitsbereichen des Jugendamtes für immer weniger junge Menschen in der Bevölkerung zuständig ist – 2018 waren es noch 338 unter 18-Jährige in der Bevölkerung pro VZÄ, deutlich weniger als im Jahr 2006 (601).
- Blickt man auf die einzelnen Aufgabenbereiche, sind die meisten – in absoluten Zahlen – häufig nur mit sehr wenig Personalressourcen ausgestattet: So gibt jeweils mindestens die Hälfte der Jugendämter an, speziellen Aufgabengebieten wie beispielsweise dem Pflegekinderwesen, der Jugendgerichtshilfe oder der Adoptionsvermittlung jeweils nur 1 bis 2,8 Vollzeitstellen zuzuordnen, sofern überhaupt entsprechende Stellen vorhanden sind. In dieser Größenordnung bestehen nur geringe Spielräume, individuelle Aspekte, die sich auf die Tätigkeit des Teams auswirken können – beispielsweise Krankheitsfälle o.ä. – durch die vorhandenen Strukturen auszugleichen. Auch

konzentriert sich spezielles Handlungswissen bei wenigen Personen, was den Wissenstransfer zu neuen Mitarbeitenden erschweren kann. Inwieweit solche Nachteile durch Vorteile kleiner Organisationen – beispielsweise einer Vereinfachung informeller Kommunikation – ausgeglichen werden, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden.

- Die ASD mit ihren zahlreichen komplexen Aufgaben, von denen viele mindestens ein Vier-Augen-Prinzip oder andere kollegiale Entscheidungsprozesse erfordern, wurden hingegen innerhalb relativ kurzer Zeit deutlich vergrößert. Dies stellt hohe Anforderungen an die Organisation: Erstens müssen zahlreiche neue Kolleg(inn)en eingearbeitet werden, zweitens müssen Kommunikationsstrukturen an diese veränderten Bedingungen angepasst werden (vgl. Kap. 13).
- Außer im Bereich ASD wurden im Jahr 2018 zusätzliche personelle Ressourcen vor allem für administrative Aufgaben wie „Verwaltung“ eingesetzt.
- Gemäß dem in § 72 SGB VIII formulierten „Fachkräftegebot“ müssen in Jugendämtern einschlägig qualifizierte Fachkräfte beschäftigt werden. Eine Mehrheit von 54,4% des Jugendamtspersonals verfügt über einen (sozial-)pädagogisch einschlägigen Hochschulabschluss. Personal mit Verwaltungsberufen macht rund ein Drittel (33,1%)

aus. Das quantitative Verhältnis zwischen beiden Berufsgruppen hat sich im Zeitraum zwischen 2006 und 2016 leicht zugunsten der (sozial-)pädagogisch-akademischen Abschlüsse verschoben. Ein Grund dafür ist der überproportionale Ausbau der ASD, für deren Neueinstellungen in aller Regel entsprechende Qualifikationen vorausgesetzt werden (vgl. Kap. 13). Seitdem ist das Verhältnis stabil geblieben. Das übrige Jugendamtspersonal (12,4%) verfügt überwiegend über andere Abschlüsse, darunter beispielsweise Erzieher/-innen.

- Mit Blick auf die Auswirkungen der Coronapandemie wird eine bedeutsame Fragestellung für zukünftige Auswertungen insbesondere der Personalstatistik zum Stichtag 31.12.2020 sein, wie sich aufgrund von Home-Office-Regelungen und Kontaktbeschränkungen die Arbeitsprozesse in den Jugendämtern verändert haben und inwieweit möglicherweise Personalressourcen verlagert werden mussten.

*Thomas Mühlmann*

## 13. Allgemeiner Sozialer Dienst

### Kontext

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) ist selbstverständlicher Teil der kommunalen sozialen Infrastruktur. Bereits Mitte der 2000er-Jahre hatte eine Untersuchung des Deutschen Jugendinstituts herausgearbeitet, dass 99% der Kommunen einen solchen Dienst eingerichtet haben (vgl. Kreft 2013; Pluto et al. 2007). Es handelt sich dabei um einen zumeist bezirklich organisierten Basisdienst, der gleichrangig sowohl für die Versorgung einer Region mit sozialen Hilfeleistungen als auch für die Wahrnehmung von öffentlichen Kontrollaufgaben zum Schutz vor bestimmten Gefahren zuständig ist (vgl. Schrapper 2017: 68f.). Er wird gelegentlich auch als Kommunal- oder Regionaler Sozialer Dienst (KSD bzw. RSD) bezeichnet. Ein besonderer Schwerpunkt innerhalb des Aufgabenspektrums dieser Dienste liegt auf dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe – viele ASD sind sogar ausschließlich für Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zuständig (vgl. Seckinger et al. 2008: 10). Die meisten Kommunen ordnen den ASD daher organisatorisch dem Jugendamt zu, aber auch eine Angliederung beispielsweise an das Sozialamt ist möglich (vgl. Kap. 12).

Eine Hauptaufgabe des ASD wird als „zielgerichtete und möglichst wirksame Verteilung sozialer Leistungen“ (Schrapper 2017: 69) beschrieben. Diese erfolgt einerseits durch eigenständige Erbringung von Einzelfallhilfen, vor allem in Form von Beratung. Andererseits besteht ein wesentlicher Teil der Arbeit in der Vermittlung bzw. Entscheidung über die Gewährung von Leistungen, die durch andere Dienste oder Einrichtungen erbracht werden (vgl. Gissel-Palkovich 2011: 13; Schrapper 2017: 68), wie zum Beispiel Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII. Dabei umfasst ASD-Arbeit nicht nur eine fachliche Steuerung auf der Einzelfallebene – auch als „Case Management“ bezeichnet (vgl. Gissel-Palkovich 2015) –, sondern auch sozialräumliche Gestaltungsauf-

gaben wie den Aufbau und die Pflege von Kooperationsbeziehungen, beispielsweise in Form von Netzwerken. Nicht zuletzt übernimmt der ASD mit seinen hoheitlichen Befugnissen in der Regel die sogenannte „Wächteramtsfunktion“ der Kinder- und Jugendhilfe auf der örtlichen Ebene. Hierzu gehört auch die Durchführung von sogenannten „8a-Verfahren“ zur Gefährdungseinschätzung (vgl. Kap. 8) sowie von Inobhutnahmen (vgl. Kap. 9). Vor dem Hintergrund dieses Aufgabenspektrums haben die ASD in Deutschland gemein, dass sie erstens in regionaler Zuständigkeit, zweitens aufsuchend und drittens vernetzt arbeiten (vgl. Maly 2017: 13f.).

Der ASD zeichnet sich allerdings auch dadurch aus, dass von diesen Grundprinzipien abgesehen große Differenzen bestehen hinsichtlich der organisatorischen Verankerung des Dienstes in der Kommunalverwaltung, der Zuständigkeiten in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Sozialhilfe oder auch Gesundheitsfürsorge sowie des konkreten Aufgaben- und Leistungsspektrums in den genannten Feldern. Hier beziehen sich die Unterschiede auf die sogenannte „Bearbeitungstiefe“ einzelner Aufgaben und die hierzu formulierten Qualitätsstandards.

Die einzelnen Aufgabengebiete des ASD werden in anderen Kapiteln analysiert, soweit für diese Daten der KJH-Statistik vorliegen. Das sind die Bereiche der Hilfen zur Erziehung (vgl. Kap. 4), Gefährdungseinschätzungen (vgl. Kap. 8) und Inobhutnahmen (vgl. Kap. 9). Daher stehen im Folgenden weniger die fachlichen Herausforderungen als vielmehr die strukturellen Bedingungen der Institution ASD im Vordergrund. Konkret ist das die Personalausstattung der ASD, auch im Verhältnis zum Aufgabenspektrum, das allerdings über die KJH-Statistik nur teilweise abgebildet werden kann.

## Kennzahlen

13. Allgemeiner Sozialer Dienst		2002/2006	2016	2018
Zentrale Grund- und Kennzahlen		Stand	Stand	Stand
13.1	Personalressourcen im ASD			
13.1.1	Anzahl des Personals	9.532 2006	15.880 2016	17.183 2018
13.1.2	Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ)	7.585 2006	13.996 2016	15.098 2018
13.1.3	Zahl der Minderjährigen in der Bevölkerung pro 1 VZÄ	1.878 : 1 2006	962 : 1 2016	901 : 1 2018
13.2	Merkmale des Personals im ASD			
13.2.1	Anteil des Personals mit fachbezogenem Hochschulabschluss	84,8% 2006	91,7% 2016	92,0% 2018
13.2.2	Anteil des Personals im Alter von unter 30 Jahren	9,0% 2006	20,6% 2016	20,6% 2018
13.2.3	Anteil des Personals im Alter von 55 Jahren und älter	14,1% 2006	17,9% 2016	18,5% 2018
13.2.4	Anteil des weiblichen Personals	76,5% 2006	79,7% 2016	80,8% 2018
13.2.5	Anteil des Personals mit 32 Wochenstunden und mehr	64,6% 2006	74,8% 2016	74,2% 2018
13.2.6	Anteil der Angestellten mit befristeten Arbeitsverträgen	8,9% 2002	12,9% 2016	8,4% 2018

Hinweise: Bei den Angaben für 2002 und 2006 einschließlich des Arbeitsbereichs „Förderung der Erziehung in der Familie“.

Quellen: Statistisches Bundesamt und Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder – Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); Bevölkerungsfortschreibung; verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen; ausführliche methodische Erläuterungen: [www.akjstat.tu-dortmund.de](http://www.akjstat.tu-dortmund.de)

## Befunde

Der ASD steht immer wieder im Fokus auch medial mit großer Aufmerksamkeit geführter Fachdebatten der Kinder- und Jugendhilfe. Dies betraf auch den hier näher untersuchten Zeitraum von 2006 bis 2018. Unter den in dieser Zeit diskutierten Fragen waren solche des Kinderschutzes und des Ausbaus früher Hilfen, des starken Anstiegs der Fallzahlen bei Hilfen zur Erziehung und der damit zusammenhängenden Kostentwicklung, der verstärkten sozialräumlichen Organisation von Hilfeleistungen für Hilfen zur Erziehung, der Gewährung von Hilfen im Ausland sowie nicht zuletzt der notwendigen Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten. Die Arbeit des ASD sowie dessen Regulierung und Ausstattung sind daher immer wieder Kristallisationspunkte öffentlicher und politischer Aushandlungen, die sich nicht immer ausschließlich nach fachlichen Prioritäten richten. Befunde der amtlichen Statistik zum ASD haben daher immer auch in besonderer Weise eine „politische“ Dimension. Zu beachten ist dabei allerdings, dass alle Ergebnisse nur auf einer stark aggregierten Ebene plausibel interpretierbar sind und sie lediglich einige zentrale Eckwerte aufzeigen können. Die örtliche Wirklichkeit kann von diesen Befunden deutlich abweichen. Mit dieser Einschränkung lassen sich zwei Leitfragen wie folgt beantworten:

### A. Mit welchen Ressourcen sind ASD ausgestattet?

- Die Kommunen haben die Personalressourcen der ASD im Jahr 2018 im Vergleich zu 2006 von 7.585 auf 15.098 VZÄ fast verdoppelt. Umgekehrt standen 2018 einem VZÄ im ASD rechnerisch nur noch 901 Minderjährige in der Bevölkerung gegenüber – 2006 waren es noch 1.878.
- Damit wird die Erwartung erfüllt, dass die steigenden Anforderungen an den ASD und zusätzliche Aufgaben – einerseits bedingt durch die o.g. Fachdebatten, andererseits auch aufgrund massiv steigender Fallzahlen bei Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen bei (drohender) seelischer Behinderung, Inobhutnahmen und Gefährdungseinschätzungen – mit einem deutlichen personellen Ausbau einhergehen müssen.
- Inwieweit dieser Zuwachs lediglich die zusätzlichen Anforderungen ausgleichen konnte oder ob auch die bereits im Jahr 2008 von Seckinger et al. beschriebenen Prozesse der Arbeitsverdichtung und Überlastung im ASD damit gestoppt oder umgekehrt werden konnten, kann die KJH-Statistik nicht genau feststellen. Verschiedene „Proxy-Variablen“, also Annäherungswerte, die zwar nicht hinreichend sind, aber zumindest einen Teil der Arbeitsbelastung abbilden können, zeigen unterschiedliche Entwicklungen (vgl. ausführlich Mühlmann 2020): So wurden 2018 in Relation zu den VZÄ im ASD weniger Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27, 29-35 SGB VIII gezählt als in früheren Jahren (vgl. Kap. 4), die Hilfen gemäß §§ 35a SGB VIII sind hingegen noch stärker gestiegen als das ASD-Personal (vgl. Kap. 5). Die Inobhutnahmen wiesen aufgrund der Vielzahl der unbegleitet eingereisten ausländischen Minderjährigen im Jahr 2016 eine extreme Steigerung auf, die sich 2018 jedoch in einen Rückgang umgekehrt hat (vgl. Kap. 9). Die 8a-Verfahren sind bundesweit ungefähr im gleichen Maße angestiegen wie das ASD-Personal und somit in der Indexentwicklung auf gleichem Niveau geblieben (vgl. Kap. 8). Aufgrund der kommunalen Unterschiede hinsichtlich der Aufgaben und Organisation der ASD kann eine bedarfsgerechte Ausstattung allerdings nicht pau-



### 13. Allgemeiner Sozialer Dienst

schal auf Grundlage von Ergebnissen der amtlichen Statistik berechnet werden, sondern hierzu sind differenzierte Personalbemessungsverfahren notwendig (vgl. ebd.).

#### B. Welches Personal arbeitet im ASD?

- Im ASD sind in aller Regel Fachkräfte mit fachlich einschlägigem Hochschulabschluss beschäftigt, also mindestens mit einem Diplom oder Bachelorabschluss in einem (sozial-)pädagogischen Fach. 2018 betrug ihr Anteil 92,0%.
- Ein großer Teil der im ASD neu eingestellten Fachkräfte sind jüngere Fachkräfte, darunter zahlreiche unter 30-Jährige, die insgesamt 20,6% des Personals ausmachen. Gleichzeitig hat eine Phase des Generationenwechsels begonnen – 18,5% der erfahrensten Fachkräfte im Alter von mindestens 55 Jahren, die über viele Jahre das Rückgrat der ASD gebildet haben, werden bis 2028 das Rentenalter erreichen.
- Die damit verbundenen erheblichen Veränderungen stellen hohe organisatorische Anforderungen an die zuständigen Leitungskräfte. Denn erstens werden die ASD größer, was den Koordinationsaufwand erhöht, zweitens müssen Einarbeitungen und die Personalentwicklung systematisch erfolgen, damit der Wissenstransfer gewährleistet ist und junge Kolleg(inn)en in dieses anspruchsvolle Arbeitsfeld integriert werden können.
- Der Anteil der Frauen in diesem Arbeitsfeld hat 2018 80,8% überschritten und zeigt damit gegenüber den Vorjahren eine weiter steigende Tendenz. Besonders gering

ist der Anteil der Männer bei den jüngeren Beschäftigten (vgl. Mühlmann 2020).

- Etwa drei Viertel der Beschäftigten im ASD haben einen Arbeitsvertrag mit mindestens 32 vereinbarten Arbeitsstunden pro Woche. Dass dieser Anteil im Vergleich zu anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe besonders hoch ist, könnte mit dem hohen Personalbedarf und Arbeitsvolumen in einem Bereich zusammenhängen, in dem gegebenenfalls rund um die Uhr Personal im Dienst sein muss. Dass der Anteil im Vergleich zum Referenzjahr 2006 deutlich gestiegen ist, könnte auch mit der „Verjüngung“ des Arbeitsfeldes zu erklären sein, und damit, dass ein höherer Anteil der Fachkräfte in das Arbeitsfeld einsteigt, bevor diese eine eigene Familie gründen und in diesem Kontext teilweise ihr Arbeitsvolumen reduzieren.
- Der Anteil befristeter Arbeitsverhältnisse hat 2018 einen Tiefststand im Zeitraum seit 2002 erreicht. Da die KJH-Statistik nur die am Stichtag 31.12. tatsächlich Tätigen erfasst, also beispielsweise Elternzeitvertretungen, nicht aber Personen in Elternzeit oder längerem Krankengeldbezug, ist davon auszugehen, dass ein gewisser Anteil befristeter Arbeitsverhältnisse kaum vermeidbar ist. Der Anteil von 8,4% befristeten Arbeitsverträgen deutet daher darauf hin, dass Anstellungen im ASD in der Regel unbefristet erfolgen.

*Thomas Mühlmann*

## Literatur

- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2020): Bildung in Deutschland 2020. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung. Bielefeld: WBV.
- Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2019): Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlenbasierte Analyse. Opladen, Toronto: Barbara Budrich.
- Bach, Rolf P. (2017): Adoption (Annahme als Kind). In: Kreft, D./Mielenz, I. (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 8. überarbeitete/aktualisierte Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 46-50.
- Bovenschen, Ina/Bränzel, Paul/Heene, Sabine/Hornfeck, Fabienne/Kappler, Selina/Kindler, Heinz (2017): Empfehlungen des Expertise- und Forschungszentrums Adoption zur Weiterentwicklung des deutschen Adoptionswesens und zu Reformen des deutschen Adoptionsrechts. [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs2017/EFZA\\_Empfehlungen.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/EFZA_Empfehlungen.pdf) [Zugriff: 03.12.2018].
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2017): Weiterentwicklung des Adoptionsrechts. Positionspapier. Beschlossen auf der 122. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 26. bis 28. April 2017 in Saarbrücken. [http://bagljae.de/downloads/130\\_positionspapier\\_bag\\_adoption.pdf](http://bagljae.de/downloads/130_positionspapier_bag_adoption.pdf) [Zugriff: 26.07.2017].
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2017): Kernpunkte zur Weiterentwicklung und Modernisierung des Adoptionswesens. <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/120132/kernpunktepapier-efza-adoption-data.pdf> [Zugriff: 22.11.2017].
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2020a): Abschlussbericht Mitreden – Mitgestalten. Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/158504/c1a544b-357ca570e0aa9688cdafd0b18/abschlussbericht-mitreden-mitgestalten-die-zukunft-der-kinder-und-jugendhilfe-data.pdf> [Zugriff: 15.04.2021].
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2020b): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860> [Zugriff: 15.04.2021].
- Corsa, Mike/Lindner, Werner/Pothmann, Jens (2018): Von der amtlichen Statistik bis zur Datenpolitik – Perspektiven für eine „Datenkultur“ im Arbeitsfeld Kinder- und Jugendarbeit. In: Rauschenbach, T./von der Gathen-Huy, J./Gosse, K./Sass, E. (Hrsg.): Kinder- und Jugendarbeit – Potenziale Erkennen | Zukunft Gestalten. Dortmund: Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund, S. 167-181.
- Deinet, Ulrich/Sturzenhecker, Benedikt (Hrsg.) (2021): Erster Zwischenbericht zum Forschungsprojekt: Neustart der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW in der Corona-Zeit. [https://soz-kult.hs-duesseldorf.de/forschung/forschungsaktivitaeten/einrichtungen/fspe/neustart\\_okja\\_nrw/Documents/Neustart\\_Zwischenbericht\\_ersterTeil.pdf](https://soz-kult.hs-duesseldorf.de/forschung/forschungsaktivitaeten/einrichtungen/fspe/neustart_okja_nrw/Documents/Neustart_Zwischenbericht_ersterTeil.pdf) [Zugriff: 22.03.2021].
- Deutscher Bundestag (2021): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 25.01.2021. Drucksache 19/26107. Berlin
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Drucksache 17/12200. Berlin.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2009): 13. Kinder- und Jugendbericht. Drucksache 16/12860. Berlin.
- Deutscher Bundestag (2004): Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG). Drucksache 15/3676. Berlin.
- Discher, Britta (2013): Die Kinderschutzfachkraft – als „Notnagel“ für eine Qualitätssicherung im Prozess der Gefährdungseinschätzung? In: Institut für soziale Arbeit e. V. (ISA) (Hrsg.): Die Kinderschutzfachkraft – eine zentrale Akteurin im Kinderschutz. Münster: Institut für soziale Arbeit (ISA), S. 44–55.
- Fendrich, Sandra/Pothmann, Jens/Tabel, Agathe (2021): Monitor Hilfen zur Erziehung 2020. Dortmund: Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund (im Erscheinen).
- Fendrich, Sandra/Pothmann, Jens/Tabel, Agathe (2020): Nachlassender Anstieg bei den Hilfen zur Erziehung in 2019 – ambulante Hilfen nehmen zu, rückläufige Fremdunterbringungen setzen sich fort. <https://www.akjstat.tu-dortmund.de/themen/hilfen-zur-erziehung/aktuelles/details/news/kurzanalyse-der-akjstat-zu-den-neuen-hzedaten-nachlassender-anstieg-bei-den-hilfen-zur-erziehung-in/> [Zugriff: 29.01.2021].
- Fendrich, Sandra/Pothmann, Jens/Tabel, Agathe (2018): Monitor Hilfen zur Erziehung 2018. Dortmund: Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund.
- Fendrich, Sandra/Schilling, Matthias/Tabel, Agathe (2019): Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII. In: Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik: Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlenbasierte Analyse. Opladen, Berlin und Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 85-102.
- Fendrich, Sandra/Tabel, Agathe (2019): Hilfen zur Erziehung (§§27 bis 35, 41 SGB VIII). In: Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik: Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlenbasierte Analyse. Opladen, Berlin und Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 63-84.
- Forum-Transfer (2021): Innovative Plattform für die Kinder- und Jugendhilfe. <https://www.forum-transfer.de/fuerwen-ist-die-plattform.html> [Zugriff: 24.03.2021].
- Gissel-Palkovich, Ingrid (2015): Case Management im ASD. In: Merchel, J. (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 2. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag, S. 199-217.
- Gissel-Palkovich, Ingrid (2011): Lehrbuch Allgemeiner Sozialer Dienst – ASD. Rahmenbedingungen, Aufgaben und Professionalität. Weinheim, München: Juventa.
- Henn, Katharina/Schönecker, Lydia/Lange, Stephanie/Fegert, Jörg M./Ziegenhain, Ute (2020). Unterstützung durch Schulbegleiterinnen (m/w/d\*\*) trotz corona-bedingten Schulschließungen. In: Das Jugendamt, Heft 10, S. 482-488.

- Heynen, Susanne/Pluto, Liane/van Santen, Eric (2019): Personalsituation in den Hilfen zur Erziehung – Fachkräftebedarf im Kontext von Fachkräfteangebot und neuen Herausforderungen. In: AGJ (Hrsg.): Ohne uns geht nichts! Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Paderborn: Bonifatius, S. 74-86.
- Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gemeinnützige GmbH (ism) (2019): Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren. 6. Landesbericht 2019. Mainz.
- Jentsch, Birgit/Schnock, Brigitte (2020): Child welfare in the midst of the coronavirus pandemic – Emerging evidence from Germany. In: Child Abuse & Neglect, Vol. 110, Part 2, <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2020.104716>.
- Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit (2020): Zwischenruf. Jetzt handeln! Jugendliche brauchen während der Coronazeit Unterstützung! [https://jugendsozialarbeit.de/wp-content/uploads/2020/09/Zwischenruf\\_Jetzt-handeln\\_Jugendliche-brauchen-waehrend-der-Coronazeit-Unterstuetzung\\_14092020.pdf](https://jugendsozialarbeit.de/wp-content/uploads/2020/09/Zwischenruf_Jetzt-handeln_Jugendliche-brauchen-waehrend-der-Coronazeit-Unterstuetzung_14092020.pdf) [Zugriff: 24.03.2021].
- Kreft, Dieter (2013): Der Allgemeine Soziale Dienst. Ein Überblick zum Stand von Praxis und Theorie des kommunalen Basisdienstes Sozialer Arbeit und eine Einladung zum Weiterlesen. In: unsere jugend, Jg. 65, Heft 5, S. 194-197.
- Kurz-Adam, Maria (2015): Hilfe bei seelischer Behinderung. Zur Zukunft der Eingliederungshilfen in der Kinder- und Jugendhilfe. In: unsere jugend, Jg. 67, Heft 5, S. 205-211.
- Mairhofer, Andreas/Peucker, Christian/Pluto, Liane/van Santen, Eric/Seckinger, Mike (2020): Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten der Corona-Pandemie. DJI-Jugendhilfebarometer bei Jugendämtern. [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs2020/1234\\_DJI-Jugendhilfebarometer\\_Corona.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2020/1234_DJI-Jugendhilfebarometer_Corona.pdf) [Zugriff: 11.03.2021].
- Maly, Dieter (2017): Allgemeiner Sozialdienst (ASD). In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Fachlexikon der Sozialen Arbeit. 8. überarbeitete/aktualisierte Auflage. Baden-Baden: Nomos, S. 12-14.
- Marquard, Peter (2016): Jugendamt. In: Schröer, W./Struck, N./Wolff, M. (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. 2., überarbeitete Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 683-701.
- Merchel, Joachim (2019): Älterwerden in der Kinder- und Jugendhilfe: Ambivalenzen für Individuen und Organisationen. In: AGJ (Hrsg.): Ohne uns geht nichts! Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Paderborn: Bonifatius, S. 223-232.
- Mühlmann, Thomas (2021): Werkstattbericht zur Zusatzerhebung der Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII anlässlich der SARS-CoV-2-Pandemie. Kurzfassung. Berichtsstand: 23. Februar 2021. Dortmund. [http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user\\_upload/2021-02-23\\_Kurzfassung\\_Werkstattbericht\\_8a-Zusatzerhebung\\_AKJStat\\_\\_Datenstand\\_2021-02-15\\_.pdf](http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/2021-02-23_Kurzfassung_Werkstattbericht_8a-Zusatzerhebung_AKJStat__Datenstand_2021-02-15_.pdf) [Zugriff 09.04.2021].
- Mühlmann, Thomas (2020): Personal im Jugendamt und im ASD. In: Kom<sup>dat</sup> Jugendhilfe, Jg. 23, Heft 1, S. 6-11.
- Mühlmann, Thomas/Pothmann, Jens (2020): Werkstattbericht zur Zusatzerhebung der Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII anlässlich der SARS-CoV-2-Pandemie. Berichtsstand: 4. Dezember 2020. [http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user\\_upload/2020-12-04\\_Werkstattbericht\\_8a-Zusatzerhebung\\_AKJStat](http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/2020-12-04_Werkstattbericht_8a-Zusatzerhebung_AKJStat) [Zugriff 10.02.2021].
- Mühlmann, Thomas/Pothmann, Jens/Kopp, Katharina (2015): Wissenschaftliche Grundlagen für die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Bericht der wissenschaftlichen Begleitung der Kooperationsform Evaluation Bundeskinderschutzgesetz. Dortmund: Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund.
- Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2019): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Baden-Baden: Nomos, S. 416-447.
- Pluto, Liane/Gragert, Nicola/van Santen, Eric/Seckinger, Mike (2007): Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Pothmann, Jens (2014): Benachteiligung in Zahlen. Datengrundlage zur Jugendsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen. Eine Expertise. Köln.
- Pothmann, Jens/Tabel, Agathe (2018): Eingliederungshilfen als Aufgabe der Kooperation von Jugendhilfe und Schule. In: Bassarak, H. (Hrsg.): Lexikon der Schulsozialarbeit. Baden-Baden: Nomos, S. 147-149.
- Pringel, Andrea (2018): Jugendsozialarbeit. In: Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 737-754.
- Rauschenbach, Thomas (2009): Zukunftschance Bildung. Familie, Jugendhilfe und Schule in neuer Allianz. Weinheim, München: Juventa.
- Rauschenbach, Thomas/Meiner-Teubner, Christiane/Böwing-Schmalenbrock, Melanie/Olszenka, Ninja (2021): Plätze. Personal. Finanzen. Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030. Teil 2: Ganztägige Angebote für Kinder im Grundschulalter. Dortmund: Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund (im Erscheinen).
- Rauschenbach, Thomas/Meiner-Teubner, Christiane/Böwing-Schmalenbrock, Melanie/Olszenka, Ninja (2020): Plätze. Personal. Finanzen. Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030. Teil 1: Kinder vor dem Schuleintritt. Dortmund: Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund.
- Rauschenbach, Thomas/Schilling, Matthias (1997a): Die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Statistik. Band I: Einführung und Grundlagen. Neuwied u.a.: Luchterhand.
- Rauschenbach, Thomas/Schilling, Matthias (1997b): Die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Statistik. Band II: Analysen, Befunde und Perspektiven. Neuwied u.a.: Luchterhand.
- Reinhardt, Jörg/Siebert, Brigitte (2016): Adoption. In: Schröer, W./Struck, N./Wolff, M. (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. 2., überarbeitete Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 852-885.
- Richter, Martina (2019): Hilfen zur Erziehung. In: Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: Springer VS.
- Ritzmann, Jan/Wachtler, Kathrin (2008): Die Hilfen zur Erziehung. Anforderungen, Trends und Perspektiven. Marburg: Tectum Verlag.
- Schrappner, Christian (2017): Allgemeiner Sozialdienst. In: Kreft, D./Mielenz, I. (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 8. überarbeitete/aktualisierte Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 66-72.
- Seckinger, Mike/Gragert, Nicola/Peucker, Christian/Pluto, Liane (2008): Arbeitssituation und Personalbemessung im ASD. Ergebnisse einer bundesweiten Online-Befragung. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2020): Statistik der Kinder- und Jugendhilfe. Teil III.2: Einrichtungen und tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen für Kinder). <https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/themen/soziales/themenbereich-soziales-service-160650.html> [Zugriff: 26.01.2021].
- Statistisches Bundesamt (2020): Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII. Qualitätsbericht. Wiesbaden. [https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/empfaenger-leistungen-5bis9kapitel-sgb.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/empfaenger-leistungen-5bis9kapitel-sgb.pdf?__blob=publicationFile) [Zugriff: 21.04.2021]
- Tabel, Agathe (2020): Hilfen zur Erziehung. In: Lochner, S./ Jähnert, A. (Hrsg.): DJI-Kinder- und Jugendmigrationsreport. Datenanalyse zur Situation junger Menschen in Deutschland. Bielefeld: wbv Media GmbH & Co. KG., S. 169-186.
- Wabnitz, Reinhard (2018): Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. In: Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: Springer VS, S. 853-864.
- Wiesner, Reinhard (Hrsg.) (2015): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe: Kommentar. 5. überarbeitete Auflage. München: Beck.
- Wiesner, Reinhard/Walther, Guy (2015): § 55. In: Wiesner, R. (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe; Kommentar. 5. überarbeitete Auflage. München: Beck.

## Verzeichnis der verwendeten Statistiken

Statistik	Datenhalter	Verwendet in Kapitel
Bevölkerungsfortschreibung	Statistisches Bundesamt	1–13
Bildungsfinanzbericht	Statistisches Bundesamt	3; 6
Geburtenstatistik	Statistisches Bundesamt	1
Grundsicherungsstatistik	Bundesagentur für Arbeit	1
Mikrozensus	Statistisches Bundesamt	1; 4
Schulstatistiken der Länder	Statistisches Bundesamt, Kultusministerkonferenz	1
Sonderpädagogische Förderung	Kultusministerkonferenz	1
Sozialberichterstattung – Armutsgefährdungsquote gemessen am Bundesmedian	Statistisches Bundesamt	1
Sozialleistungen – Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe	Statistisches Bundesamt	5
Sozialleistungen- Statistik der Empfänger/-innen von Hilfe zum Lebensunterhalt	Statistisches Bundesamt	1
Sozialleistungen – Empfänger/-innen in Form von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII	Statistisches Bundesamt	5
Sozialleistungen- Empfänger/-innen von Asylbewerberregelleistungen	Statistisches Bundesamt	1
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Adoptionen	Statistisches Bundesamt	11
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Angebote der Jugendarbeit	Statistisches Bundesamt	2; 6
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe	Statistisches Bundesamt	2; 3; 4; 5; 6; 7
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder)	Statistisches Bundesamt	2; 4; 6; 7; 10; 11; 12; 13
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige	Statistisches Bundesamt	2; 4; 5; 8; 11
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII	Statistisches Bundesamt	2; 8
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder- und tätige Personen in Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege	Statistisches Bundesamt	2; 3
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen	Statistisches Bundesamt	10
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen	Statistisches Bundesamt	2; 9

## Autorinnen und Autoren

*Böwing-Schmalenbrock, Melanie:* Soziologin M.A., Dr. rer. pol., wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsverbund DJI/TU-Dortmund in der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Arbeitsschwerpunkte: Kindertagesbetreuung, Platz- und Personalbedarfe, Zukunftsszenarien.

*Detemple, Jonas:* Soziologe M.A., wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungsverbund DJI/TU-Dortmund in der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Arbeitsschwerpunkte: Kindertagesbetreuung und soziale Ungleichheiten.

*Fendrich, Sandra:* Dipl.-Päd., wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsverbund DJI/TU-Dortmund in der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Arbeitsschwerpunkte: Adoption, Hilfen zur Erziehung, Berichtswesen und Sozialberichterstattung.

*Kopp, Katharina:* M.A., wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsverbund DJI/TU-Dortmund in der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Arbeitsschwerpunkte: Bildungsberichterstattung, Kindertagesbetreuung, Kinderschutz und Schulsozialarbeit.

*Meiner-Teubner, Christiane:* M.A., Dr. phil., wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsverbund DJI/TU-Dortmund in der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Arbeitsschwerpunkte: Kindertagesbetreuung, Kosten der Kindertagesbetreuung, Ganztagsangebote im Grundschulalter, Lebenslagen von Kindern, Platz- und Personalbedarfe, Zukunftsszenarien.

*Mühlmann, Thomas:* Dipl.-Soz.Päd., M.A., Dr. phil., wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungsverbund DJI/TU-Dortmund in der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Arbeitsschwerpunkte: Strukturen und Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendamt und Kinderschutz, Kinder- und Jugendarbeit, Einzeldatenanalysen.

*Olszenka, Ninja:* Soziologin M.A., wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsverbund DJI/TU-Dortmund in der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Arbeitsschwerpunkte: Kindertagesbetreuung, Platz- und Personalbedarf, Zukunftsszenarien.

*Pothmann, Jens:* Dipl.-Päd., Dr. phil., Leiter der Abteilung Jugend und Jugendhilfe des Deutschen Jugendinstituts e.V. Arbeitsschwerpunkte: Kinder- und Jugendhilfe und ihre Arbeitsfelder, Jugendamt und Soziale Dienste, Berichtswesen und Sozialberichterstattung, Kennzahlen und Indikatoren, Kinder- und Jugendhilfestatistik.

*Rauschenbach, Thomas:* Dipl.-Päd., Dr. rer. soc., Professor für Theorie und Geschichte der Sozialpädagogik (i.R.), amtierender Direktor des Deutschen Jugendinstituts e.V., München,

wissenschaftlicher Leiter des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund. Arbeitsschwerpunkte: Bildungs- und Sozialberichterstattung, Kinder- und Jugendhilfe, Soziale Berufe im Ausbildungs- und Beschäftigungssystem, Formen des Freiwilligenengagements, Non-formale Bildung.

*Tabel, Agathe:* Dipl.-Päd., wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsverbund DJI/TU-Dortmund in der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Arbeitsschwerpunkte: Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen, Ganztagschule.



